Der Staat der alten Italiker.

Untersuchungen
über die ursprüngliche Verfassung der Latiner,
Osker und Etrusker

von

Arthur Rosenberg.

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1913.

LIBRARY
NOV 1 1965
UNIVERSITY OF TORONTO
DG
81
R6
1018293

Otto Hirschfeld

Eduard Meyer

in dankbarer Verehrung.

Vorwort.

Eine zusammenhängende Betrachtung der altitalischen Magistratur, soweit sie von Rom nicht beeinflußt ist, wurde bisher meines Wissens noch nicht versucht. In kurzen Skizzen hat zwar Beloch in seinem „Italischen Bund“ die alten Verfassungen behandelt und dabei manche wichtige Erkenntnis gewonnen. Im allgemeinen haben jedoch die Erforscher des römischen Staatsrechts das italische Material über Gebühr vernachlässigt, obwohl z. B. die Einsicht in die Entstehung von Ädilität, Zensur und Diktatur nur mit Hilfe der entsprechenden italischen Institutionen zu gewinnen ist, und obwohl das römische Konsulat erst dann in seiner Eigenart ganz klar wird, wenn man ihm die oskische Magistratur der meddices gegenüberstellt.

Die Wichtigkeit dieser Aufgabe war mir klar geworden, seit ich zuerst in den historischen Übungen von Otto Hirschfeld einen Einblick in das Verfassungsleben der altitalischen Städte gewonnen hatte. Ich schritt zu ihrer Ausführung, sobald ich mich imstande fühlte, neben den lateinischen auch die oskisch-umbrischen sowie die etruskischen Urkunden heranzuziehen. Der Versuch, die etruskischen Inschriften gleichfalls für die verfassungsgeschichtliche Forschung zu benutzen, wird vielleicht manchem Skeptizismus begegnen. Aber erstens ist das Verständnis der lakonischen und einförmigen Beamteninschriften mit ihren Namen und Titeln lange nicht so schwierig wie das der größeren und inhaltsreicheren Texte, und überdies haben wir eine willkommene Kontrolle in den Angaben der zuverlässigen lateinischen und griechischen Schriftsteller. Beide Zeugnisreihen liefern, unabhängig von einander betrachtet, im wesentlichen identische Ergebnisse und ergänzen sich in willkommener Weise.

Das alte Rom war eine einfache italische Stadt, und fast alle seine Institutionen kehren auch in anderen Gemeinden wieder. Da hieß es in jedem einzelnen Fall vorurteilslos untersuchen, wo die Priorität liegt, und dann mußte die Eigenart des betreffenden Amtes in seiner Heimat erfaßt werden. Den Studien über die altitalische Magistratur habe ich dann noch Untersuchungen über die Romanisierung der altitalischen Verfassungen sowie über die Bildung von Rat und Volksversammlung beigefügt. Was die äußere Begrenzung des Stoffes angeht, so habe ich mich in der Regel auf das latinische, oskisch-umbrische und etruskische Sprachgebiet beschränkt. Die Institutionen der italischen Griechen gehören in einen anderen Zusammenhang, und über das Messapische getraue ich mir kein selbständiges Urteil zu.

Mit Schmerz erfüllt es mich, daß ich dieses Buch dem unvergeßlichen Forscher nicht mehr vorlegen kann, der im vergangenen Jahre der Altertumswissenschaft entrissen worden ist. Franz Skutsch hatte das gütige Interesse, das er schon vorher meinen Arbeiten gezeigt hatte, auch auf diesen Versuch ausgedehnt. In gewohntem Wohlwollen hatte er mir seinen Rat in schwierigen sprachlichen Fragen zugesagt. Ich konnte aber nur noch für die Etymologie von aedilis mich seines klärenden Urteils erfreuen (vergl. unten S. 12).

Berlin, im Mai 1913.

Arthur Rosenberg.

Inhalt.

Seite

I. Die Magistratur im alten Italien.

1. Die Ädilität von Tusculum 1
2. Der oskische Meddix 15
3. Die oskische Zensur 31
4. Die sabinischen Magistratskollegien 40
5. Die umbrischen marones 46
6. Die Magistrate der Etrusker 51
7. Diktatur und Prätur in Latium 71
8. Die italische Magistratur und der römische Staat 79
9. Der Ursprung der Liktoren 84
10. Der magister equitum 89

II. Die Romanisierung der italischen Magistratur.

1. Römisches im oskischen Staat 101
2. Die Städteordnung zur Zeit der lateinischen Amtssprache 110

III. Volksversammlung und Rat.

1. Tribus und Kurien 118
2. Die Zusammensetzung des Rats 135

Einige Abkürzungen.

Conway = Conway, The Italic Dialects, Cambridge 1897 f.
Planta = Planta, Grammatik der Oskisch-Umbrischen Dialekte. Straßburg 1892 f.
Buck = Buck, A Grammar of Oscan and Umbrian with a collection of inscriptions and a Glossary. Boston 1904. Deutsche Ausgabe von E. Prokosch-Sammlung indogermanischer Lehrbücher I, 7. Heidelberg 1905.

Vergleiche auch Seite 51, A. 1.

I. Die Magistratur im alten Italien.

1. Die Ädilität von Tusculum.

„Die Beziehung des Namens aedilis auf die Einführung des Amtes ist nicht gefunden", sagt Kubitschek in seinem vortrefflichen Artikel über diese Magistratur bei Pauly-Wissowa (I, 1, 448). Und wenn ich ihm auch in diesem Umfange nicht zustimmen kann, so ist doch sein Urteil auf einer berechtigten Empfindung gegründet. Aedīlis ist von aedis untrennbar, das beweist die Analogie von civis—civīlis und hostis—hostīlis; und darum hat Varro das Wort richtig definiert, wenn er den aedilis als denjenigen erklärt, „qui aedes sacras et privatas procuraret" (de l. l. V 81). Freilich hilft uns die varronische Erklärung nicht weiter, da sie den Funktionen der tatsächlichen Magistratur keineswegs gerecht wird. Wenn Mommsen den Namen der Aedilen von den Frohnarbeiten herleitet, über die sie die Aufsicht führten und sie gewissermaßen als „Gebäudeherren" erklärt, so ist diese Deutung (Staatsrecht II^3 477 ff.) so wenig plausibel, daß sie kaum irgendwo Zustimmung finden dürfte. Auch Mommsen selbst hat sie nur vorgeschlagen und keineswegs für ganz sicher gehalten (a. a. o. 480). Es ist vielmehr, meines Erachtens, unbedingt notwendig, zum Verständnis der Ädilität von der alten Auffassung auszugehen, der sich auch Eduard Meyer angeschlossen hat. Er schreibt in seinem Aufsatz über den „Ursprung des Tribunats" (Hermes 30, 18): „Neben den Tribunen stehen die Ädilen, die Tempelherren, die Vorsteher des plebeischen Bauernheiligtums der Ceres vor den Toren auf dem Aventin". Gegen Kubitschek's Einwendung (a. a. o. 448), es wäre eine unbewiesene Hypothese, daß der Cerestempel, in dem das Amtslokal der Ädilen sich befand, für die Plebejer von vornherein der Tempel κατ' ἐξοχήν und Ceres die Göttin des Plebs gewesen sei — gegen diesen

Einwand genügt es, auf das von Wissowa (Religion der Römer[2], 300) vereinigte Material hinzuweisen. Es ist völlig sicher, daß der Tempel von Ceres, Liber und Libera spätestens vom vierten Jahrhundert ab der sakrale Mittelpunkt des Plebs gewesen ist. Freilich hat, wie es scheint, noch in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts der Diana-Tempel auf dem Aventin die gleiche Bedeutung gehabt. Auf alle Fälle steht der Auffassung sprachlich wie sachlich nichts im Wege, daß die Ädilen ihren Namen als die Verwalter des plebejischen Hauptheiligtums führen.

Freilich bleibt dennoch bei dieser Erklärung der Ädilität ein Rest zurück, der sich anscheinend nicht aufhellen läßt. Wie kam man dazu, diesen Inhabern einer eigentlich priesterlichen Funktion einen politischen Beamtencharakter zu verleihen? Von Anfang an treten uns in der Überlieferung die Ädilen als reine Magistrate entgegen, bei denen nur ihr Amtslokal in der aedes Cereris an ihren scheinbaren Ursprung erinnert. Von irgend einer sakralen Funktion der römischen Ädilen ist auch nicht die mindeste Spur erhalten; ihre Beziehungen zu Tempeln und Kulten sind in der Spätzeit durchaus polizeilicher Natur. Wie man sieht, ist die zwingende Notwendigkeit, mit der wir etwa die Quästur von den quaestores parricidii herleiten, hier durchaus nicht vorhanden; wir sehen zwar die äußeren Zusammenhänge, aber es fehlt das geistige Band der psychologischen Begründung. Da nun die Überlieferung für Rom allein nicht ausreicht, ist es angebracht, die Verfassungen der übrigen italischen Gemeinden zu betrachten und zu untersuchen, ob es in diesen mit Rom parallelen Gebilden keine Institutionen gibt, die zur Aufhellung der römischen Ädilität beitragen könnten. Zunächst müssen wir uns aber über die Vorfrage klar werden, wie weit es methodisch gestattet ist, die italische Ädilität zur Erklärung der römischen heranzuziehen.

Die Situation bei der Quästur wird hier am leichtesten Klarheit schaffen. Der ursprüngliche Quästor war eine Art Detektiv, ein Aufspürer der Mörder; er entwickelte sich durch Umstände, auf die ich hier nicht einzugehen brauche, innerhalb Roms zum Finanzbeamten. Daraus folgt, daß in jeder italischen Gemeinde, in der uns der Quästor als Kassenverwalter entgegentritt, die Institution jünger sein muß als in Rom; denn daß die

rein zufällige Umwandlung, die die Quästur dort durchgemacht hat, sich außerhalb von Rom noch einmal selbständig wiederholt haben sollte, ist völlig unwahrscheinlich. Nur wenn sich in irgend einer Gemeinde ein Quästor als „Mordspürer" bis in die Spätzeit hinein erhalten hätte, wäre die Frage diskutabel, ob er aus Rom entlehnt ist oder umgekehrt. Ebenso liegt es bei der Ädilität: wo der Ädil Polizeiherr, Gehilfe des Oberbeamten, kurz überhaupt politischer Magistrat ist, ist von vornherein anzunehmen, daß er nach römischem Muster geschaffen ist; nur wenn wir irgendwo den „Tempelherrn" fänden, könnte es zum Verständnis des Ursprunges der Institution von Nutzen sein. Ich möchte folgende Postulate für eine Ädilität aufstellen, von der die römische ein ein Abbild sein könnte: eine Gemeinde, in deren Leben ein einzelner, bestimmter Tempel und sein Kult eine beherrschende Rolle spielt, in der die Vorsteher dieses Tempels den Titel „aedilis" führen, und in der sie gleichzeitig die Gemeindemagistratur ausüben. Wenn es möglich wäre, eine solche Stadt festzustellen, dann wäre die Lösung des Problems einen wichtigen Schritt vorwärtsgekommen. Wir werden bald sehen, daß diese Stadt existiert, daß sie gar nicht so weit von Rom entfernt liegt, und daß sie gut bekannt ist; aber zuvor ist noch etwas anderes zu erledigen, nämlich die prinzipiellen Einwendungen, die Mommsen gegen eine Ableitung der Ädilität aus Latium erhoben hat. Er sagt (Staats-R. II, 1,[3]474 A.): „War die Ädilität in den latinischen Städten ursprünglich, so war sie es auch in Rom; denn Rom war vor allem eine latinische Stadt, und alle Elemente staatlicher Ordnung stimmen überein. Da nun die römische Ädilität als plebejische Institution zweifellos nicht ursprünglich ist, so kann sie es auch in Latium nicht sein." Richtig ist daran, daß die Ädilität in Rom unzweifelhaft sekundär ist; und weiter, daß sie kein Bestandteil der Verfassung ist, die ursprünglich allen latinischen Städten gemeinsam war; sie ist eben ein Zufallsprodukt, das einmal unter ganz bestimmten originellen Umständen ins Leben trat, aber niemand vermag zu behaupten, daß diese Schöpfung gerade in Rom vor sich gegangen sein muß; es ist sogar viel wahrscheinlicher, daß die römische Ädilität einer fremden nachgebildet ist.

Zunächst finden wir in drei Volskerstädten, in Arpinum, Fundi und Formiae, eine Ädilität, die von der bekannten völlig abweicht; sie haben nämlich als einzige ordentliche Magistratur drei regierende Ädilen. Von Arpinum sagt dies schon Cicero ad. fam. 13, 11: constituendi municipii causa hoc anno aedilem filium meum fieri volui et fratris filium et M. Caesium.... is enim magistratus in nostro municipio nec alius ullus creari solet. Die Inschriften haben diese Angabe vollauf bestätigt. Ich gebe zunächst kurz die wichtigsten Zeugnisse:

I. Arpinum.

C. X. 5679: A. Aigius C. f., L. Runtius C. f. Sisipus, M. Fufidius M. f. [a]id. de s. s. usw.

C. 5682: Q. Gavius Q.[f.], Cn. Longid[ius], Cn. Tillius aid. d. s. s. usw.

II. Fundi.

C. 6233: Q. Gavius Q. f. Nauta, M. Caius C. f., G. Braccius C. f. aed. ex s. c. fac. coer. eidemq. probar. gleich C. 6234 und 6235.

C. 6238: M. Nellius M. f., A. Octavius C. f., L. Ursius A. f. aid. murum portam turris faciunda ex s. s. coer. eid. que probav.

C. 6239: L. Numistronius L. f. Decian., C. Lucius M. f., M. Runtius L. f. Mess., aed., portas turreis murum ex s. c. faciund. coerarunt eisdemq. probarunt.

C. 6242: C. Valerius C. f. Triarius. M. Runtius L. f. Messia iter. C. Afiedius C. f. Sexsti. aed. ex s. c. f. locaverunt.

M. Runtius L. f. Messianus C. Afiedius C. f. Sexstianus probaverunt.

III. Formiae.

C. 6105: L. Cemoleius L. f. L. Statius L. f. Q. Paccius M. f. aid., d. s. s. usw.

C. 6108: Messius Q. f., C. Acilius M. f., Cn. Mevius Cn. f., aid. murum et aream claudendam ex sen. sen. faciundum curavere eisdemque probavere.

In allen diesen Urkunden treten, wie man sieht, drei Ädilen als Obermagistrate auf, die in Übereinstimmung mit dem Senat — so heißt in allen drei Städten der Gemeinderat — amtieren. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als seien die drei

Kollegen von völlig gleicher Kompetenz gewesen; dies ist aber offenbar nicht der Fall. Zunächst finden wir auf einigen Steinen von Formiae einen aedilis solus:

C. X. 6111: ...a]ed. iter. solus augur [for]nices de pequn. public. [fa]c. coer. idemq. prob.

Dazu treten zwei in Minturnae gefundene Inschriften, die aber nach den in ihnen erwähnten Ämtern nach Formiae gehören:

C. 6015: C. Junio C. f. Anien. Tertio eq. public. augur. aed. quinq. solo usw.

Derselbe Mann heißt C. 6016: aed. solo. Die Erscheinung hat Mommsen bereits erklärt (C. X p. 603). Er vergleicht den aedilis, iterum solus (6111) mit dem häufig vorkommenden: duovir, iterum quinquennalis und schließt daraus, daß in den Jahren, in denen in Formiae wie in den übrigen Städten Italiens die Zensur vorgenommen werden mußte, nur einer der drei Ädilen diese Funktion erhielt und darum aed. quinq. oder solus genannt wurde, während die beiden anderen die üblichen Geschäfte zu erledigen hatten. Nun ist es aber in den italischen Gemeinden durchweg Sitte, daß alle fünf Jahre die zensorische Gewalt auf sämtliche höchste Gemeindebeamte überging, daß also entweder die beiden duoviri i. d. oder die zwei regierenden quattorviri den Titel „quinquennalis“ annahmen. Wenn also in Formiae nur einer der drei Ädilen die zensorische Gewalt übernimmt, so scheint dies darauf zu führen, daß auch in gewöhnlichen Jahren der eine der drei Ädilen seinen beiden Kollegen übergeordnet war. Wir haben dafür noch ein zweites, sehr interessantes und bisher nicht richtig verstandenes Zeugnis, nämlich die bekannten Zeilen des Horaz (Sat. I 5, 34):

> Fundos Aufidio Lusco praetore libenter
> linquimus insani videntes praemia scribae
> praetextam et latum clavum prunaeque vatillum.

Die Schwierigkeit ist tatsächlich groß; denn in Fundi gab es nach den Inschriften nicht einen Praetor, sondern drei Ädilen; und die bisherige Deutung, daß Horaz absichtlich, aus äußeren Gründen, die Verfassung geändert habe, scheint mir ganz unmöglich. Die Verhöhnung wäre ja ganz deplaziert; denn aediles

gab es fast in jeder Gemeinde, und Fundi ist in dieser Hinsicht eigentlich bescheidener als der Durchschnitt, denn hier führen die regierenden Magistrate einen Titel, der sonst nur den niedrigen zukommt. Andererseits tritt Horaz mit seinem „Aufidio Lusco praetore" so bestimmt auf, daß es nicht nur sicher ist, daß man in Fundi damals nach dem einen „Prätor" datierte, sondern ich bin sogar davon überzeugt, daß zur Zeit, als Horaz in der Stadt weilte, der Prätor wirklich jenen Namen geführt hat. Die Lösung des Problems ist gar nicht so schwer. Höchstwahrscheinlich war in Fundi, wie in Formiae, der eine Ädil den beiden anderen übergeordnet, und man datierte nur nach ihm. Um aber den regierenden Bürgermeister von den anderen zu scheiden, nannte man ihn im täglichen Leben „praetor". Verfassungen, in denen Magistrate mit gleichem Titel, aber verschiedenem Range nebeneinander standen, sind im alten Italien keineswegs unerhört. Es sei nur an das oskische Capua erinnert, das von zwei meddices regiert wurde, von denen der eine dem anderen übergeordnet war, und wo nur nach dem höheren datiert wurde (vergl. unten p. 21). Und auch dafür gibt es Beispiele, daß Magistrate zweierlei Titel nebeneinander führten; es sei z. B. der dictator oder duovir in Fidenae (vergl. p. 74), der aedilis oder consul in Tuskulum, (s. p. 14), schließlich das Schwanken zwischen consul, praetor und iudex in Rom selbst (oder dictator = magister populi) hervorgehoben. — Aus jener Horazstelle lernen wir überdies, daß der regierende Ädil (oder Prätor) von Fundi die bekannten prunkvollen Insignien des altitalischen Stadtregenten geführt hat.

Es bleibt nun noch die wichtigste Frage, wie diese merkwürdige Verfassung von Formiae, Fundi und Arpinum entstanden ist. Zunächst steht es fest, daß der Ursprung der Ädilität auch hier nicht zu suchen ist, denn von irgend einer sakralen Funktion der Ädilen in den drei Volsker-Städten ist keine Spur vorhanden. Die drei Gemeinden haben politisch, wie wir aus den Schriftstellern wissen, fast die gleichen Schicksale gehabt. Bei der Unterwerfung durch Rom waren sie sämtlich Präfekturen von cives sine suffragio geworden, und im Jahre 188 erhielten sie zugleich durch eine lex Valeria das römische Vollbürgerrecht (vergl. Livius 38, 36; Mommsen C. X p. 602f.). Da die Ver-

fassungen der drei Städte völlig die gleichen sind, ist es so gut wie sicher, daß sie so in der lex Valeria fixiert wurden (vergl. Mommsen a. a. O.), aber ebenso fest steht es, daß der römische Gesetzgeber diese merkwürdige Staatsform nicht erfunden haben kann; also muß sie schon vor dem Jahre 188, wenigstens in ihren Grundzügen, in den drei Gemeinden existiert haben. Wir haben es hier in der Tat mit einer recht altertümlichen Verfassung zu tun; das zeigt schon die ständige Bezeichnung des Rats als „senatus", vor allem aber die Institution des interrex, die, wie es scheint, von allen italischen Gemeinden außer Rom nur in Fundi und Formiae nachzuweisen ist. Formiae C. 6101 („descripsi", Mommsen): Arrio Salano .... aed. III auguri interregi usw.; und Fundi: C. 6232 („descripsi" M.): ... aed. interrex. Trotzdem kann diese Drei-Ädilen-Verfassung in Arpinum usw. nicht autochthon sein; denn wir befinden uns hier auf volskischem Boden und müssen daher für die drei Gemeinden mindestens bis ins IV. Jahrhundert hinein eine oskisch-volskische Staatsform in der Art der Verfassung von Velitrae mit ihren beiden meddices (s. unten S. 17) voraussetzen. Die Ädilität ist also erst bei der Latinisierung eingeführt worden, aber nach welchem Vorbild? Nach dem Roms keineswegs; denn auch bei der stärksten Phantasie kann man die Ädilität Fundi's von der Rom's nicht herleiten. Mommsen (C. X p. 556) dachte an eine freie Erfindung, die aus dem von Rom gesandten praefectus — dem Vorstand der praefectura — und den 3 Ädilen eine Art von Quattuorvirat bilden wollte. Aber erstens sind der Präfekt, der Stellvertreter des praetor urbanus, und die ordentlichen lokalen Magistrate völlig inkommensurable Größen, und dann hat es den Römern des IV. Jahrhunderts noch ganz fern gelegen, die Verfassungen von ganz Italien nach dem Muster des Quattuorvirats zu schematisieren. Überdies hat, wie wir jetzt wissen, die Drei-Ädilen-Verfassung auch in einer latinischen Stadt existiert, die niemals Präfektur gewesen ist, und für die jene lex Valeria nie gegolten hat; nämlich in Tusculum, wo wir nach meiner Überzeugung die Wiege der Ädilität überhaupt zu suchen haben.

Für die Verfassung von Tusculum grundlegend ist die im Jahre 1905 aufgetauchte Inschrift, die Dessau Eph. epigr. IX 680

nach eigener Lesung publiziert hat (vergl. auch Vaglieri, notizie degli scavi 1905 p. 271).

ex auctoritate s. p. Tusculani
M. Lorentius Atticus aed.
aediculam Larum Augustorum
vici Angusculan. vetustate
dilapsam pecunia publica a solo
restituit
P. Clodi Pauliniani, L. Comini Secundi
aed. q. q.
C. Plotius Bassus Sabinianus prae.f (sic)

Datiert ist die Urkunde nach zwei regierenden aed(iles) q(uin) q(uennales). Den Bau selbst hat aber ein dritter aedilis ausgeführt, der im Range niedriger steht, und der offenbar diejenigen Funktionen hatte, die dem Ädil gewöhnlich zukommen. Daß dieser M. Lorentius Atticus tatsächlich Beamter der Stadt und nicht etwa des vicus Angusculanus war, geht aus folgenden Umständen klar hervor:

1. er handelt ex auctoritate senatus populique Tusculani, was bei einem vicus-Beamten unerhört wäre.
2. er benutzt die pecunia publica, also des populus Tusc., wofür das Gleiche gelten würde.
3. Die Beamten der vici hießen in Tusculum nicht aediles, sondern magistri; vergl. die Inschrift Eph. epigr. IX 685: A. Murrius D. l. Alexsander (sic!) mag. veici iter. aram dedit Herc. opseq. l. m. und: P. Murrius P. l. Phileros mag. restituit[1]).

Wie wir gleich sehen werden, gab es in Tusculum wie in jenen Volsker-Städten als einzige Magistrate drei aediles, freilich mit dem einen Unterschied, daß in Formiae usw. einer, in Tusculum dagegen zwei den höheren Rang hatten: darum dort der aed. solus

[1]) Ebenso urteilte schon Vaglieri, Notizie d. scavi 1905 p. 271: „dei tre edili, i quali furono la suprema magistratura di Tusculum, due avevano le funzioni dei duoviri iure dicundo e l'altro quelle di vero edile." Er zieht auch bereits mit Recht die Verfassungen von Arpinum, Formiae und Fundi zum Vergleich heran.

quinquennalis und hier die beiden aed. q. q.; trotzdem ist die Analogie so vollständig, daß ein Zusammenhang unbedingt bestanden haben muß.

Die weiteren Zeugnisse über die Ädilen von Tusculum sind die folgenden: Zunächst eine Datierung nach einem Ädilenpaar:

C. XIV. 2590: .... locus datus[a] Cestio Rufo curat. operis [ae]dil. L. Avilli Metiliani et Vibi Rufi. — Freilich wird einmal nur nach einem Ädil datiert:

C. 2579: J]ovi Liberta[ti] sacrum positum aedil. P. Valeri Bassi praef. fabrum.

Aediles quinquennales haben wir sodann:

C. 2621: M. Acilius Ca .... (zweiter Name radiert) ... Gem ... aed. qin ... argento multatic[io].

Weitere Ädilenpaare treten auf:

C. 2622: C. Caelius C. f. Rufus C. Caninius C. f. Rebilus a[ediles].

C. 2625: Cn. Caninius Amiro et P. Aelius Felix aediles mensuras et pondera iniq //// iusserunt .... (nur handschriftlich erhalten; „mendosa ex parte sed genuina“ Dessau). Schließlich zwei sehr interessante Inschriften von einzelnen Ädilen:

C. 2634: Sex. Octavius Sex. f. Pal. Felicianus senator municipi et aedil. rexs sacr. ob honorem usw. In Tusculum existierte also die in italischen Städten überaus seltene Würde des rex sacrorum, eine Tatsache, die wieder eine bemerkenswerte Analogie zum interrex von Formiae und Fundi bildet. Unter der Formel „senator et aedilis municipii“ hat man in Tusculum die Summe der Ehrenstellen zusammengefaßt, die in dem Municipium zu erreichen waren. Dies zeigt auch die Inschrift C. 2636, die ich der Deutlichkeit halber mit ausgeschriebenen Abkürzungen gebe.

M. Pontio M. f. Quir. Felici senatori aedil(i) munic(ipii); sodal(i) itemq(ue) aedil(i) et curat(ori) sodal(ium), municipes et incol(ae) usw.

Der Mann hat, wie man sieht, zwei verschiedene Ädilitäten bekleidet; zunächst war er Ädil der Stadt, sodann aber auch aedilis ebenso wie curator einer Gemeinschaft von sodales, eines Priester-Kollegiums. Hier tritt uns zum ersten Male im Verlauf unserer

Untersuchung der Ädil als Priester entgegen. Sakrale Ädilen finden sich noch in folgenden Inschriften:

C. 2603: M' Cordi M' f. Rufi[1]) pr. pro. cos. aed. lustr. mon. sacr. Das ist, wie Mommsen erkannt hat (Rh. Mus. 1864, p. 458) aed(ilis) lustr(alis) mon(itoris) sacr(orum). Der gleiche Titel kehrt wieder C. 2628: .....[s]enatus sententia ex muneribus C. Fabi C. f. Passieni Saturnini auguris aed. lustr. Schließlich haben wir es auch in der Inschrift C. 2580 unzweifelhaft mit einem priesterlichen Ädil zu tun: Marti Gradivo d. d. L. Plutius Pius, aedilis, monitor, augur praef(ectus) sacror(um); denn aedilis steht hier unter lauter sacralen Funktionen. Um die Stellung dieses Ädils von Tusculum zu bestimmen, ist es zunächst nötig, festzustellen, wer die „sodales" in C. 2636 sind. Es muß sich um eine besonders hervorragende und in der Stadt bekannte Körperschaft handeln, da es ja genügte, von den „sodales" an sich zu sprechen, ohne daß man dabei Gefahr lief, mißverstanden zu werden. Die Frage ist nicht schwer, es sind die wohlbekannten sodales sacrorum Tusculanorum (vergl. Wissowa, Religion 521). Sie gehören zu den Priesterschaften, „denen die Pflege der sacra einiger teils untergegangener, teils dem römischen Staate einverleibter altlatinischer Gemeinden übertragen war" (Wissowa a. a. O. 519). Sie stehen also neben den Laurentes Lavinates, von denen die sacra von Lavinium besorgt wurden, und noch besser ist die Analogie der sacerdotes Lanuvini, da Lanuvium wie Tusculum selbständig existierende Gemeinden waren, deren sacra von municipalen so gut wie von römischen Priestern besorgt wurden. Solche „Priester von Tusculum" finden wir außerhalb der Stadt in folgenden Inschriften (vergl. Wissowa a. a. O. 521, A. 4): C. V 5036 (Tridentum) ein sodalis sacrorum Tusculanorum: C. V 27 (Pola) ein sacerdos Tusculanus, C. IX 2565 (Bovianum Undecimanorum) ein sacerdos Tusculanus fanitalis und schließlich, was besonders merkwürdig ist, auf einem stadtrömischen Stein (C. VI 2177) ein noch nicht siebenjähriges Mädchen als Mitglied des gleichen Kollegiums (d. m. Flaviae Vere praesule sacerdot. Tusculanor. vix. ann VI mes XI usw.). Daß es diese sodales nicht

[1]) M' Cordius Rufus, triumvir monetalis um das Jahr 49 v. Chr.

nötig hatten, sich in Tusculum selbst noch ausdrücklich als „Tusculani“ zu bezeichnen, ist begreiflich genug[1]). Das Kollegium hatte außer seinen Priestern einen curator (C. XIV 2636) und den aedilis, der den Beinamen lustralis führt. Zum Vergleich läßt sich etwa die Organisation der frater Atiieřiur von Iguvium heranziehen. Der curator hatte wohl die Geschäfte zu führen und das Vermögen zu verwalten wie dort der kvestur, und der aedilis lustralis würde dem arfertur entsprechen, die beide die Lustration der Gemeinde vorzunehmen hatten. Welchen Gottheiten hat nun der Dienst der sodales Tusculani in erster Linie gegolten? Auch darüber kann kein Zweifel herrschen, die spezifischen Götter von Tusculum, deren Kult recht eigentlich den Inhalt der sacra Tusculana ausmachte, sind die Dioskuren, Castor und Pollux (vergl. Wissowa 269, A. 9). Am deutlichsten ist dafür die Tatsache, daß die römischen Münzherren, die aus tusculanischen Geschlechtern stammten, auf ihr Geld die Köpfe der Castores prägten, so M'. Cordius Rufus (Babelon, Monnaies de la republique Romaine I 382f.), der gleiche, den wir zufällig auch als aedilis lustralis von Tusculum kennen (s. oben S. 10); sodann M' Fonteius (a. a. O. I 503) und L. Servius Sulpicius Rufus (a. a. O. II 475). Von den Schriftstellern nennen den spezifisch tuskulanischen Kult der Dioskuren Cicero de div. 43, 48 und Festus p. 313. Aus dieser letzten Stelle geht hervor, daß in Tusculum noch wie bei den Griechen in diesem Kulte das lectisternium existierte, also „haben hier offenkundig die Tusculaner das ursprüngliche Zeremoniell bewahrt, während die Römer den Kult nicht direkt von den Griechen, sondern eben von Tusculum übernahmen“ (Wissowa 269f.). Wir werden also mit der Annahme nicht fehlgehen, daß die sodales und damit auch ihr Ädil in erster Linie die Dioscuren verehrten.

Auf einigen tusculanischen Inschriften finden wir auch ein Kollegium von sodales lusus iuvenalis. Diese drei Worte stehen auf dem Marmortäfelchen C. XIV 2640; einzelne Mitglieder haben wir: C. 2592 (curator lusus [iuvenalis]), eine Frau C. 2635 (Plutiae A. f. Olympiadi sodali iuvenum l. d. d. d.), und hierher gehört

[1]) Über die daneben auftretenden „sodales lusus iuvenalis“ siehe gleich unten.

wohl auch die Inschrift 2631, die eine Mutter ihrer Tochter setzte: Flaviae C. F. Tarentinae municipi et sodali usw. Ich glaube nicht, daß diese Körperschaft mit den vornehmen sodales Tusculani identisch ist, aber auch sie wird wohl für den Kult der Dioskuren bestimmt gewesen sein, in der Art, wie die iuvenes von Benevent und Fabrateria vetus den Hercules und die von Nepet die Diana verehrten (Wissowa, 136, 6).

Viel wichtiger ist für unsere Zwecke eine andere Körperschaft sacralen Charakters, die gleichfalls in Tusculum auftritt, die aeditui Castoris et Pollucis, die Hüter des Hauptheiligtums der Stadt. Ihr voller Titel war, wie jetzt Eph. epigr. IX 697 zeigt: aed[itui a]edis Ca[s]. Pol. Auf dieser Inschrift tritt ein magister der Korporation auf und ebenso C. XIV 2637; einen curator findet man C. 2629 (M'. Fictorio M' L. Synhistori cur. aedituom Castoris et Pollucis XVI aeditui Castoris et Pollucis post mortem h. c.)[1])

Unsere Ergebnisse über die Ädilität von Tusculum sind nunmehr die folgenden: auf der einen Seite haben wir politische Ädilen als die einzigen Magistrate der Stadt; auf der anderen einen sacralen Ädil, den Inhaber einer vornehmen Priesterstelle. Er gehört einem Kollegium an, dessen Dienst unzweifelhaft den Dioskuren als den Hauptgöttern Tusculums gewidmet war; sodann haben wir eine große aedes, die im Mittelpunkt des öffentlichen Lebens der Gemeinde steht, eben das Heiligtum des Castor und des Pollux, und schließlich treten aeditui auf, deren Obhut diese aedes untersteht. Bei der völligen sprachlichen wie sachlichen Parallelität zwischen aedilis und aedituus ist auch der priesterliche Ädil von Tusculum von der aedes der Dioskuren nicht zu trennen[2]), und

[1]) In der Kaiserzeit übten sie auch die Funktionen der Augustalen aus und hießen dann: augustales aeditui Castoris et Pollucis (C. XIV 2620).

[2]) Zu meiner besonderen Freude kann ich hier die Zeilen mitteilen, die mir Franz Skutsch im letzten Juli über die Bedeutung von aedilis geschrieben hat. Ich hatte ihn um sein Urteil über den grammatischen Sinn des Wortes ersucht, ohne einen Hinweis auf die Aedilen und aeditui von Tusculum zu geben. Aus seiner Antwort ging dann hervor, daß er selbst schon verwandte Gedanken verfolgt hatte. Skutsch schrieb: „Ich hatte zufällig in den letzten Wochen über das Wort nachgedacht und kam auf den Gedanken, daß aedilis: aedi-tumus (jünger aedituus, vergl. maritumus, finitumus etc.) wohl eng zusammenhängen, aeditumus Tempelhüter, -verwalter die Bedeutung angenommen haben mag, als es zum Ersatze von

er muß als ihr Vorsteher erklärt werden. Diese einzelnen Momente treffen sich gerade in Tusculum in einer Weise, die jeden Zufall ausschließt. Zwischen dem regierenden Ädil und dem Priester-Ädil muß einmal irgend ein Zusammenhang bestanden haben. Die Frage ist nur, welche der beiden Formen der Ädilität von der anderen abzuleiten ist. Nun bedenke man das Folgende: aedilis heißt der „Tempelherr", und in einer Gemeinde finden wir einen Ädil als Priester und einen als Bürgermeister. Da kann gar niemand, der methodisch denkt, darauf kommen, den regierenden Ädil für den ursprünglichen zu halten. Der Ädil als Priester muß älter sein als der Magistrat. Wir können uns die Entwicklung etwa so denken:

Bei der Gründung der Republik in Tusculum — daß ihr auch hier das Königtum vorausgegangen ist, beweist der rex sacrorum (C. 2634) — oder wenigstens bei der Konstituierung des Staates, wie er uns entgegentritt, wurden die Vorsteher des großen Heiligtums der Dioskuren, die aediles, auch mit der politischen Regierung der Gemeinde betraut. Später erfolgte jedoch die Trennung der Magistratur vom Priestertum: nunmehr wählte man zwei oder drei aediles municipii als Staatsbeamte, während der zum Unterschied von ihnen „lustralis" genannte Ädil die sacralen Funktionen auszuüben hatte. Nur in Tusculum existierte, soviel wir wissen, der priesterliche Ädil, den die Bedeutung des Wortes voraussetzt, und auf tusculanischem Boden ist die Ideen-Assoziation gewachsen, die bisher das Problem der römischen Ädilität bildete. Denn die eigentliche Schwierigkeit lag darin, zu erklären, warum die Plebs gerade die Vorsteher ihres Heiligtums zu Verwaltungs- und Polizeibeamten gemacht hat. Jetzt ist die Entwicklung, wie mir scheint, psychologisch klar: Die aediles plebis existierten als „Tempelherren" schon vor der politischen Organisation der Plebejer, und als die letzteren sich als Gemeinde konstituierten, machten sie aus ihren „Tempelherren" Beamte, nach dem Vorbilde von Tusculum. Daß sich hier die römische Plebs nach dem Beispiel der

---

aedilis geschaffen wurde, nachdem dies begonnen hatte, einen weiteren Begriff zu bekommen. Zu dem, was man über Ädilen zu wissen glaubt, mag das schlecht stimmen, dann sollte man wohl diese Anschauungen korrigieren — gegen die Etymologie ist nichts zu machen."

alten angesehenen Nachbarstadt richtete, ist nicht verwunderlich, haben doch die Römer auch den Dioskurenkult selbst aus Tusculum entlehnt; dagegen ist es freilich seltsam, daß die Verfassung von Tusculum auf die Volskerstätte Fundi, Formiae, Arpinum — vielleicht sogar noch auf weitere Gemeinden, in denen uns die Kenntnis der älteren Institutionen durch die frühzeitige Romanisierung versperrt wird (vergl. unten über Ariminum) — einen so starken Einfluß geübt hat; denn der Drei-Ädilen-Staat ist so merkwürdig und singulär, daß ein Zusammenhang unbedingt bestanden haben muß. Und da die Ädilität eine latinische und keine oskische Institution war, ist ohne Zweifel Tusculum der gebende Teil gewesen. Da müssen gewisse kulturelle — schwerlich politische — Beziehungen bestanden haben, die wir heute in unserem so trümmerhaften Material nicht mehr verfolgen können.

Wir müssen nun noch einen Blick auf die tusculanischen Beamtentitel werfen, die in der literarischen Überlieferung auftreten (vergl. Dessau, C. XIV, p. 254). Als König wird nur Telegonus, der Sohn des Odysseus, bezeichnet (Sil. Ital. 7, 693; Dessau a. a. O.), trotzdem ist es, wie gesagt, nicht unwahrscheinlich, daß es in Tusculum einmal Könige gegeben hat. Die Diktatoren, die Livius zweimal nennt (3, 18 und 6, 26), sind überaus verdächtig; dagegen könnte an der Tradition etwas Wahres sein, daß L. Fulvius, Konsul im Jahre 322 v. Chr., vorher auch in Tusculum Konsul gewesen sei (Plinius, n. h. 7, 136). Der Titel „consules", die „Zusammensitzenden" [1]), ist durchaus sekundär, und es ist nicht ausgeschlossen, daß ihn die beiden regierenden Ädilen von Tusculum ebenso neben ihrer eigentlichen Bezeichnung geführt haben, wie ursprünglich die beiden Prätoren von Rom.

Ädilen in priesterlicher Funktion gab es auch in Ostia, nämlich die aediles sacris Volkani faciundis (vergl. Dessau, C. XIV, p. 4); da wir aber neben ihnen auch praetores sacris Volkani finden (Dessau a. a. O.), ist es klar, daß diese Ädilität einen ganz anderen Ursprung haben muß als die von Tusculum. Prätur und

---

[1]) Vergl. Brugmann, Grundriß II 1, 143, A. 2: consul, considium, consilium wie praeses, praesidium, praesilium. consul mit l in Anlehnung an con—sulo, aus —*selo, älter —*sedo.

Ädilität nebeneinander sind die typische Magistratur der älteren Latinerstädte, und so hat Henzen (ann. inst. arch. 1859, p. 197) ohne Zweifel das Richtige getroffen, wenn er für Ostia die folgende Entwicklung annimmt: Ursprünglich waren diese Prätoren und Ädilen die regelrechten Magistrate der Kolonie. Als diese Ordnung dann später durch die übliche Duovirats-Verfassung ersetzt wurde, blieben die alten Magistrate als Vorsteher der sacra bestehen, in der Art, wie in Rom der rex sacrorum die politische Monarchie überdauert hat. — Über Aricia, Lanuvium und Nomentum, wo die Ädilen neben den regierenden Diktatoren auftreten, wird noch unten zu sprechen sein.

2. Der oskische Meddix.

Der Meddix ist der spezifische Magistrat des oskischen Volkes (Festus p. 123: meddix apud Oscos nomen magistratus est). Es ist bezeichnend, daß in keiner einzigen italischen Gemeinde dieser Titel die Annahme der lateinischen Amtssprache überdauert hat, während z. B. die umbrischen marones in Assisi ruhig weiter amtieren, auch nachdem die Stadt dazu übergegangen war, die Urkunden auf Lateinisch in den Stein hauen zu lassen. Andererseits haben sogar in solchen süditalischen Gemeinden, in denen man die oskische Amtssprache noch beibehielt, aber die Verfassung nach römisch-latinischem Muster reformierte, die höchsten Beamten den Meddix-Titel abgelegt, wie in Bantia, das uns in seinem bekannten Stadtrecht unter der Herrschaft von Prätoren entgegentritt (Conway No. 28, Z. 21, 23, 27, 28). Dagegen behielt der Verfasser des Stadtrechts das Wort, wenn er die Magistratur im Allgemeinen charakterisieren wollte, z. B. Z. 17: suae pis contrud exeic fefacust, ionc suaepis herest m e d d i s moltaum, licitud; das heißt: si quis contra hoc fecerit, eum si quis volet m a g i s t r a t u s multare, liceto (vergl. auch Z. 8: pis pocapit post post exac comono hafiest [Bronze: hafiert] meddis, d. h.: quis quandoque post hac comitia habebit magistratus; Z. 21: pr. meddixud., praetoris magistratu [= imperio]; vergl. auch Z. 12, Z. 13: pru meddixud „pro magistratu“, Z. 26, 30).

Das Wort erscheint in der Überlieferung des Livius als medix, in der des Ennius in den Ann. (298, Vahlen) als meddix (danach Festus s. oben). Die Osker selbst schrieben meddíss (Conway 87, 163, 170) oder meddís (94, 113); in lateinischem Alphabet: meddis (tab. Bant.). Dekliniert wurde, Gen. Sg.: medíkeis (39); Dat. Sg. medíkeí (95, Z. 5). Nom. Pl.: meddíss (93), in griechischer Schrift *μεδδειξ* (1). Bei den Volskern hieß der Titel Nom. Pl.: medix (252); die letztere Form steht auch auf einer paelignischen Inschrift (219). Die Marser sagten medis (253). An Abkürzungen finden sich: m. (109, 171), med. (44 und sonst), metd. (174), medd. (114). „Unter der Meddix-schaft des N. N." heißt: meddikiaí N. N. (107, 115, 116), auch medikkiaí (106). Das Wort meddix bedeutet „Richter", welchen Wert die Osker bei diesem Stamme stets lebendig empfunden haben (vergl. Tab. Bant. 24: pru medicatud manim aserum „pro iudicato manum adserere", Z. 16: com preivatud actud, pruter pam medicatinom didest „cum reo agito, prius quam iudicationem dabit"). Man vergleicht umbrisch mers „ius" und griechisch *μεδομαι* (Buck, Oscan Grammar 12). Livius und Ennius erwähnen meddices in Capua, die Inschriften zeigen diesen Titel dort und in Campanien außerdem in Pompeji, Herculaneum und Nola, sowie in der Mamertiner-Gemeinde von Messana; weiterhin in Samnium, bei den Paelignern, Volscern und Marsern [1]). Diese Magistratur war also über das ganze oskisch-sabellische Sprachgebiet hin verbreitet, während sie bei den Umbrern, wie es scheint, nicht vorkam.

Was nun Kompetenz und Charakter des meddix angeht, so finden wir in zwei Gemeinwesen Meddix-Paare als repräsentierende Magistrate. Zunächst bei den Mamertinern: Conway 1.

[στε]νις καλινις σταττιης	Stenis Kalinis Stattis f.
[μαρ]ας πομπτιες νινμς-	Maras Pompties Niums-
διης μεδδειξ ουπσενς	dis f. meddices fecerunt
[εινε]ιμ τωFτο μαμερτινο	et civitas Mamertinorum
[α]πελλουνηι σακορο	Apollini sacrum.

[1]) Dazu tritt noch die Helmaufschrift aus der Basilicata, die Deecke, Rh. Mus. 40, p. 638 ff. veröffentlicht hat: „vetepise ganas metapontinas sup medikiai aovea . . . . s". Es handelt sich deutlich um einen Bürger aus Metapontum, der den Helm weiht, „unter der Meddixschaft" des N. N. Die Inschrift gehört

Ebenso schließt die Volskische lex sacra von Velitrae mit (252): ec. se. cosuties ma. ca. tafanies medix sistiatiens, „Ec. Cosuties Se. f., Ma. Tafanies Ca. f. meddices statuerunt“. Im ersten Augenblick scheint es, als ob die beiden meddices ebenso gleichberechtigt nebeneinander stehen wie etwa die Konsuln in Rom; aber ein wichtiges Zeugnis aus Capua führt zu einer anderen Auffassung. Ennius sagt nämlich in dem erwähnten Vers (298, V.): „Summus ibi capitur meddix, occiditur alter.“ Demnach gab es auch in Capua zwei meddices, von denen aber der eine dem anderen übergeordnet war und darum als „summus meddix“ bezeichnet wird. Ehe wir jedoch dieses Verhältnis näher betrachten, müssen wir eine Frage erledigen, die dafür von fundamentaler Bedeutung ist, nämlich die nach dem Sinn des meddix tuticus.

Livius schreibt 23, 35: Marius Alfius, medix tuticus, is summus magistratus erat Campanis; ebenso 26, 6: medix tuticus, qui summus magistratus apud Campanos est (vergl. auch 24, 19). Nun findet sich dieser Titel auch auf einer Anzahl oskischer Inschriften in der Form meddíss túvtiks (gewöhnlich zu med. túv. abgekürzt). Über das Verhältnis dieser Magistratur zum einfachen meddix stellte Beloch in seiner glänzenden Monographie über „Campanien“ (2. Aufl. 1890) die folgende Vermutung auf (p. 11, vergl. auch p. 315): Der meddix tuticus stände an der Spitze der verschiedenen Gauverbände, in die Campanien zerfiel. So sei der bei Livius und sonst in Capua erwähnte meddix tuticus kein Magistrat der Stadt Capua, sondern des auch Atella, Calatia und Casilinum einschließenden Gaus. Ebenso sei der auf pompejanischen Inschriften genannte med. túv. kein Beamter von Pompeji selbst, sondern Vorsteher des Städtebundes, zu dem es gehörte. Und innerhalb des Gaus habe wieder jede Gemeinde ihren eigenen meddix gehabt. Als Beweise führt Beloch an, daß in Pompeji neben dem med. túv. noch ein eigener meddíss púmpaiians vorkomme und in Capua ein meddiss Kapvans. Außerdem erwähne Livius 24, 19 einen m. t. Cn. Magius Atellanus in Capua. Da die Osker in der

wohl in die Zeit, als sich die Lucaner der Stadt bemächtigt hatten und wäre dann ein direktes Zeugnis, daß der Titel auch bei diesem Volke vorhanden war. Die Namen der Inschrift hält Deecke für messapisch, ob mit Recht, weiß ich nicht. „sup medikiai“ wenigstens ist reines Oskisch.

Regel nur zwei Namen führten, sei Atellanus kein Cognomen, sondern, wie auch sonst bei Livius, Bezeichnung der Herkunft. Also sei ein Bürger von Atella meddix tuticus gewesen, woraus hervorgehe, daß diese Würde auch den Angehörigen der mit Capua verbündeten Gemeinden zugänglich, also eine Bundes-Magistratur gewesen sei. In diesem Sinne deutet Beloch auch den Vers des Ennius.

Beloch's Vermutung scheint zunächst evident. Aber eine genaue Prüfung der Einzelüberlieferung zeigt doch, daß diese Theorie unhaltbar ist. Was bedeutet zunächst „tuticus" dem Wortsinn nach? túvtiks ist das Adjektiv zu oskisch túvta, das wie umbrisch tota gleich „populus" ist. Im praktischen Sprachgebrauch bezeichnen damit die Osker und Umbrer die Stadtgemeinde. Wie wir schon oben sahen, heißt die civitas Mamertina: *τωΓτο μαμερτινο*. In Iguvium betete man: totaper Ikuvina, d. h. „pro urbe Iguvina (vergl. Wilhelm Schulze, Lat. Eigennamen 584), und in der zuletzt gefundenen der sogenannten eítuns-Inschriften von Pompeji (Buck 18) liest man: ampt tríbud tuv-(tíkad) ampt Mener(vas), „circum aedes publicas circum Minervae" (vergl. Skutsch Glotta I 107). Der meddix tuticus ist demnach der „iudex publicus", in dem Sinne: „Richter der Gemeinde". In dem Attribut liegt nichts, was uns nötigte, über den Kreis einer bestimmten Einzelstadt hinauszugehen, und es ist sogar in der wörtlichen Bedeutung völlig gleichgültig, ob man in Capua meddís túvtiks oder meddís Kapvans, „Richter der Gemeinde" oder „Richter von Capua" sagte. Damit ist freilich die Möglichkeit noch nicht ausgeschlossen, daß man sich der beiden Titel zur praktischen Scheidung zweier Kompetenzen bedient hat. Dagegen ist entscheidend die capuanische Inschrift Con. 117, in der sich die Worte medikk. túvtik. kapv. finden. Damit ist erwiesen, daß der m. t. ein Magistrat von Capua selbst ist; denn man hätte ihn niemals so bezeichnet, wenn er nur Vorsteher des Gaus gewesen wäre. Zu dem gleichen Ergebnis führen vor allem auch die Inschriften von Pompeji. Wenn wir von den Urkunden über Straßenbauten absehen, haben wir dort neun Inschriften von öffentlichen Bauten oder Statuen aus der Oskerzeit. Eine stammt von einem Ädil (53), fünf von Quästoren (42, 43, 48, 49, 50) und

drei vom meddix tuticus. Ich kann es mir nicht denken, daß von diesen neun Bauten kein einziger von dem ordentlichen Oberbeamten der Gemeinde, dagegen drei von der Bundes- oder Gauregierung ausgeführt sein sollen. Die betreffenden drei Texte lauten. C. 44.

v. púpidiis, v. med. túv passtata ekak úpsan. deded, ísídu prúfattd.	V. Popidis V. f. meddix tuticus porticum (?) hanc faciendam dedit, idem probavit.

C. 45 (von einer Statue):

v. púpidiis v. med. túv aamanaffed, isidu prúfatted.	V. Popidis V. f. medd. tut. locavit, idem probavit.

C. 47 (Brunnenhaus?):

ni. trebiis tr. med. túv. aamanaffed.	Ni. Trebis Tr. f. medd. tut. locavit.

Nach meiner Überzeugung ist es ausgeschlossen, daß die Bauten 44 und 47 von irgend jemand anders als von einem lokalen Magistrat ausgeführt sein können. Oder vielmehr, man kann sich nicht gut eine Bundesregierung denken, die in solchen Dingen über den Kopf der Gemeindeverwaltung hinweg gehandelt haben sollte. Wenn es schon zur Kompetenz des Gaus gehörte, wenn in der Einzelstadt eine Halle oder ein Brunnen gebaut werden sollte, so existierte die Autonomie der Gemeinde tatsächlich nicht mehr. Andererseits hat der Quästor von Pompeji ungestört bauen dürfen, nur gerade dem regierenden Magistrat soll es versagt gewesen sein? Es bleibt eben nichts anderes übrig, als der Schluß, der sich jedermann bei unbefangener Prüfung der Zeugnisse aufdrängen muß: Der meddix tuticus der Inschriften 44, 45 und 47 ist der oberste Beamte der Stadt Pompeji.

Livius übersetzt den med. túv. von Capua einmal mit praetor Campanus. (23, 7: Marium Blossium, praetorem Campanum, wo aus dem ganzen Zusammenhang hervorgeht, daß die gleiche Magistratur gemeint ist, die Livius sonst meddix tuticus nennt.) Da leider noch Nissen die Ansicht vertreten hat (Landeskunde II, 2, p. 700), daß die „Campani“ ursprünglich die Bewohner der „Ebene“ seien, und daß die Geltung dieses Adjektivums sich von der ganzen Gegend auf die wichtigste Stadt übertragen habe,

könnte man etwa aus jener Liviusstelle den Schluß ziehen, daß sich die Machtbefugnis des meddix tuticus auf die ganze Gegend, bzw. auf den Bund, dem Capua vorstand, bezogen habe. Demgegenüber ist zu betonen, daß „Campanus" weiter nichts ist als das Ethnicon von Capua. Wilhelm Schulze erklärt die Form folgendermaßen: (Zeitschr. f. vgl. Spr. 33, 374) aus oskisch kapvano- wurde griechisch die auf Münzen erhaltene Form *καππανο-*, daraus durch die auch sonst belegte „sekundäre Nasalierung": *καμπανο*, was die Römer in Campanus übernahmen[1]).

Auch der Cn. Magius Atellanus (s. oben) bietet keine ernstliche Schwierigkeit. Das Cognomen ist bei den Oskern des III. Jahrhunderts zwar nicht häufig, aber doch vorhanden. So heißen die beiden campanischen Edelleute, bei denen Hannibal in Capua wohnt, Sthenius und Pacuvius Ninnius Celer (Liv. 23, 8). Es liegt also gar kein Hindernis vor, auch Atellanus als Cognomen zu deuten, wobei etwa anzunehmen wäre, daß das Geschlecht der Magii ursprünglich aus Atella stammt[2]). Auch das Strafgericht vom Jahre 211 traf ganz gleichmäßig „omnes Campanos, Atellanos, Calatinos, Sabatinos" (Liv. 26, 33; Beloch 317). Wären die Ortschaften nicht selbständig, sondern in irgend einer Form Capua untertänig gewesen, so hätte ihnen Rom damals wohl ihre Selbständigkeit zurückgegeben. Unser Ergebnis bleibt also, daß der meddix tuticus von Capua sachlich identisch ist mit dem summus meddix des Ennius und der höchste Beamte der Gemeinde war.

Inschriftlich tritt uns der m. t. in Capua nur auf den sogenannten Jovilae-Widmungen entgegen, die bekanntlich zu den schwierigsten und dunkelsten oskischen Texten gehören (vgl.

---

[1]) Sehr interessant sind auch die von Schulze, Eigennamen 532 herangezogenen etruskischen Namen capevane und capane neben lateinisch Campanus und Campanius.

[2]) Übrigens beweisen direkt die Münzen, daß Atella wenigstens in der Zeit, um die es sich hier handelt, von Capua unabhängig gewesen ist. In der Periode von etwa 250—217 hat Atella ebensogut sein eigenes Kupfer geprägt wie Capua selbst. (Head, Historia Numorum, 1911, p. 30 ff.). Eine autonome Silberprägung existierte in den campanischen Städten bekanntlich seit 268 nicht mehr. Dasselbe wie für Atella gilt auch für Calatia, das in der gleichen Zeit sein eigenes Kupfer emittierte (Head a. a. O.). Wie die Dinge im IV. Jahrhundert lagen, darüber geben uns die Münzen gar keine Auskunft.

Conway I 101 ff.), wozu besonders die Unklarheit der Schrift auf den Tuffplatten beiträgt. Wir lernen aus diesen Texten zunächst, daß man in Capua nach dem m. t. das Jahr datiert hat. Z. B. C. 107, wo es heißt: Mi. anniieí medikkiaí tuv. iúvílam prúfts = Mi. Annii in *meddicia tutica *iovilam[1]) probaverunt. C. 109 ist datiert: mi. blússii. mi. m. t., d. h.: Mi. Blossii Mi. f. in *meddicia tutica. C. 117: medikk. túvtik. kapv. habe ich schon oben erwähnt. Die Analogie dieser Inschriften nötigt zu dem Schluß, daß auch in den Datierungen, die nur von einem meddix oder einer *meddicia allein sprechen, gleichfalls der m. tuticus gemeint ist. Das sind die folgenden Daten: Con. 106: iúvil. de. virriieís. medikia[í] = *iovilam De.[2]) Virrii in *meddicia. Sodann C. 115: l. pettieís meddikiaí fufens = L. Pettii in *meddicia fuerunt. Nach dem gleichen Meddix ist die Widmung C. 116 datiert. Über Conway 113, 114 und 119 werde ich noch unten sprechen.

In Capua stand, wie gesagt, dem m. t. ein zweiter, niedrigerer meddix, der „meddix alter" des Ennius gegenüber. So wird auch die ursprüngliche Verfassung von Pompeji organisiert gewesen sein; die Inschriften seiner meddices tutici habe ich schon oben mitgeteilt. Außerdem existierte der Titel in Herculaneum. C. 87:

l. slaabiis l. aukíl	L. Slabis. L. f. Aukil
meddíss túvtíks herentataí	meddix tuticus Veneri
herukinaí prúffed	Erycinae probavit.

Endlich wurde auch die Samniter-Stadt Bovianum Vetus vom med. tut. regiert. Die Inschriften sind die folgenden:

170. sten..... meddiss	Sten..... meddix
túv[tík]s úpsannam deded	tuticus faciendam dedit
ínim prúfatted	et probavit.
171. nv. vesulliaís tr. m. t.	Nv. Vesulliais Tr. f. m. t.
ekík sakaraklúm búvaianúd	hoc templum Boviano
aíkdafed	decrevit? (vergl. Buck, Grammar 194).
174. gn. staiís mh. tafidins	Gn. Stais. Mh. f. Tafidins
metd. t. dadíkatted	medd. tut. dedicavit.

[1]) Die Bedeutung von iúvila ist unsicher.

[2]) Das de. ist sicher Abkürzung eines Vornamens, wie etwa de(kkieis), keineswegs = de(ded) „dedit", wie Buck übersetzt.

Während uns so der meddix tuticus selbst in zahlreichen sicheren Zeugnissen entgegentritt, ist es mit der Überlieferung über den zweiten, im Range tiefer stehenden meddix desto schlechter bestellt. Das interessanteste, freilich auch nicht ganz sichere Zeugnis aus den Inschriften verdanken wir einer Beobachtung Buck's. Er übersetzt den Schluß von Conway 117[1]):

pas fiiet pústr. | iúkleí	quae fiunt in postera
vehiian | medik. minive |	consecratione emitten-
kersna[i]ias	darum in *meddicio
	minore *cenariae.

Buck leitet minive von einem Stamme *miniuvu- wie lat. *minuo- ab, mit iv für iuv. Er fragt: „Gab es vielleicht einen „meddix minor" im Gegensatz zum „meddix tuticus"?" Der Vers des Ennius und unsere bisherigen Betrachtungen zeigen, daß sich Buck, wenigstens was das oskische Staatsrecht betrifft, auf dem richtigen Wege befindet. Und was die sprachliche Deutung angeht, so hat schon Planta I 258 minive zu diesem Stamme gezogen, und Brugmann gibt diese Möglichkeit gleichfalls zu (Grundriß I, 1, 325). So scheint es mir tatsächlich, daß Buck die korrekte technische Bezeichnung für den zweiten meddix gefunden hat, womit wir eine sehr interessante Analogie zu den römischen magistratus maiores und minores gefunden hätten. Dagegen haben wir sonst kein einziges sicheres Zeugnis über dieses Amt. Es gibt eine Inschrift aus Pompeji, in der zwei Ädilen berichten, sie hätten einige Straßen gebaut: medíkeís púmpaiianeís serevkid, was etwa bedeutet: meddicis Pompeiani auspicio(?) (Con. 39). Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß dieser m. Pompeianus der zweite meddix ist; aber die Wahrscheinlichkeit ist doch viel größer, daß die Aufsicht über die anderen Magistrate dem meddix tuticus vorbehalten gewesen ist, den die Inschrift ausnahmsweise als m. p. bezeichnet, was völlig korrekt wäre (vergl. oben). Ähnlich steht es mit dem meddís kapvans, den wir einigemale in Capua vorfinden. Den Stein Conway 113 hat Buck noch einmal kollationiert, und er schlägt Z. 5ff. die folgende Lesung vor (Idg.

[1]) Eine der *Jovilae-Widmungen aus Capua.

Forsch. 12, p. 17): pun meddís kapv. adfust „cum meddix Campanus aderit".

Leider ist der Zusammenhang in dieser wie in den übrigen Jovilae-Inschriften so dunkel, daß sich aus ihm sichere Schlüsse sachlicher Natur nicht ziehen lassen können. Ebenso soll auf einer verlorenen, nur durch Mazochi erhaltenen Inschrift: med. kapva gestanden haben (Con. 119).

In zwei Gemeinden finden wir einen meddix schlechthin. Zunächst in der Oskerstadt, die auf dem Boden des heutigen Molise in Samnium gestanden hat. Lateinische Inschriften sind dort nicht zum Vorschein gekommen, und auch der antike Namen der Gemeinde ist verschollen (vergl. Mommsen zu C. J. L. IX, p. 239). Die Inschrift lautet C. 163: bn. betitis bn. meddíss prúffed = Bn. Betitis Bn. f. meddix probavit. — Die zweite dieser Städte ist Antinum im Marserland, woher Con. 253 stammt:

pa. ui. | pacuies medis |	Pa. Pacuies Vi. f. meddix
uesune dunom ded. |	Vesunae donum dedit.
ca cumnios cetur	(Z. 3 völlig dunkel.)

Schließlich gab es noch in zwei Städten meddix-Paare, die besondere, lokale Beinamen führten. Dreimal finden wir in Nola einen meddís degetasis. Zunächst einen Einzelnen, der für seine Gemeinde den Vortrag mit Abella abschloß, der in dem bekannten Cippus Abellanus auf uns gekommen ist. Dort lesen wir, Conway 95, Z. 4f.: Maiiú[í] Lúvkiiúí [1]) Mai. Pukalatúí medíkeí deketasiúí Núvl[anui]. Ebenso finden wir einen m. d. in dem Text C. 94:

Paakul Mulukíis Marai.	Pakul Mulukis Marai f.
meddís degetasis aragetud	meddix *degetasius argento
multas[íkud]	multaticio

Dagegen setzten zwei m. d. die Widmung C. 93 (vergl. Buck 42):

n]ium[s]is heírennis niumsieís ka.. |	Niumsis Heirennis Niumsis f. ka....
perkens gaaviis perkedne[ís.. |	Perkens Gavis Perkednis f.
meddíss degetasiús araget[ud	meddices *degetasii argento...

[1]) So ist wohl mit Planta und Skutsch (Vollmöllers Jahresber. 1899—1901 I 433) zu lesen. Conway: Juvkiíuí.

Die beiden meddices *degetasii treten hier ebensogut als Repräsentanten der Gemeinde auf, wie jene einfachen meddices in der Inschrift der Mamertiner, und es hindert nichts an der Annahme, daß auch sie weiter nichts sind als die regierenden Magistrate der Stadt, die durch irgend einen, auf einer Linie mit tuticus stehenden, Beinamen näher charakterisiert werden. Leider ist der Sinn des Wortes degetasis nicht ganz klar. Brugmann (Grundriß I 1, 407) erklärt Osk. deketasiúi als *decentario (vergl. gr. δεκατο—ς); die Nichtschreibung des n würde keine Schwierigkeit machen, da im Oskisch-Umbrischen die Nasale vor Verschlußlauten reduziert gesprochen und darum häufig nicht geschrieben wurden (vergl. z. B. aragetud „argento“ [Brugmann, a. a. O. 373]). So scheint der Titel mit einer Gliederung der Gemeinde in 10 Teile, von der auch sonst Spuren nachzuweisen sind, zusammenzuhängen.

Eine interessante Analogie zu den m. d. von Nola bieten die beiden meddices *atici, die in der Paeligner-Stadt Corfinium regiert haben, und von denen folgender Stein erhalten ist. Con. 219: medix aticus | biam locatin | p. sadries t. | v. popdis t. „meddices *atici sacrum [1]) (?) locaverunt (?) (vergl. Planta II 658) P. Sadries T. f. V. Popdis T. f.“ Eine irgendwie plausible Deutung von aticus gibt es nicht. Die bisherigen Versuche hat Planta I 351, An. 2 zusammengestellt. Für die Sitte an sich, den höchsten Magistrat der Gemeinde noch durch ein spezielles Attribut zu charakterisieren, werden wir noch einige wichtige Beispiele bei den Etruskern finden.

Nach dieser Betrachtung der Einzelzeugnisse wollen wir versuchen, ob wir uns von der Institution des meddix an sich ein Bild machen können. Zunächst ist es die Regel, daß an der Spitze jeder oskischen Gemeinde zwei meddices stehen. Solche Paare finden wir in Capua, in Velitrae und bei den Mamertinern, in Nola und in Corfinium; und nach der Analogie von Capua müssen wir den zweiten m. auch in den Städten annehmen, in deren Monumenten uns nur ein meddix tuticus entgegentritt, also in Pompeji und Herculaneum, sowie in Bovianum vetus. Was aber

[1]) Vergl. umbr. bio eso „sacrum (?) hoc“ (Con. 354).

den fundamentalen Unterschied zwischen den oskischen meddices einerseits und den römischen Konsuln, den Prätoren der Latinerstädte und den Ilviri der späteren Kolonien andererseits ausmacht, ist die Tatsache, daß die meddices keine Kollegen sind, sondern daß der eine von ihnen dem anderen übergeordnet ist. Der ebenso eigenartige wie großartige römische Begriff von der höchsten Magistratur, die notwendig ungeteilt und unbeschränkt sein muß, und die im Freistaat nur dadurch erträglich ist, daß man zwei Inhaber des gleichen Imperiums nebeneinander stellt, wobei im Kollisionsfall das Verbot stärker ist als das Gebot; diese Vorstellung des magistratus ist, wie es scheint, den Oskern fremd gewesen [1]). Denn wo wir eine oskische Gemeinde näher kennen, finden wir den Rangunterschied der beiden meddices, und daß sie gelegentlich in Dedikationen nebeneinander auftreten, beweist noch keineswegs, daß sie in der betreffenden Stadt gleichberechtigt waren. So stehen auf der Inschrift der Mamertiner die beiden *μεδδειξ*, aber in dem Kriege gegen Hieron von Syrakus finden wir an ihrer Spitze einen einzigen *στρατηγος*, in dem man wohl den meddix tuticus zu erkennen hat (Diodor 22, 13).

Der Begriff des meddix ist also nicht einheitlich wie der des imperium-tragenden Magistrats in Rom, sondern verschiedener Abstufungen fähig; daraus folgt, daß auch eine sachliche Teilung der Kompetenz unter die verschiedenen meddices möglich ist, und schließlich, was am wichtigsten ist, daß der einzelne meddix — auf seinem Wirkungsfeld — vollgültige Rechtshandlungen vollziehen kann, ohne nach dem anderen zu fragen. Es kommt z. B. in Nola ebensogut vor, daß der eine meddix allein über die Verwendung der eingegangenen Strafgelder verfügt, wie daß Beide gemeinsam darüber entscheiden (vergl. oben Con. 93 und 94). Der meddix tuticus nennt in seinen Urkunden in der Regel den im Range niedrigeren Kollegen nicht mit; doch kommen, wie gesagt, auch Fälle vor, in denen die Beiden gleichzeitig amtieren. Wenn man damit etwa den Brauch in den Kolonien der Kaiserzeit vergleicht, in denen jede Handlung im Namen der Gemeinde von

---

[1]) Selbstverständlich meine ich hier immer nur den original-oskischen, von Rom noch nicht beeinflußten Staat.

beiden IIviri vorgenommen werden muß, so erkennt man den fundamentalen Unterschied zwischen dem römischen und dem oskischen Staatsrecht. Und wenn noch in dem römisch geordneten und römisch sprechenden Pompeji auf einem Stein nur der eine Quästor als Bauherr auftritt, ohne daß dabei seines Kollegen gedacht wird (vergl. Mommsen C. I. L. X p. 93), so sieht man aus diesem einen Beispiel, wie langsam der oskische Magistraturbegriff von dem römischen zurückgedrängt worden ist.

Nach dem meddix tuticus werden die Jahre gezählt (vergl. oben S. 21), er ist der Leiter der großen Politik des Staates, in welcher Funktion er uns, dank der Darstellung des Livius, in dem Capua des Hannibalischen Krieges überaus lebendig entgegentritt; und er führt auch die dazu notwendigen Verhandlungen mit Rat und Bürgerschaft. Daß ihm auch die höchste richterliche Gewalt zukam, ist für den antiken Staat selbstverständlich und versteht sich überdies aus seinem Namen. Ebenso war der meddix tuticus der Oberkommandierende im Kriege (vergl. die campanischen m. t. bei Livius und den στρατηγος der Mamertiner).

Auf den Inschriften finden wir die meddices fast nur repräsentativ oder als Bauherren. Immerhin ist es für die allgemeine Stellung des oskischen Magistrats charakteristisch, daß in der Inschrift von Messana die meddices vor der Bürgerschaft genannt werden. Die Rechte des meddix auf dem Gebiete der Finanzen kennen wir am besten aus Pompeji, aber freilich erst aus der späteren Zeit, in der die Gemeinde ihre Kassenverwaltung schon nach römischem Muster den Quästoren anvertraut hatte. Damals bestand der Brauch, daß zwar die Verwaltung der öffentlichen Gelder Aufgabe des Quästors allein war, der über sie nach dem Willen des Rats oder der Gemeinde verfügte; dagegen hatte der meddix tuticus offenbar das Recht, die Summen, die er in seiner Geschäftsführung brauchte, sich vom Quästor auszahlen zu lassen, ohne daß er es nötig hatte, die Zustimmung von Senat oder Volk einzuholen. Diese Rechtsverhältnisse ergeben sich aus den folgenden Tatsachen: in den fünf Dedikationen der pompejanischen Quästoren, die auf uns gekommen sind (Conway 42, 43, 48, 49, 50), handeln sie zweimal: kúmbennieís tanginud (42, 43); und einmal [kú]mparakineís [ta]ngin[ud] (50), das ist „senatus bezw. populi

sententia“. In der Inschrift Con. 49 steht noch t]anginud, dagegen ist das vorhergehende Wort untergegangen. Nur Con. 48 nennen sich die Quästoren ohne solchen Zusatz. Dagegen finden wir in keiner der pompejanischen Meddix-Urkunden eine solche Klausel, und auch in den außerhalb von Pompeji aufgefundenen Inschriften der meddices ist nirgends von einer derartigen Abhängigkeit von Rat oder Volk die Rede. Der meddix hat also auch nach der Einführung der Quästur das Verfügungsrecht über die Gelder der Gemeinde behalten, und seine Freiheit im Schalten und Walten gegenüber der Gebundenheit des Quästors zeigt deutlich genug, daß der letztere auch in Pompeji derselbe niedere, uneigentliche Magistrat gewesen ist wie in Rom[1]).

Da aber Pompeji den Quaestor, wie schon der Name (kvaísstur) zeigt, nach dem Vorbilde der römischen Verfassung geschaffen hat, bleibt noch die Frage offen, wer im ursprünglichen oskischen Staat die Finanzen verwaltet hat. Die Antwort darauf scheinen uns die Institutionen von Nola zu geben, die offenbar die alte Form reiner bewahrt haben als die von Pompeji. Den bekannten Vertrag zwischen Nola und Abella schloß für die letztere Gemeinde der Quästor ab, für Nola dagegen der meddix *degetasius[2]). Da das Abkommen den gemeinsamen Besitz der beiden Städte an einem Tempel regelte, ging es in erster Linie die Finanzverwaltung der Gemeinden an, und so wird auch Abella von seinem Quästor vertreten. Nun ist es einfache Pflicht der gegenseitigen Achtung, daß man Verhandlungen möglichst von Personen führen läßt, die sich im Range gleichstehen. Und wenn Nola keinen Quaestor zu den Besprechungen entsandte, so hat dies einfach den Grund, daß es dort einen solchen Beamten nicht gab, und daß infolgedessen den beiden meddices auch die Finanzverwaltung zukam. Zu dem gleichen Schluß führt auch der folgende Umstand:

---

[1]) Über den Quästor in den Oskerstädten wird eingehender noch unten die Rede sein.

[2]) Cippus Abellanus, Anfang: Maiiúí Vestirikiúí Mai. sir prupukid sverrunei kvaísturei Abellanúí ním Maiiú[í] Luvkiíúí Mai. Pukalatúí medikeí deketasiúí Núvl[anúí] ním lígatúís Abell[anúís] ním lígatúís Núvlanúís .... ekss kúmbened: „Maio Vestiricio Mai f.... quaestori Abellano et Maio Luvcio Mai f. Pucalato meddici *degetasio Nolano et legatis Abellanis et legatis Nolanis .... hoc convenit:“

Die Verfügung über die Strafgelder, das argentum multaticium steht überall dem Quästor zu, bei dem die Beiträge eingezahlt wurden; wo eine solche Institution existierte. In Nola dagegen verfügen über diese Summen die meddices (vergl. oben Con. 93, 94).

Da auch die Ädilität aus dem latinischen Staat entlehnt ist, scheint es fast, als wären ursprünglich in den meisten oskischen Städten die beiden meddices die einzige ordentliche Magistratur gewesen. Diese geringe Zahl von Oberbeamten ist keineswegs singulär; denn auch Caere z. B. hatte ursprünglich nur einen Diktator und einen Ädil (vergl. unten S. 66), und Tusculum ist stets mit seinen drei Ädilen ausgekommen. Man darf auch nie vergessen, daß die antiken Magistrate keine Beamten in unserem Sinne sind, sondern die politischen Repräsentanten des Staates, die unter sich so viele Subalterne, Schreiber und Sklaven hatten, so viele sie brauchten. Und schließlich sei daran erinnert, daß auch ein für die Verhältnisse des Stadt-Staats so ansehnliches Gemeinwesen wie die älteste römische Republik sich mit den beiden Konsuln als einzigen Magistraten begnügte; denn die Quästoren waren, solange ihre Ernennung den Konsuln zustand, nur subalterne Gehilfen der magistratus maiores.

Während sich so über die Kompetenz des meddix tuticus Manches sagen läßt, bleibt die Stellung des zweiten meddix leider ziemlich undeutlich. Wenn er tatsächlich mit dem m. Pumpaiians in Con. 39 gemeint ist, so wäre ihm nach der Schaffung der Ädilen die Aufsicht über ihre Straßenbauten und ihre Straßenpolizei zugefallen. Aber es ist, wie gesagt, wahrscheinlicher, daß auch diese Funktion vom meddix tuticus selbst ausgeübt worden ist. Und wenn der meddis Kapvans auf dem kapuanischen Stein Con. 113 hierher gehörte, so hätte er etwa gewisse sakrale Verpflichtungen gehabt. Praktisch werden wir uns die Arbeitsteilung zwischen den beiden meddices etwa so zu denken haben, daß dem m. t. die allgemeine, politische Staatsleitung zukam, während der zweite meddix die praktische Detailarbeit zu leisten hatte. In Caere, das noch einmal zur Analogie dienen mag, war der Diktator vor allem repräsentativ, während der Ädil die Rechtsprechung, die Finanzen und die Polizei zu leiten hatte.

Die Spuren, die der meddix in den ehemaligen Oskerstädten nach ihrer Latinisierung zurückgelassen hat, sind minimal. Wie schon erwähnt wurde, findet sich der Titel auf keiner Inschrift in lateinischer Sprache; und wenn man als das Wesen des meddix im Unterschied zu den römisch-latinischen Magistraturen die verschiedene Kompetenz der beiden nebeneinander stehenden Beamten festhält, so muß man sagen, daß sich, soweit wir sehen können, von dieser Institution in der lateinisch sprechenden Zeit in Unteritalien nichts erhalten hat. Von den Städten, in denen wir oskische meddices fanden, haben in der Spätzeit, wenn man von den bekannten Schicksalen Pompeji's und Capua's absieht, die übliche Kolonialverfassung: Bovianum vetus, Velitrae, Abella und Nola; die Munizipalverfassung: Corfinium und Antinum. Von dem Staate Messana's wissen wir gar nichts (vergl. im C. J. L. IX und X zu den einzelnen Gemeinden). Nur daß Herculaneum, obwohl municipium, von duoviri geleitet wurde (C. I. L. X, p. 157), ist vielleicht eine Nachwirkung des alten meddix-Paares. Und ebenso ist möglicherweise der seltene Titel eines praetor IIvir zu erklären, der sich in den drei ursprünglich oskischen Städten Abellinum (Hirpiner; C. X, p. 127), Telesia (Samnium C. IX, p. 205) und Grumentum (Lucanien C. p. X, 27, vergl. auch die neue Inschrift Notizie d. Sc. 1897, 181) findet[1]). An sich könnte die Bezeichnung ja in jeder der vielen Gemeinden gebraucht werden, in denen aus Prätoren IIviri geworden sind. Da wir aber in Italien den praetor IIvir nur im ehemals oskischen Sprachgebiet finden, ist er vielleicht als Erbe des meddix-Titels anzusehen, der, wie wir oben sahen, regelrecht lateinisch mit „praetor" übersetzt wird. Und als dann später die Vorsteher der Gemeinde den IIvir-Titel annehmen mußten, ist dieser gewissermaßen als eine Übersetzung des alten einheimischen meddix-praetor in das Amtslatein aufgefaßt worden, und so führten die Beamten beide Bezeichnungen nebeneinander (vergl. Beloch, Ital. Bund 170).

Über die Bundesverfassung bei den verschiedenen oskischen „Eidgenossenschaften", um mit Mommsen zu reden, orientiert eine

[1]) In Italien existiert dieser Titel sonst nicht, außerhalb nur in Narbo und Aquae Sextiae, vergl. Liebenam Pauly-Wiss. V, 2, 1842.

interessante Stelle des Strabo. Er sagt von den Lucanern (VI, 1, 3): *τον μεν ουν αλλον χρονον εδημοκρατουντο, εν δε τοις πολεμοις ἡρειτο βασιλευς ὑπο των νεμομενων αρχας.* Solche „Könige" gab es natürlich bei den Lucanern gleichzeitig nur einen, den Feldherrn des ganzen Bundes. Die „Demokratie" der Friedenszeit ist dagegen die bekannte Verfassung der einzelnen Kantone des Landes mit ihren meddices und ihren souveränen Bürgerversammlungen in der Art von Capua. Im Frieden existiert — das ist überaus wichtig — gar keine Bundesmagistratur. Diese Weiterbildung vom einzelnen Kanton zum Bundesstaat ist bei den Italikern nur in Etrurien und Latium gelungen, wie wir unten noch sehen werden. Die oskisch-sabellischen Eidgenossenschaften waren dagegen, wenn man von den kleinen Kantonen Mittelitaliens absieht, lockere Verbände, deren Glieder sich eigentlich nur im Kriege auf ihre Einheit besannen. Dann wählte man sich den „*βασιλευς*", und zwar vollzogen die Wahl die meddices der Einzelkantone (*ὑπο*[1]) *των νεμομενων αρχας*). Dieser „König" besaß also das Oberkommando im Felde; wie weit seine selbständige Kommandogewalt reichte, muß dahingestellt bleiben. Mit dem Ende des Feldzugs erlosch natürlich seine Funktion. Mommsen hat diese Ordnung der römischen Diktatur zur Seite gestellt. (Staatsr. II, 1, 169, A 1.) In der Tat ist manche äußere Ähnlichkeit vorhanden; aber im Prinzip haben die beiden Einrichtungen nichts gemein. Im Rom handelt es sich um die Verstärkung der Magistratur eines Einzelstaates in Zeiten der Not, in Lucanien dagegen um eine Zusammenfassung einer Reihe von Einzelgemeinden unter einem gemeinsamen militärischen Kommando. Zur Deutung der römischen Diktatur läßt sich das lucanische Heerkönigtum nicht heranziehen.

[1]) Koraës las statt dessen „*απο*", und dieser unnötigen Emendation sind mehrere Strabo-Herausgeber gefolgt, die den Gegensatz zwischen Einzelgemeinde und Bund, um den es sich hier handelt, nicht verstanden haben. Überdies gebührte die Würde des Bundesfeldherrn dem besten Militär, den man im Lande besaß, und man hat sich sicher nicht auf den Zufall verlassen, daß dieser Mann im Moment des Kriegsbeginns gerade irgend ein Gemeindeamt verwalten würde. Die Bestimmung, daß der „König" aus (*απο των ν. α.*) der Zahl der gerade regierenden Magistrate gewählt werden müsse, wäre also so unglücklich wie nur möglich.

3. Die oskische Zensur.

Das deutlichste Indizium für die Herkunft eines Amtes gibt sein Name. Während die oskische Quästur und Ädilität sich schon durch die Worte „aídil“ und „kvaísstur“ als Entlehnungen aus dem latinischen Staatsrecht erweisen, ist es ganz unmöglich, den „keenzstur“ als Lehnwort aus dem Lateinischen aufzufassen; die Zensur ist also in dem oskischen Sprachgebiet ebenso bodenständig wie in dem latinischen und demnach eine gemein-italische Institution; vielleicht die einzige, die es gibt. keenzstur ist ein rechtes nomen agentis auf -tōr (vergl. Planta II 59f), vergl. umbrisch uhtur „auctor“ und arfertur. Das -nzs- erklärt sich daraus, daß -ns- im Oskisch-Umbrischen zu -nts- wurde (Brugmann, Grundriß I 1, 372), was die Osker -nz- oder -nzs- schrieben (vergl. auch umbrisch menzne, „mense“; Brugmann a. a. O.). Der Übergangslaut blieb in der lateinischen Schrift unberücksichtigt, weil ts dem Lateinischen fremd war. Darum finden wir den Titel in der lateinisch geschriebenen Tabula Bantina als „censtur“ wiedergegeben. Wenn jedoch in der Inschrift Conway 190 die Form kenzsur auftritt, so haben wir hier deutlich eine Annäherung an die lateinische Wortform vor uns (vergl. Planta I 393). „censaum“, „censere“ [1]) war im Oskischen ein völlig lebendiges Verbum (Tab. Bant. Z. 20), von ihm sind noch Fut. 3 Pr. „censazet“ und Imp. Pass. „censamur“ überliefert (beide Formen Tab. Bant. Z. 19).

Abgesehen von der Tabula Bantina, die zur Rekonstruktion der echt-oskischen Verfassung nicht zu verwenden ist, finden wir die Zensur bei den Oskern nur in zwei Originalzeugnissen. Zunächst Con. 190, gefunden im Frentaner-Land und wohl zur Gemeinde Histonium gehörig (vergl. Conway zu der Inschrift):

kaal húsidiis gaav.	Kal. Husidis Gav. f.
viíbis úhtavis úf.	Vibis Uhtavis Uf. f.
kenzsur patt	censores ....

Die Inschrift steht auf einer Bronzeplatte und gehörte natürlich zu einer Dedikation. In der Frentanerstadt wirkte also ein Zensoren-Paar ebenso wie in Rom. Das zweite Zeugnis ist die

[1]) Also im Lat. II. Conjug., im Oskischen I. Es kann demnach auch das Verbum nicht aus dem Lateinischen entlehnt sein (vergl. Planta II 243).

bekannte Inschrift von Bovianum vetus (Conway 169). Leider ist der Text nur verstümmelt erhalten, und auch von den ganz auf uns gekommenen Worten sind verschiedene undeutbar, sodaß ein Verständnis des Zusammenhangs nicht möglich ist. Eine völlige Ergänzung versuchte Pauli (Altital. Stud. II, 77 ff.); aber wenn auch einige seiner Vorschläge recht plausibel sind, bleiben die meisten doch problematischer Natur. Ich gebe zunächst den Text ohne alle Ergänzungen (es fehlt links etwa $^1/_3$ jeder Zeile):

. urtam líís . . . .
. . . d safinim sak . . . . .
. . upam íak úín . . . . .
. . ím keenzstur . . . . . .
. aíieís maraiieís . . . . . .
. aam essuf úmbn . . . . .
. vt pústiris esidu . . . . . .
duunated fíís . . . . . .
. ním leígúss samíp . .
. úvfrikúnúss fíf . . . .

Den ersten festen Anhalt gibt Z. 4, wo sicher zu ergänzen ist: ín]ím keenzstur, also „et censor“ oder „censores“. In Z. 5 haben wir den Genetiv eines Namens: M]aíieís Maraiieís. Z. 6 beginnt ohne Zweifel mit dem Acc. Sing. des Relativpronomens: p]aam, „quam“. essuf heißt „ipse“. Z. 7: a]vt pústiris esidu „at posterius idem“. Z. 8: fíís . . . ist wohl Kasus von fíísnu „fanum“, also etwa: „donavit fano“. Z. 9 beginnt wieder mit í]nim, „et“. In Z. 10 ist schließlich, wie Skutsch nach seiner Collation der Inschrift bemerkt (vergl. Vollmöller's Jahresber. 1899—1901, I 433), auf Grund der Buchstabenstellung allein die Ergänzung l]uvfrikúnúss möglich; nicht r]uv . . . wie Pauli wollte. Die erste Hälfte des Wortes ist „liber“ [1]). Das Ganze wird als *liberignos, also „ingenuos“ gedeutet, was sich indessen nicht beweisen läßt (vergl. Planta I 383). Was den Anfang der Inschrift angeht, so ist in Z. 2 Safinim „Samnium“ klar, und sak . . . . ein Kasus von sakaraklúm „templum“. Z. 3 ist íak „eam“.

[1]) Vergl. Conway 191: Júveís Lúvfreís = „Jovis Liberi“.

Am klarsten ist der Zusammenhang Z. 7f: „aber später hat derselbe (es) geschenkt dem Tempel“. Was hat er geschenkt? Sicher das Ding, „das er selbst . . . .“ (Z. 6). Unklar ist, ob der „Zensor“ (Z. 4) sich auf Mais Marais (Z. 5) bezieht, oder ob es verschiedene Personen sind. Das letztere ist wegen des Genitivs wahrscheinlicher. Der essuf und esídu ist ohne Zweifel Marais. Wie mir scheint, handelt es sich um folgendes Verhältnis: Marais hat für irgendwelche Leistungen eine Summe ([eítiuvad p]aam? Pauli), vielleicht vom Zensor, erhalten, auf die er aber später zugunsten des Heiligtums verzichtete [1]). Im Eingang war vielleicht davon die Rede, daß im Auftrag von Samnium ein Tempel errichtet wurde. Der Schluß ist leider ganz dunkel. Auf jeden Fall ist soviel klar, daß die Zensoren es auch hier mit Bauten, Weihungen und Zahlungen zu tun hatten, wie man es von ihnen gewohnt ist.

Die Ausbeute aus den oskischen Texten ist also, wenn wir von der wertvollen Form keenzstur selbst absehen, gering. Etwas mehr bieten die älteren lateinischen Inschriften der Gemeinden Süditaliens. Da aber zwischen der ursprünglich römischen und der oskischen Zensur sachlich kaum ein Unterschied besteht, läßt sich im einzelnen Falle nicht feststellen, ob in der betreffenden Stadt die Institution bodenständig oder der römisch-latinischen Verfassung entlehnt ist. Wo wir den Namen quinquennalis finden, ist natürlich die bekannte römische Städteordnung vorhanden. Am größten ist die Wahrscheinlichkeit, daß wir die autochthone Zensur vor uns haben, in solchen Munizipien, in denen die gesamte Verfassung von dem römisch-latinischen Schema mehr oder minder stark abweicht.

Zunächst sei Abellinum erwähnt, das höchstwahrscheinlich zu den Hirpinern gehörte (vergl. C. X, p. 127). Der Ort war zwar in der Kaiserzeit Kolonie (Mommsen a. a. O.), nannte aber gegen die Regel seine Bürgermeister praetores duoviri und seine Schatzungsbeamten censores, z. B. C. 1135: D. Cottius D. f. Gal.

---

[1]) Z. 4ff. bedeuten also etwa: „und der Zensor [machte es] von des Mais Marais [Geld], das er selbst [empfangen hatte]; aber später hat derselbe es dem Tempel geschenkt.“

Flaccus aed. q. pr. IIvir cens. ex. d. d. Manlia uxor. Andere Zensoren findet man C. 1130, 1131, 1132, 1134 und 1137. Über ihre Funktion geben die Inschriften nichts Wesentliches. — Auch in Suessula, das freilich seit Sulla Kolonie ist, gab es Zensoren, C. X 3763: D. m. s. L. Cocceio Marcellino censori iterum curante Crescentio Suessulani.

Einige interessante Dokumente sind aus dem Hernicer-Lande erhalten; zunächst Aletrium: C. X 5807: L. Betilienus L. f. Vaarus haec quae infera scripta sont de senatu sententia facienda coiravit, folgen eine Anzahl Bauten; sodann Z. 13: ob hasce res censorem fecere bis senatus filio stipendia mereta ese iousit populusque statuam donavit Censorino. Daß die Inschrift noch dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert angehören dürfte, zeigt außer der archaischen Sprache auch die Tatsache, daß der Senat noch selbständig über die Dienstpflicht eines Bürgers verfügt, Aletrium also damals das römische Bürgerrecht noch nicht hatte. Seine großartige Bautätigkeit hat der Zensor in Übereinstimmung mit dem Senat durchgeführt. Ursprünglich existierte in Aletrium auch ein Prätor; da aber nach C. X 5832 derselbe Mann dort praetor, aedilis und quattuorvir i. d. gewesen ist, hat Mommsen vermutet (C. X, p. 566), daß — ähnlich wie auch in Ostia, nach Einführung der späteren Verfassung die Prätur als Priestertum erhalten geblieben ist. Ob man in Aletrium bei der Annahme des IIIIvirats auch die Zensor abgeschafft hat, läßt sich nicht sicher feststellen; aber C. 5806 scheint zu diesem Schluß zu nötigen; denn dort baut ein IIIIvir de senatus sententia eine Mauer, während in der älteren Zeit die größeren Bauten sicherlich dem Zensor reserviert gewesen sind.

Deutlicher ist die Entwicklung in der Hernicer-Gemeinde Ferentinum. In der späteren Zeit vollzogen dort die Schatzung quattuorviri quinquennales (C. X 5829, 5835, 5852, 5853), die sich bisweilen auch censoria potestata nennen (5844, 5850). Ursprünglich nahmen jedoch Zensoren ihre Stellung ein. Dies zeigen die vier Inschriften 5837—40, die alle von demselben Zensorpaar herrühren, z. B. 5837: A. Hirtius A. f. M. Lollius C. f. ces. fundamenta murosque af solo faciunda coerave. eidemque probavere usw.

— Die Gemeinden sicher latinischen Ursprungs, in denen die Zensur auftritt, will ich hier nur nennen: Cales (vergl. C. X, p. 451), Cora (p. 645), Fabrateria Nova (p. 547), Copia-Thurii (p. 17) und Setia (p. 640) [1]). Dazu kommt noch Benevent, das in seiner Verfassung bekanntlich die reine Parodie von Rom ist, und Bantia. Über ein paar Zeugnisse aus Norditalien wird noch unten zu reden sein. Die Provinzen scheiden aus unserer Betrachtung naturgemäß aus.

In der Verbreitung der munizipalen Zensur ist ein seltsamer Widerspruch vorhanden: einerseits ist die Institution gemeinitalisch, d. h. sie tritt sowohl in oskischen als auch in latinischen Gemeinden auf, ohne daß man einem der beiden Völker die Priorität zuerkennen könnte; und andererseits ist die Zensur als autochthones Amt auffällig selten. Das kann nicht nur an ihrer Verdrängung durch quinquennales liegen; denn die Zahl der italischen Gemeinden, die ihre alte Verfassung auch nach dem Erlaß der späteren römischen Städteordnung behauptet haben, ist keineswegs unbedeutend. In Latinerstädten wie Tusculum und Aricia, Lanuvium und Nomentum, deren ursprüngliche Verfassung uns gut bekannt ist, hat z. B. der Zensor-Titel sicherlich niemals existiert. Und im ganzen Bereich des C. I. L. XIV mit seinen vielen alten und konservativen Städten finden wir Zensoren nur in Tibur (p. 365) und Treba (p. 353). Im Gebiete des C. IX sind sichere Zeugnisse über Zensoren nur aus Benevent allein vorhanden, dessen singuläre Stellung bereits hervorgehoben wurde. Auf der anderen Seite scheint auch den alten Osker-Städten Campaniens die Zensur unbekannt gewesen zu sein. Wir kennen die Zensoren, wie überhaupt die Beamten der Munizipien, in erster Linie aus den Bau-Inschriften. Da ist es nun sehr auffällig, daß z. B. in Pompeji, wo wir etwa ein Dutzend Bauurkunden von den oskischen Magistraten haben, nirgends ein Zensor auftritt, sondern stets die meddices, Quästoren und Ädilen. Das argumentum e silentio

---

[1]) Vergl. die Zusammenstellung bei Liebenam, Städteverwaltung, p. 258, A 5. — Cales, Cora und Setia gehörten zu jenen 12 latinischen Kolonien, in denen Rom im Jahre 204 zwangsweise die Zensur eingeführt hat. (Liv. 29, 15 vergl. 29, 37.) Mommsen, Staatsr. II, 1, 364, A. 1.

ist im allgemeinen verpönt, aber es gibt Fälle, in denen es fast ebenso beweisend wirken kann, wie der schönste Analogie-Schluß. Der Zufall treibt ja oft in der Erhaltung von Zeugnissen ein seltsames Spiel, aber ich glaube nicht, daß es in Pompeji jemals einen Zensor gegeben hat, und ich hoffe damit kaum irgendwo Widerspruch zu finden. Daneben ist es merkwürdig, daß die Zeugnisse für eine alte, wahrscheinlich ursprüngliche Zensur zumeist in dem Bergland Mittelitaliens auftreten. Die beiden oben gegebenen oskischen Inschriften stammen von den Samnitern, und die frühesten Zeugnisse in lateinischer Sprache stammen von den Hernicern, aus Aletrium und Ferentinum. Freilich können wir zurzeit nichts weiter tun, als die Tatsache selbst notieren; irgendwelche Schlüsse darauf zu bauen, verbietet die Natur des Materials.

Das eigentliche Problem der munizipalen Zensur liegt auf einem anderen Gebiet. Nach der Städteordnung der Spätzeit hatten bekanntlich in jedem fünften Jahre die duoviri die Zensur auszuüben, und in diesem Jahre führten sie gegen die sonstige Regel den Titel Quinquennales. Also die Zensur ist keine eigene Magistratur, sondern eine Funktion, die zum Oberamt gehört, aber nur alle fünf Jahre in Aktion tritt. Ist sie aber einmal an der Zeit, so tritt sie mit solcher Wichtigkeit auf, daß sie die übrigen Teile der normalen regierenden Magistratur gewissermaßen verschlingt und allein übrig bleibt, so daß es äußerlich scheint und auch praktisch empfunden wurde, als würde die Gemeinde in jedem fünften Jahre von ganz anderen Magistraten regiert als sonst. Diese Institution der Quinquennales, so jung sie zeitlich und verfassungsgeschichtlich ist, erscheint hoch altertümlich, an der Entwicklung von Rom selbst gemessen. Denn bekanntlich war dies der Zustand, der dort bis zum Jahre 435 v. Chr. geherrscht hat. Im ersten halben Jahrhundert der Republik haben die quinto quoque anno amtierenden Konsuln selbst die Zensur geübt. Zwischen diesen den Zensus vollziehenden Magistraten in Rom und den Quinquennalen in den Munizipien einerseits und den späteren römischen Zensoren andererseits besteht nun ein bedeutsamer Unterschied. Die ersteren sind regierende, mit dem imperium ausgestattete Magistrate; die letzteren

dagegen Hilfsbeamte[1]), denen „die wesentlichen Rechte des Oberbeamten zu allen Zeiten gefehlt haben“ (Mommsen). Nun ist die Frage offen, zu welchen dieser beiden Kategorien die Zensoren in den italischen Städten zu rechnen sind, von denen wir Kunde haben. Die Frage war bisher ziemlich müßig, da man als selbstverständlich voraussetzte, daß der Ursprung der Zensur in Rom zu suchen sei. Seit wir aber aus den oskischen Zeugnissen erkannt haben, daß die Zensur von Hause aus — in der oben hervorgehobenen Einschränkung — gemeinitalisch ist, gewinnt das Problem naturgemäß an Interesse.

Ein so guter Kenner des Städtewesens wie Liebenam hielt es für selbstverständlich, daß die munizipalen Zensoren die gleiche Kompetenz hatten wie die Quinquennales. Von ihnen sagt er (Städteverwaltung 258): „hier und da findet sich auch die Bezeichnung censores für diese Beamten; noch nach dem julischen Gesetz und selbst in der Kaiserzeit“. So einfach liegt das Problem nun freilich nicht; denn in Bantia z. B. hatte der Zensor sicher nur die beschränkte Kompetenz seiner römischen Kollegen; er war in seinem Amtsjahr nicht der regierende Magistrat, sondern neben ihm stand, wie gewöhnlich, der Prätor. Dies geht auch aus der folgenden Stelle des Stadtrechts hervor:

	Pon censtur	Cum censores
19	Bansae toutam censazet, pis ceus Bantins fust, censamur esuf in. eituam poizad ligud iusc censtur censaum angetu-	Bantiae populum censebunt, qui civis Bantinus erit, censetor ipse et pecuniam qua lege ii censores censere proposu-
20	zet. Aut suaepis censtomen nei cebnust dolud mallud	erint. At siquis in censum non venerit dolo malo,
21	in. eizeic vincter, esuf comenei lamatir pr. meddixud toutad praesentid perum dolum mallom usw.	et eius convincitur, ipse in comitio caedatur(?) pr(aetoris) magistratu, populo praesente sine dolo malo usw.[2]).

[1]) Auf die ungeheuere praktische Machtfülle, die der Zensor später vereinigt hat, kommt es hier nicht an.

[2]) Ich folge der im Ganzen sicheren Übersetzung Buck's. Zweifelhaft ist nur lamatir, evident von Bugge als Conjunct. 3. Sing. des t-Perfekts erkannt

Wo der die Zensur ausübende Beamte gleichzeitig der regierende Magistrat der Gemeinde ist, bestraft er natürlich den Säumigen selbst, kraft seines eigenen Imperiums. Dagegen braucht der römische Zensor, wenn er die Exekution an dem „incensus" vollstrecken will, dazu die Hilfe des Konsuls (Mommsen, Staatsr. II 1, 367; wo A. 4 mit Recht auch unsere Stelle aus der Verfassung von Bantia herangezogen ist). Und in der gleichen Situation muß sich der Zensor von Bantia an den Prätor wenden, womit erwiesen ist, daß er nur die geringere Kompetenz, nicht die des quinquennalis, besitzt.

Nach dem Vorbilde Bantia's werden wir also annehmen müssen, daß in denjenigen Gemeinden, deren Verfassung eine genaue Kopie der römischen war, auch die Stellung des Zensors die gleiche war wie in Rom. Trotzdem dürfte Liebenam für die Mehrzahl der Fälle Recht behalten; denn in den meisten Inschriften treten die munizipalen Zensoren völlig in der gleichen Weise auf wie anderswo die Quinquennalen. In Ferentinum z. B. ist die Entwicklung vom censor über den quinquennalis censoria potestate bis zu dem gewöhnlichen Quinquennalen, wie wir gesehen haben, noch deutlich zu verfolgen; man könnte sich nur schwer entschließen, am Anfang der Entwicklung des Titels ein ganz anderes Amt anzunehmen als am Ende. Auch in Tibur (C. XIV, p. 367) finden wir erst Zensoren und später Quinquennalen, und die gleiche Wandlung läßt sich auch in Treba verfolgen (vergl. C. XIV 3451 mit 3448). Auf jeden Fall liegt die Annahme bei weitem näher, daß in allen diesen Gemeinden die betreffenden Beamten nur umgetauft, als daß eine sachliche Änderung vorgenommen wurde.

Demnach würde sich für die ursprüngliche italische Zensur die folgende Definition ergeben: Zensoren heißen die regierenden Magistrate der Gemeinde in jedem fünften Jahr, wenn sie die Schatzung und die mit ihr verbundene Lustration vorzunehmen haben. Die Institution der quinquennales ist also keine Schöpfung

---

(vergl. Planta II, 377, A. 1). Es bedeutet etwas Unangenehmes, das einem zugefügt wird, vergl. den „Fluch der Vibia" (Conway 130) Z. 4: svai neip dadid, lamatir „si nec reddiderit, caedatur" oder dergleichen.

der Römer, sondern nur die Umtaufe und die Verallgemeinerung eines schon bestehenden italischen Amts. Darüber wird unten noch eingehender zu handeln sein, wenn wir die Genesis der späteren römischen Städteordnung näher behandeln werden. Dagegen erscheint die Einführung von eigenen Zensoren, die neben den ordentlichen, regierenden Magistraten stehen, und die weiter nichts zu tun haben, als die Schatzung vorzunehmen, als eine spezifisch römische Neuerung. Wenn wir jetzt auch die ursprüngliche Gestalt der Zensur vielleicht deutlicher sehen als bisher, so ist doch die Entstehung der Institution selbst damit noch lange nicht erklärt. Indessen ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen, da die Detailuntersuchung doch in erster Linie das spezifisch römische Material zu Grunde legen muß, da das allgemein italische für diese Zwecke zu dürftig ist. Und überdies scheint mir schon jetzt soviel sicher, daß die Erforschung der wirklichen Anfänge der Zensur viel mehr Sache der Religionswissenschaft als der vergleichenden Verfassungsgeschichte ist.

In meinen bisherigen Betrachtungen habe ich noch in alter Weise daran festgehalten, daß der fünfjährige Intervall von Anfang an mit dem Begriff der italischen Zensur verbunden war. Ich möchte auch bei dieser Ansicht bleiben, obwohl kürzlich Leuze in seinem scharfsinnigen Buch „Zur Geschichte der römischen Zensur“ (Halle 1912) den Nachweis versuchte, daß in Rom ursprünglich ein gesetzlicher Zwang zur Einhaltung des fünfjährigen Intervalls nicht existiert habe. Er hat ohne Zweifel recht, soweit es sich um das alte Staatsrecht handelt. Aber die fünfjährige Periode ist dennoch vom Zensus nicht zu trennen; sie gehörte zu dem rein religiösen Akte des Lustrums, das notwendig als sacrales Fest, ursprünglich in bestimmten Abständen wiederholt werden mußte. Das erforderte schon die Rücksicht auf die Götter. Als sich aber später aus diesem Fest der politisch-staatswirtschaftliche Akt des Zensus entwickelte, hat man es, wie Leuze trefflich gezeigt hat, aus praktischen Gründen mit der traditionellen Periode nicht sehr genau genommen. Aber darum ist die Zensur doch kein außerordentliches Amt in der Art der Diktatur gewesen (gegen Leuze p. 57), und die Erinnerung an die alte sakrale Periode hat wenigstens eine gewisse Regelmäßigkeit in der Abhaltung der

Lustren gewahrt. Man konnte doch in Rom, bis auf Sulla, darauf rechnen, daß in absehbarer Zeit wieder ein Zensus abgehalten würde, was bei der Diktatur ganz unmöglich gewesen wäre. So habe ich auch für die italischen Staaten an der fünfjährigen Periode festgehalten, ohne mich in jedem einzelnen Falle dafür zu verbürgen, daß der Zensus zu dem festen Termin stattfinden mußte.

4. Die sabinischen Magistratskollegien.

In mehreren Gegenden Italiens haben uns die sogenannten Präfekturen altertümliche Institutionen bewahrt. Es sind dies bekanntlich die Gemeinden römischer Bürger, in denen ein praefectus im Namen des praetor urbanus Recht zu sprechen hatte (Mommsen, Staatsr. III, 581 f., 797). Die autonomen Städte wurden in der Regel schon früh nach dem Willen und Vorbild Roms eingerichtet; wo dagegen der Präfekt der eigentliche Regent war, blieb die einheimische Magistratur — wenig bedeutend und beachtet — im Allgemeinen, wie sie war, um dann nach dem Bundesgenossenkrieg wieder die selbständige Leitung der Gemeinde zu übernehmen. So haben wir schon oben in den drei volskischen Präfekturen Fundi, Formiae und Arpinum die merkwürdige und altertümliche Ädilität gefunden. Und ebenso hat sich in den entsprechenden Orten des Sabinerlandes ein singuläres Regierungs-Kollegium von acht Männern erhalten, das wir im Folgenden näher betrachten wollen. Man könnte vielleicht einwenden, daß diese seltsamen Gemeindeordnungen nicht ursprünglich, sondern erst von den Römern bei der Unterwerfung der betreffenden Städte eingerichtet worden seien. Aber erstens würde man in diesem Falle ein bestimmtes Schema finden, nach dem alle oder doch die meisten der Präfekturen eingerichtet worden wären. Dies ist aber nicht zu erweisen, da z. B. die Verfassung der Volskerstädte eine ganz andere ist, als die der sabinischen Gemeinden. Außerdem existiert beidemal ein singuläres Amt, das in fester Verbindung mit der betreffenden Verfassung auftritt, und das sicher nicht von Rom aus eingeführt worden ist. In Formiae und Fundi war es der interrex, und in den Städten der sabinischen

octoviri ist es der magister iuventutis, der außerhalb dieser Gegend und Verfassung nur ganz sporadisch auftritt.

Das Material ist kurz das folgende:

Trebula Mutuesca. (C. IX, p. 463.)

C. 4896. T. Petidio T. f. Fab. Cessino VIIIviro aediliciae potestatis, VIIIvir(o) II. fanor(um), VIII. III. aerari usw.

C. 4889. ....s P. f. Ser. Rufus mag(ister) iuvent(utis) bis .... [quin]q. VIIIvir bis usw.

4890. ....qu]inquennalis ....[octov]ir ter usw.

4900c. VIIIvir II. aer. proc.....

4883. ....VIIIvir DVI..... mag. iuven[t]... Vielleicht ist auf dem „titulus evanidus“ mit Mommsen: VIIIvir QVI[NQ] zu lesen.

Dazu tritt die große Inschrift C. 4891, die leider verloren gegangen ist und nur ziemlich schlecht von Fabretti überliefert wird. Sie galt einem C. Abelasius Proculeianus, der nachher pater decurionum und avus einiger namentlich aufgeführter nepotes genannt wird. Ich gebe Zeile 9 –16 genau nach Fabretti: ....VIIIvir aed. pot. VIIIvir..... suis(?) IIIaer; C. Abelasi C. f. Castoris VIII aed. pot. VIIIvir II fanor. VIIIvir III aer. C. Abelasi C. f. Proculeiani iun. VIIIvir aed. potest. C. Abelasi C. f. Castoris iun. VIIIvir aed. pot. C. Abelasi C. f. Sabini VIIIvir aed. pot. usw. Außer dem sinnlosen „suis“ scheint der Text zuverlässig.

C. 4892. C. Alfenu[s] C. f. Qui. Postumus frater. aed. quinquen. Ein aed. quin. auch 4902. magistri iuventutis finden wir außer den schon erwähnten noch 4885 und 4888.

Nursia (C. IX, p. 427).

C. 4545. Q. Pompei ....f. Priscus VIIIvir IIvir(ali) pot(estate).

C. 4547. T. Septimio T. f. ....Blasto VIII[vir...] IIvir pot. usw.

C. 4543. Original verloren. Sex. Petronius Sex. fil. Sempronianus VIIIvir aed[il] pot. mag. iuven. prim(?) usw.

In dem Fragment C. 4549 findet sich ein VIIIvir aed. p[ot.]; dann magistro [iuvenum] und schließlich quinquennal[i]. C. 4622 haben wir einen VIIIvir praef(ectus) iur(e) dic(undo) ex decreto ordinis. Dazu tritt noch eine in Trebiae bei Spoletium gefundene Inschrift C. XI 5006 mit einem VIIIvir IIvir pot Nursiae.

Amiternum C. IX, p. 397.

C. 4182. T. Vinio Rufo T. Titsieno oct. vir.
Q. Orfio Fulcinio C. Jegio aed.
praefectura Amiternina pro reditu
imp. Caesaris Augu[sti]
Fortunai. (descripsit Mommsen).

C. 4198. ... VIIIvir q. a[erarii?] aed....

C. 4199. [Q.] Attio P. f. Quir. Tergo. VIIIvir. quaestori quinquennali patri Attia Q. f. Pia....

C. 4203 gab, wie es scheint, die Namen dreier octoviri. Ein anderer in dem Fragment 4211.

4324; d. m. s. P. Fullonio P. f. Celeri VIIIviro Fullonia P. f. Celerina filia patri piissimo.

4398 (recognovit Dressel): C. Oviolenus.... q. oct. vir. Q. Oviolenus... Q. f. P. n. q. eque[s.....

4520. d. m. s. C. Cuspio C. f. Poppae[a]no iuvenum magistr. VIIIviro.... Ein weiterer octovir in C. 4519.

Außerdem finden sich quinquennales: 4206, 4207. 4210, 4399. Ein aedilis tritt auf in C. 4202, andere 4205 und 4212; ein aedilis iterum: 4197. Ein magister iuventutis noch 4457.

Wie sich aus diesen zahlreichen Monumenten ergibt, ist die Verfassung der drei Sabinerstädte in den Grundzügen die gleiche. Jede von ihnen wird von einem Acht-Männerkollegium regiert, das sich jährlich erneuert. Die octoviri verwalten jedoch nicht alle Geschäfte gemeinsam; es ist auch nicht ihrer Willkür überlassen, die Kompetenzen unter sich zu verteilen; sondern es sind bestimmte Funktionen festgelegt, die, wie es scheint, immer je zweien der Acht-Männer zufallen. Indessen wird doch das Kollegium als ein Ganzes empfunden, was aus der merkwürdigen Form hervorgeht, in der die Iteration gezählt wurde (vergl. Mommsen C. IX, p. 463). Ein Bürger von Trebula Mutuesca ist z. B. erst VIIIvir aedilicia potestate gewesen, nach einigen Jahren erhält er das Ressort fanorum und nennt sich nun octovir iterum; darauf wird er Verwalter des Aerariums und heißt als solcher VIIIvir III. (vergl. C. 4896 und C. 4891). Die Titel dieser Einzelbeamten sind später den üblichen der Munizipalordnung angeglichen worden und daher größtenteils jung. Am ursprüng-

lichsten sind die Bezeichnungen in Trebula Mutuesca. Wir haben hier zunächst Kassenverwalter, die ganz einfach octoviri aerarii heißen, und Tempelherren, die VIIIviri fanorum. Eine ordentliche Magistratur, deren einzige Aufgabe die Verwaltung der Heiligtümer ist, kommt sonst in Italien nicht vor, und auch der Titel des Finanzbeamten ist singulär. Dagegen nannte man die eigentlich regierenden Magistrate nach den sonst in Italien üblichen Polizeiherren VIIIviri aedilicia potestate. Sie hatten auch den Zensus vorzunehmen und hießen dann der Einfachheit halber aediles quinquennales. Bedeutend verwischter ist schon die Staatsordnung von Nursia. Dort wurden später einfach vier von den octoviri mit den üblichen Städte-Magistraten ausgeglichen; zwei hießen duovirali potestate, also Bürgermeister, und zwei andere aedilicia potestate, also Polizeiherren. Man sieht, daß hier die Ädilität wie sonst an zweiter Stelle steht, während man noch in Trebula Mutuesca diesen Titel gegen die Regel den regierenden Beamten gegeben hatte. Den Zensus nahmen in Nursia natürlich die VIIIviri duovirali potestate vor. Es ist bezeichnend, daß wir in dieser Gemeinde von den übrigen vier octoviri kein sicheres Zeugnis haben; so sehr sind sie in der Spätzeit hinter den anderen, die der normalen Städteordnung entsprachen, zurückgetreten.

Noch weiter ist die Entwicklung in Amiternum gegangen. Dort hat der Titel „octovir“ seinen ursprünglichen Sinn so gut wie verloren, und er wird einfach ohne Zusatz für die beiden regierenden Magistrate gebraucht, so daß ein Jahr in formeller Urkundensprache nach zwei octoviri und zwei Ädilen bezeichnet wird (C. 4182). Die Polizeiherren heißen, wie man schon aus diesem Zeugnis sieht, nur aediles, ohne jeden Zusatz, der auf ihre Zugehörigkeit zu dem alten Acht-Männerkollegium hindeuten würde. Ebenso kurz heißen die Kassenverwalter „quaestores“. Wenn die „octoviri“ den Zensus vornahmen, hießen sie quinquennales. Demnach ist C. 4199; VIIIvir., quaestori, quinquennali zu verstehen: „Bürgermeister, Kassenherr, Zensor“.

Wir kennen demnach aus Trebula Mutuesca und aus Amiternum von den vier Paaren, aus denen das Kollegium der Achtmänner zusammengesetzt war, je drei. Dort 2 octoviri fanorum, 2 aerarii und 2 aedilicia potestate; hier 2 „octoviri“ (im engeren Sinn),

2 aediles und 2 quaestores. Es ist merkwürdig, daß uns aus beiden Gemeinden das letzte Paar fehlen sollte. Da möchte ich wenigstens die Vermutung ausdrücken, wenn sie sich auch nicht strikt beweisen läßt, daß es die magistri iuvenum gewesen sind, die in allen drei Städten in so merkwürdig nahem Zusammenhang mit der Magistratur auftreten. Man vergleiche in Trebula, oben C. 4889, 4883; in Nursia C. 4543, 4549; in Amiternum C. 4520. Soviel ist dagegen sicher, daß der magister iuventutis einen festen Bestandteil dieser altsabinischen Städteverfassung gebildet hat. Über seine Bedeutung kann kein Zweifel sein: es ist der „Meister" der Epheben, die wir in vielen italischen Städten als „iuvenes" organisiert finden (vergl. Useners meisterhafte Darstellung „Vorträge und Aufsätze" 125 ff). Der Titel selbst tritt noch in einigen anderen Gemeinden auf (Usener a. a. O. 125, A 3), aber nirgends ist er so häufig und in so fester Beziehung zur Magistratur wie im Sabinerland. (Weiteres über das Amt unten S. 92.)

Der Beamten-Begriff, wie er in diesen Verfassungen herrscht, ist von dem römischen durchaus verschieden; an Stelle der wenigstens theoretischen Einheit des imperiums in Rom haben wir hier von vornherein einzelne getrennte Kompetenzen, das ist der gleiche Magistraturgedanke wie bei den Oskern. Nur scheint wenigstens jedes Paar, z. B. die beiden VIIIviri fanorum, aus Gleichberechtigten bestanden zu haben, während im oskischen Meddix-Paar in der Regel der eine Magistrat höher steht.

In der gleichen Gegend Mittelitaliens finden sich noch einige andere Spuren der Acht-Männer-Ordnung. In Truentum ist ein kleines Inschriftenfragment zum Vorschein gekommen, auf dem man VIIIvir liest (C. 5158). Und aus Interamnia Praetuttiorum haben wir C. 5067: L. Agusius Cn. f. L. n. Mussus C. Arrenus T. f. Rufus octo viri iterum balneas refic(iendas) d(e) c(onscriptorum s(ententia) c(uraverunt). Leider befinden sich unter den Inschriften dieser Stadt viele aus den Nachbargemeinden verschleppte Steine (Mommsen C. IX, p. 485); falls C. 5067 wirklich nach Interamnia gehört, hätte dort die gleiche Ordnung bestanden wie in Amiternum (s. oben p. 43). Die Vestiner-Stadt Peltuinum (C. IX, p. 324) wird merkwürdigerweise von zwei Ädilen regiert, wie aus zahlreichen Inschriften hervorgeht (vergl. Mommsen a. a. O.), die im

Zensusjahre aediles quinquennales heißen (z. B. in der großen Urkunde C. 3429, Z. 4: ordinem habentibus T. Avidiacco Restituto et T. Blaesio Natale aedd. q. q.) Peltuinum war praefectura (C. 3429, Z. 10), aber mit Unrecht hatte Henzen (ann. 1859, p. 202) zur Erklärung der singulären Verfassung die Drei-Ädilen-Städte Formiae und Fundi (vergl. oben S. 4ff.) herangezogen. Vielmehr sind die Sabinerstädte, und vor allem ist Trebula Mutuesca zu vergleichen, wo man die beiden regierenden Achtmänner gleichfalls „Ädilen" genannt hat; ohne Zweifel sind die Ädilen von Peltuinum der Rest einer alten Octovirats-Verfassung, in die auch die beiden Quästoren [1]), die dort existierten, hineinpassen (C. 3434, 3384, 3522). — Die Sabinerstadt Reate hat eine an sich ganz gewöhnliche Munizipalverfassung, quattuorviri i. d. und aed. pot, sowie neben ihnen quaestores (C. IX, p. 438). Neben ihnen steht aber, wie in den Nachbargemeinden, der magister iuventutis. In zwei Fällen sind es ehemalige Bürgermeister, die diese Würde innehaben (C. 4753 und 4754); in zwei anderen Inschriften freilich Augustalen (4691, 4696).

Dieses Auftreten des magister iuventutis in dieser Gegend läßt meines Erachtens keinen Zweifel, daß auch die Verfassung von Reate sich aus einem ursprünglichen Octovirat entwickelt hat. Die Umwandlung ist ja überaus einfach. Man denke sich die alten octoviri in die bekannten vier Paare gegliedert: 2 Regenten und Richter, 2 Ädilen, 2 Quästoren, 2 magistri iuventutis. Nun wird der magister iuventutis — oder die andere vierte Funktion seines Magistratscharakters entkleidet, was sich hier darin sehr hübsch zeigt, daß man auch Augustalen zu der Würde zuließ; dann werden die beiden Richter und die beiden Ädilen zu der neuen Einheit zusammengetan, und das Quattorvirat ist fertig.

Damit sind wir zu dem Punkte gelangt, der die eigentliche historische Bedeutung dieser bescheidenen Acht-Männerkollegien der Sabiner ausmacht: aus den octoviri ist die allbekannte Munizipalordnung der quattuorviri hervorgegangen. Die beiden

---

[1]) Der daneben auftretende quaestor alimentorum ist natürlich hier wie überall sonst ganz sekundär.

Magistratur-Systeme stimmen so überein, daß sie von einander nicht zu trennen sind; denn auch die IVviri sind als einheitliches Kollegium gedacht, und auch sie zerfallen in einzelne Beamtenpaare, denen eine besondere Kompetenz übertragen wird, nämlich die zwei IVviri iure dicundo und die beiden aediliciae potestatis. Eine der beiden Ordnungen muß aus der anderen entwickelt sein. Es ist aber völlig unmöglich, etwa das VIIIvirat als erweitertes IVvirat aufzufassen; denn die beiden Magistraturen des letzteren, die zwei Bürgermeister mit dem Titel „iure dicundo“ und die zwei aediles, als die ihnen untergeordneten Polizeiherrn, kommen in dem ältesten VIIIvirat, dem von Trebula Mutuesca gar nicht vor. Andererseits läßt sich das IVvirat von Reate glatt aus dem VIIIvirat ableiten. Endlich, was am wichtigsten ist, erweist sich die Ordnung des Quattuorvirats überall als Kunstprodukt, als Schöpfung der Römer, während die Achtmänner-Verfassnng bei den Sabinern deutlich autochthon ist. Daraus ergibt sich, daß die spätere römische Munizipal-Ordnung weiter nichts ist, als eine Vereinfachung und Umbildung der Sabinischen Städteverfassung, die man im Hinblick auf die latinische Kolonialordnung reformiert hat.

---

5. Die umbrischen marones.

Sehr wichtige Reste des altitalischen Staatslebens hat uns Umbrien hinterlassen, und zwar treten hier wieder neben den lateinischen die in der einheimischen Sprache abgefaßten Inschriften hervor. Besonderes Interesse verdient die Verfassung der Umbrer aber dadurch, daß uns hier zum ersten Male im Verlauf unserer Untersuchungen der etruskische Einfluß entgegentritt, der für die Bildung der italischen Staaten überaus bedeutsam gewesen ist.

Die typisch umbrische Magistratur war die der marones, von denen mehrere Dokumente erhalten sind. Zunächst in umbrischer Sprache:

Conway 354 (= Planta 295, welcher Druck ein viel besseres Bild des Textes gibt) aus Fulginia;

cubrar matrer bio eso
oseto cisterno n. C ↓ V
su maronato IIII
U. L. Varie T. C. Fulonie d. h.:

bonae Matris sacrum hoc; facta cisterna n. CLVIIII sub *maronatu U. Varie L. f., T. Fulonie C. f. — Die Bedeutung von cubrar ist durch die sabinische Glosse cuprum = bonum (Planta II 592) gesichert. Zu bio vergl. oben S. 24. In Fulginia gab es also ein eponymes Paar von Magistraten, dessen Amt *maronatus hieß. Der gleiche Titel findet sich auch in Asisium; Con. 355:

ager emps et	ager emptus et
termnas oht.	terminatus auctoritate
c. u. uistinie ner. t. babr.	C. Vistinie V. f., Ner. Babr. T. f.
maronatei	in *maronatu
uois. ner. propartie	Vois. Propartie Ner. f.
t. u. uoisiener	T. Voisiener V. f.
sacre stahu	sacrum sto.

Die sprachliche Deutung auch dieses Textes ist ganz sicher. oht. ist abgekürzt für uhtretie (Iguv. Va, 2, 15, wo die Brüderschaft einen Beschluß faßt, „uhtretie“ des N. N., vergl. auch uhtur „auctor“ ebenda III 7, 8). Einige Schwierigkeiten bereitet der sachliche Zusammenhang, aber es läßt sich kaum bezweifeln, daß die beiden auf „maronatei“ folgenden Namen die der eponymen Magistrate sind, dann sind die zwei Männer in Z. 3 die Besitzer der Felder, deren Grenze der Stein zu bezeichnen hat, und in der letzten Zeile redet der Grenzstein selbst als „sacrum“, als unbedingt feststehend.

Auch als Asisium die lateinische Amtssprache annahm, blieb der Titel „marones“ für die Regenten der Gemeinde bestehen. Dies zeigt die Inschrift C. XI 5390: Post. Mimesius C. f., T. Mimesius Sert. f., Ner. Capidas C. f. Ruf., Ner. Babrius T. f., C. Capidas T. f. C. n., V. Volsienus T. f. marones murum ab fornice ad circum et fornicem cisternamque d. s. s. faciundum coiravere. Die umbrischen Texte nannten stets zwei marones, hier finden wir nun ihrer sechs. Fabretti hat die Vermutung aufgestellt, daß in der Inschrift die Magistrate dreier aufeinander-

folgender Jahre gemeint sind, und er dürfte damit das Richtige treffen; obwohl sonst Monumente dieser Art nur die Beamten nennen, unter denen sie vollendet wurden. — Außerhalb Umbriens kommt der Titel „maro“ auch bei den Etruskern vor, von denen ihn die Umbrer ohne Zweifel entlehnt haben; weiteres darüber im nächsten Kapitel. Auch das durch Vergil unsterblich gewordene Cognomen Maro gehört unzweifelhaft zu dieser umbrischen Magistratur.

Auf eine höchst seltsame Spur des Titels „maro“ außerhalb von Norditalien hat Thurneysen aufmerksam gemacht. (Zeitschr. f. vgl. Sprachforschung 35, 218). Es handelt sich um die einzige existierende Inschrift der alten Siculer, die bekanntlich auf einem Gefäß aus Centorbi (Centuripae) steht, das sich jetzt in Karlsruhe befindet. Ihr Anfang lautet (Thurneysen a. a. O.): Nunus Tenti mh. maru.... Es ist nicht ausgeschlossen, daß hier wirklich unser etruskisch-umbrischer Titel auftritt. Ganz sicher ist freilich die Worttrennung des Textes nicht, und Thurneysen irrt, wenn er den „Berg“ Maroneus am Ätna vergleicht; denn dieses „Maroneion“ (Plinius III 88) ist von dem thrakischen Maroneia nicht zu trennen, die beide der gemeinsamen chalkidischen Kolonisation ihre Benennung verdanken (vergl. Gruppe, Griech. Mythol. I 216, 9). Sollte die Magistratur des maro wirklich bei den Siculern vorhanden gewesen sein, so dürften sie etwa die Etrusker zu ihnen getragen haben. Indessen ist dies alles zu unsicher, um darauf historische Schlüsse irgendwelcher Art zu bauen.

Um nun wieder zu Asisium zurückzukehren, so erhielt die Stadt später die übliche IVvirats-Verfassung (Bormann C. XI, p. 784). Aber daneben tritt noch ein eigenartiges Fünf-Männer-Kollegium auf. Zunächst auf den beiden identischen Steinen C XI 5391 und 5392. Die letztere Inschrift lautet:

Cn. Fuficius Cn. f. Laevinus, T. Allius C. f. IIIIvir i. d.

C. Allius C. f., C. Scaefius L. f. Umbo, C. Volcasius C. f. Pertica, Q. Attius Q. f. Capito, L. Volcasius C. f. Scaeva Vvir. s. c. murum reficiundum curarunt probaruntque.

Dazu tritt jetzt eine in Assisi neugefundene Urkunde, die A. Pasqui in den Notizie d. Sc. 1907, 223ff. herausgegeben hat:

.....IVvi]r. i. dic.; C. Babrius C. f. Chilo, C. Veistinius C. f. Capito, C. Vallius C. f., L. Visellius L. f., Cn. Veistinius Cn. f. Vvir. m[urum.....

C. Attius C. f. Clarus opus albarium pictorium sua pecunia s. c. fec[it...

Wie man sieht, wird in beiden Fällen der Bau nicht von den ordentlichen Magistraten allein ausgeführt, sondern es steht ihnen jedesmal ein Kollegium von fünf Männern zur Seite. Die Bestellung der Vviri ist offenbar Sache des Senats (s. c.; C. 5392); als ein außerordentliches Gelegenheitsamt lassen sie sich seit der Entdeckung der neuen Inschrift nicht mehr auffassen. Vielmehr standen sie sicher bei allen größeren Bauten, höchstwahrscheinlich überhaupt bei allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten den Jahresmagistraten kontrollierend zur Seite. Man möchte in dieser Institution den Ausdruck einer besonders starken Macht des Senats gegenüber der Magistratur sehen. Dazu paßt es, daß nach Ausweis der Inschriften offenbar eine enge Zahl von Geschlechtern in Assisi regiert hat. Obwohl uns nur verhältnismäßig wenige Magistrate der Stadt mit Namen bekannt sind, treten die gleichen gentes mehrfach auf. Unter den 6 marones in C. 5390 sind 2 Mimesii und 2 Capidas. Ein Babrius erscheint hier und ein zweiter unter den Vviri in Notizie 1907. Einen dritten nennt schon die umbrische Inschrift Con. 355 als Grundbesitzer (Ner. Babr.). Der sechste maro in C. 5390 ist ein Volsienus; ein anderes Mitglied dieser gens bekleidet das gleiche Amt in dem erwähnten umbrischen Text (Z. 6: T. U. Voisiener). — Zur Zeit, als C. 5392 gesetzt wurde, war ein Allius IVvir und ein anderer Vvir; in C. 5396 ist ein dritter Ädil. — Unter den Vviri von C. 5392 sind zwei Volcasii; daneben ein Scaefius, ein anderer ist in C. 5416 IVvir. In der Inschrift Notizie d. Sc. 1907 sind unter den Vviri zwei Veistinii, ein dritter schon in der umbrischen Inschrift als Gutsbesitzer (Z. 3: C. U. Vistinie). Schließlich erscheinen in C. XI, 5378 zwei Brüder aus der gens Caesia als IIIIviri quinquennales. Alle diese Zeugnisse führen dahin, daß die Aristokratie von Asisium besonders mächtig und exklusiv gewesen ist, was zu dem fünfköpfigen senatorischen Kontrollkollegium, das die Magistratur überwacht, vortrefflich paßt. Das berühmteste Haus unter den

Nobili von Assisi ist das der Propertii geworden, das schon in der mehrfach erwähnten umbrischen Inschrift im Besitz der Regierungsgewalt erscheint[1]) (Z. 5: Vois. Ner. Propartie: vergl. Bormann C. XI, p. 785).

Nach der Analogie der Fünfmänner von Asisium werden wir auch die quinqumviri in dem benachbarten Sentinum zu deuten haben. Ein solcher tritt einmal auf C. 5751 (Fragment einer Bronzetafel, die eine Patronatsverleihung enthielt): Z. 3: quinqumvir . . . . io IIIIviris i. d. usw. Und in den gleichen Zusammenhang gehören wohl auch die Xviri in dem ebenfalls umbrischen Urvinum Mataurense: C. 6056: Sex. Abulenio L. f. Stel., centur. leg. XIX, Xvir, aedil. et IIIIvir i. d.: C. 6065: Sex. Marius C. f. Ligustinus Xvir.; vergl. auch 6061a. Das Amt des Xvir wurde also von den gleichen Männern verwaltet wie die ordentlichen Magistraturen, und in 6065 erscheint es ganz wie eine stehende Institution. Da wird sich die Analogie mit den Vviri, die in anderen Gemeinden derselben Landschaft ganz ebenso neben den regelmäßigen Jahresbeamten stehen, nicht abweisen lassen.

Das wäre das Wesentliche, was von der spezifisch umbrischen Magistratur auf uns gekommen ist[2]). Interessant ist daran zunächst der etruskische Titel der marones für die Bürgermeister und die Zeichen einer ungewöhnlich starken Macht des Adels und des Senats, wie sie in den Kontrollkollegien der Fünf- und Zehnmänner deutlich wird. Man möchte gern wissen, ob auch dieses Element des umbrischen Staates auf das Vorbild der Etrusker zurückzuführen ist.

Die Möglichkeit ist immerhin vorhanden, indessen läßt sich ein solcher Zusammenhang nicht erweisen.

---

[1]) Dem widerspricht es natürlich nicht, daß dem Dichter Properz sein Geschlecht im Vergleich zu den großen Häusern Roms bescheiden erscheint: quamvis nec sanguine avito nobilis (2, 24, 37).

[2]) Ein Unicum wären noch die 4 „ioudices" von Spoletium (C. XI, 4806a), wenn diese Inschrift nicht ausschließlich von dem einen Jacobilli überliefert wäre, der sich mehrfach von Fälschern hat täuschen lassen (vergl. über ihn Bormann C. XI, p. 753).

6. Die Magistrate der Etrusker.

Dieses Kapitel hätte sich viel kürzer und bequemer halten lassen, wenn es nur für Etruskologen bestimmt gewesen wäre. Da sich jedoch dieses Buch in erster Linie an historisch interessierte Leser wendet, bei denen Kenntnisse des Etruskischen nur selten vorauszusetzen sind, mußte in dem folgenden Kapitel das sprachliche Element ganz anders behandelt werden als in den bisherigen Ausführungen. Daß unsere Kenntnis der oskischen Texte — um von den lateinischen Inschriften ganz zu schweigen — sicher genug ist, um sie als verfassungsgeschichtliches Material zu verwerten, wird niemand leugnen. Dagegen gelten die etruskischen Texte in weitesten Kreisen als unbenutzbar, und so ist es gekommen, daß die Inschriften der etruskischen Beamten, vielleicht die wichtigste Quelle zur Kenntnis des altitalischen Staats außerhalb Roms, von den Historikern und den Erforschern des römischen Staatsrechts bisher so gut wie vollständig ignoriert worden sind. Um dieses Mißtrauen zu zerstören, ist es freilich notwendig, so behutsam wie nur irgend möglich vorzugehen: die Etruskologie muß von jedem Buchstaben Rechenschaft ablegen und darf in keinem einzigen Fall den Leser darüber im Zweifel lassen, was sie weiß oder nicht weiß. In diesem Sinne habe ich die folgende Skizze zu halten gesucht; ich bin darum unklaren und problematischen Dingen möglichst aus dem Wege gegangen und habe neue Wortdeutungen, die eine rein sprachliche Begründung fordern würden, möglichst vermieden[1]).

Wir haben eine Anzahl etruskischer Grabinschriften, in denen zunächst der Name des Toten steht, dann der seiner Eltern und schließlich eines aus einem bestimmten Kreise von Worten. Da

[1]) Etruskische Inschriften zitiert man jetzt nach dem Corpus Inscriptionum Etruscarum, das von Pauli begonnen wurde, und an dem zurzeit Herbig und Danielsson arbeiten (C. I. E.). Leider ist das monumentale Werk noch nicht vollendet, sodaß man viele wichtige Inschriften immer noch nach dem alten Corpus Inscriptionum Italicarum Fabretti's zitieren muß (abgekürzt: Fa.; dazu drei Supplemente: S. I, S. II, S. III), eine Sammlung, die für ihre Zeit alle Achtung verdient, aber den heutigen Anforderungen natürlich nicht entspricht. Für unsere Zwecke bietet es einen gewissen Ersatz, daß Alf Torp in seinem Aufsatz: „zila9 and connected words" (in den Skrifter udgivne af Videnskabs Selskabet i Christiana, Historisk-filosofisk Klasse, 1905) eine Anzahl etruskischer Beamten-

sich diese letzteren Ausdrücke überdies regelmäßig in den Sarkophaginschriften vornehmer Etrusker finden, lag die Vermutung nahe, in ihnen Amtstitel zu sehen. Und sie wurde dadurch zur Gewißheit, daß diese Worte vielfach in Verbindung mit Zahlworten auftreten, in der Art des lateinischen: „consul tertium“. Dazu stimmt es sehr gut, daß von den drei in Frage kommenden Stämmen zilaχ (oder zilaϑ), *purϑ— und *marun— der letztere auch von den Umbrern zur Bildung eines Magistratsnamens benutzt worden ist (vergl. oben über die marones). Zunächst die einfachsten Beispiele:

C. I. E. 1305 (Clusium): larϑ tetina arnϑalisa eprϑni, d. h.: Larth Tetina, des Arnth Sohn, der eprϑni. (Die Genitiv-Bildung auf —alisa u. ähnl. ist gut bekannt, vergl. Skutsch 795.)

C. I. E. 1227 (Clusium): lϑ. velu lϑ. tlesnal cicuniaś clan purϑne „Larth Velu, des Larth Tlesna und der Cicuni Sohn, der purϑne“ (über die Genitive vergl. Sk. 791, über „clan“ ebenda 791).

C. I. E. 2771 (auch aus Cl.): arnϑ seate cuiśla zilat „Arnth Seate Cuisla[1]), der Zilat“.

C. I. E. 1430 (auch Cl.) aϑ. cumere frauna clan zil. „Arnth Cumere, des Frauna Sohn, der Zil(aχ)“. (Zil. ohne Zweifel Abkürzung, s. unten.)

C. I. E. 1518 (auch Cl.) vl. vilia vl. mar. purϑ. „Vel Vilia, des Vel Sohn, der mar(unuχ) (und) purϑ(ne).“ [oder: .... des Vel Mar(cna) Sohn, der purϑ(ne)].

Etwas komplizierter ist S. I 431 (Toscanella, nach Danielsson's Lesung bei Torp a. a. O.): velϑur velχas zilaχnu veluśa aninaic „Velϑur Velχas, der zilaχnu, des Velu und der Aninai Sohn“ (Konjunktion —c s. Skutsch 794; Genetiv —śa ebenda 795).

Ehe ich die größeren Inschriften gebe, möchte ich zunächst grammatisch die Formen behandeln, in denen die Titel auftreten.

Der Etrusker kann zunächst die Grundstämme an sich als Worte gebrauchen, so purϑ (S. I 399) und zilaχ (oft). Letzteres

---

Inschriften in Neukollationen Danielssons mitteilt. — Die bisherigen sicheren Hauptergebnisse der etruskischen Sprachwissenschaft hat Skutsch in seinem vortrefflichen Artikel bei Pauly-Wissowa (VI, 770ff.) zusammengefaßt, von mir als „Skutsch“ zitiert.

[1]) Auf die Natur dieses Namens gehe ich hier nicht näher ein.

tritt bei der im Etruskischen häufigen Vokalausstoßung auch als zilχ auf (auch zilc ohne Aspiration). *marun— scheint als Wort nicht vorzukommen. Nun bildet der Etrusker aus den Stämmen Nomina, indem er an sie bestimmte Suffixe, z. B. —na, —ni, —ne oder —(i)u anhängt[1]). So entstehen mar(u)n—iu und purϑ—ne. Diese Nominal-Suffixe treten bei manchen Worten nicht an den Stamm direkt, sondern erst, wenn er sich durch ein —n erweitert hat; so entsteht: zilχ—n—u. Das wären die drei Normal-Formen der Titel: purϑne, marniu und zilχnu. Von dem letzteren erweiterten Stamm wird auch eine Verbalform gebildet, mit der Bedeutung: „er war zilχ“ = „zilχn—ce“[2]) (mit Vokalentfaltung zilχnuce; einmal auch direkt vom Stamm zilχ-ce). Von mar(u)n(i)u tritt eine Adjektiv-Bildung auf —χ auf: marunu—χ (bekanntestes Beispiel: ruma—χ „Romanus“ zu *ruma „Roma“). Diese Form verhält sich morphologisch zu marniu etwa wie „consul“ zu „consularis“, womit freilich nicht gesagt sein soll, daß die Bedeutungsdifferenz die gleiche ist.

Diese Formen sind im ganzen durchsichtig; indessen treten daneben einige Bildungen auf, die von der allgemeinen Regel abweichen. So gibt es zu dem Stamme purϑ eine Nebenbildung, die den Vokal ausstößt und dafür ein e— vorsetzt: *eprϑ, davon kommt dann normal eprϑ—ne bezw. eprϑ—ni. *marun verbindet sich auch mit dem Nominalsuffix —cva, dessen spezielle Natur noch nicht klar ist, zu marunu—χva. Besonders merkwürdig ist schließlich die folgende Erscheinung: neben zilχ tritt auch zilaϑ auf und in der Inschrift S I 436 gar zil, das hier sicher nicht Abkürzung ist. Es wäre überaus einfach, ganz mechanisch zu verfahren, zil für den eigentlichen Stamm zu erklären und davon zil—aχ und zil—aϑ abzuleiten, um so mehr, als eine Stammeserweiterung —ϑ ebenso häufig ist wie die schon erwähnte auf —n[3]). Aber ich kann mich dazu nicht entschließen; denn in allen Zusammensetzungen tritt zilχ als richtiger Stamm auf, während es von zilaϑ keine einzige Ableitung gibt. Ich möchte

[1]) Über die etruskische Nominalbildung vergleiche meinen Aufsatz in der „Glotta“ IV 51 ff.

[2]) Über diese Verbform vergl. Skutsch a. a. O. 797 f.

[3]) Vergl. meine Ausführungen a. a. O. 56.

eher vermuten, daß zilaϑ gleich zila(χ)—ϑ und zil = zil(χ) ist. Für unsere Zwecke genügt es, daß zilaϑ als Nebenform neben zilaχ auftritt, und, wie wir gleich sehen werden, zumeist auch sachlich von ihm unterschieden wurde. — Auf einige ganz komplizierte Bildungen gehe ich hier nicht ein, da zu ihrer Deutung eingehende grammatische Untersuchungen nötig wären, und die betreffenden Inschriften zumeist für die nur verfassungsgeschichtliche Betrachtung entbehrlich sind.

Die etruskischen Amtstitel können zwei verschiedenen Verfassungen angehören, zunächst der Bundesverfassung der bekannten „Zwölf-Städte", aus denen sich das alte Etrurien zusammensetzte und sodann der Ordnung der Einzelstaaten. Ein Magistrat des Bundes läßt sich sofort feststellen; nämlich durch die Inschrift SI 399 (nach Danielsson): (der Anfang fehlt) ...urinas. an. zilaϑ amce meχl rasnal usw. — ....urinas ist der Rest des Namens; „amce" heißt „fuit" (Skutsch 798); „rasna" ist bekanntlich die einheimische Bezeichnung der Etrusker selbst (*Ρασεννα*, Dionysios I 30; Körte, P.—W. VI 730); das —al Suffix schließlich ist sowohl genitivisch als auch adjektivisch (vergl. zuletzt Herbig, Glotta IV 179). So bedeutet der Satz: „...urinas. Dieser („an" ist offenbar demonstrativ) war zilaϑ des etruskischen meχl". Damit ergibt sich von selbst die Deutung von meχl als Bund, *κοινον;* eine Übersetzung, die schon längst Gemeingut der etruskologischen Wissenschaft ist. Wir gewinnen damit das erste Ergebnis, daß ein Beamter des etruskischen Bundes den Titel zilaϑ geführt hat.

Im Gebiete des heutigen Viterbo ist eine Reihe von Inschriften des Geschlechtes der Alethnas entdeckt worden, die für uns von Wichtigkeit sind. Eine von ihnen lautet, S. III 322: [ale]ϑnas arnϑ larisal zilaϑ tarχnalϑi amce. — amce kam schon oben vor; tarχna ist die Stadt Tarquinii, —lϑi offenbar ein Lokativsuffix. So bedeutet die Inschrift: „Arnϑ Alethnas, des Laris Sohn; zilaϑ war er in Tarquinii". Der Mann war keineswegs Magistrat von Tarquinii, da er ja zu der Gemeinde des Gebiets von Viterbo gehört; sondern die Ortsangabe muß die damalige Residenz des Bundeshauptes nennen. Diese Auffassung wird vollkommen bestätigt durch einen Satz in der Inschrift eines vornehmen Bürgers von Volsinii C. J. E. 5093: „meχlum rasneas clevsinsl[ϑ] [z]il[a]χnve"

(den ganzen Text siehe unten). Die Formen sind alle durchsichtig: meχl—um ist „meχl“ *κοινον,* vermehrt um das Relativum —m, in rasne—as das stets mit —l abwechselnde Genitiv-Adjektiv-Suffix —s, in clevsins—lϑ erkennt man unschwer „Clusium“ mit dem bekannten Lokativ-Suffix; zilaχnve ist schließlich nur orthographische Variante zu unserem zilaχnu, welche Nominalform hier wie oft das Partizipium vertritt (vergl. meine Ausführungen a. a. O. 61). Das Ganze bedeutet also: „der den etruskischen Bund in Clusium regierend (war)“. Wir sehen daraus, daß das Amt des zilaϑ zwischen den einzelnen Bundesstaaten wanderte, und daß zu einer gewissen Zeit auch Clusium die Hauptstadt Etruriens gewesen ist.

Weiter führt uns das Fragment Fa. 2335 b aus Tarquinii (nach Danielsson): . . . l]arisal crespe ϑanχvilus pumpnal clan zilaϑ . . . . . rasnas marunuχ . . n zilc ϑufi tendas marunuχ paχanati ril LXII. — Es ist deutlich, daß hier zwei Reihen von Magistraturen nebeneinander stehen. marunuχ kommt zweimal vor, und nach zilaϑ tritt noch einmal zilc auf. Anfang und Schluß der Inschrift sind klar: „N. N. des Laris Crespe und der Thanχvil Pumpnai Sohn“; und „ril LXII“ = „62 Jahre (alt)“ [1]). Dazwischen stehen die beiden parallelen Reihen:

zilaϑ . . . . . rasnas marunuχ . . . . n
zilc ϑufi tenϑas marunuχ paχanati.

Es liegt schon an sich nahe, in der einen Gruppe Ämter des etruskischen Bundes und in der anderen Magistraturen der Stadt Tarquinii zu sehen. Und diese Annahme wird dadurch erwiesen daß in der ersten Reihe das Wort „rasnas“ „etruskisch“ auftritt, und überdies der Titel „zilaϑ“, den wir bisher für den Leiter des Bundes gefunden hatten. Also sind die Ämter der zweiten Reihe städtisch. Wir sehen jetzt den praktischen Unterschied zwischen den beiden stammverwandten Worten zilaϑ und zilaχ; das erstere bezeichnet den Vorsteher des Bundes und das letzte das Oberhaupt der Einzelstadt. Daneben gab es im Bunde wie in der Stadt einen Beamten des Titels „marunuχ“. Das Verhältnis ist ganz dasselbe wie später in der Kaiserzeit, als die vornehmen

[1]) Für ril = „annus“ s. Skutsch 799.

Etrusker sowohl die Gemeindeämter bekleideten, als auch Ädilen und Prätoren der sacralen Gesamtorganisation des Etrurien der XV populi waren. Man vergleiche eine Inschrift wie C. I. L. XI 3257: P. Egnatio T. f. Vot. Rufo, q(uaestori), aed(ili), dict(atori); aed(ili) Etrur(iae) usw. Dieser Mann war also Ädil des Bundes wie der Stadt, ebenso wie jener Etrusker marunuχ der Gemeinde wie des Bundes gewesen ist. Um wieder zu der etruskischen Inschrift zurückzukehren, so ist ϑu—fi in zilc ϑufi eine Form des Zahlworts „ϑu“ (Skutsch 800), die angibt, daß der Mann „ϑu“—mal (etwa 3 mal) zilc gewesen ist. Was „paχanati“ bedeutet, weiß ich nicht; dagegen läßt sich „tenϑas“ anscheinend deuten. Es entspricht oben in unserer zweiten Reihe genau dem rasnas in der ersten, was zu der Vermutung führt, daß „tenϑas“ die Zugehörigkeit des zilc zu der Stadt, also etwa „populi“ oder „publicus“ bedeute. Denn noch in einer Anzahl anderer Texte erscheint das gleiche Wort in enger Beziehung zu den Munizipalämtern, und zwar in zwei Bildungen: eine —u-Form vom direkten Stamm: ten—u (bez. ten—ve), und ein Nomen auf —a an der Stammeserweiterung —ϑ, also: *ten—ϑ—a, bzw. tenϑa—s. Besonders wichtig sind zwei Inschriften, die ich parallel behandle:

1. Fa. 2070 (Viterbo): arnϑ χurcles larϑal clan ramϑas pevtnial zilc parχis amce marunuχ spurana cepen tenu avils maχs semφalχls lupu.

2. C. I. E. 5093 (Volsinii): vel lecates arnϑial ruva larϑialisa[m] clan velusum nefs marniu spurana eprϑnec tenve meχlum rasneas clevsinsl[ϑ] zilaχnve .... (folgt noch eine unverständliche Zeile). Zunächst erscheint beidemal der munizipale Titel marunuχ bzw. marniu mit einem Attribut: spurana. Daß die zwei Worte zusammengehören, ergibt sich daraus, daß sie jedesmal von anderen Ausdrücken eingeschlossen sind. Ebenso hat in Fa. 2070 der munizipale zilc das Attribut „parχis“, das noch einmal in S. III 327 als: zilaϑ parχis wiederkehrt. Was die beiden Attribute bedeuten, ist nicht sicher, man kann etwa oskische Ausdrücke wie meddiss tuvtiks oder meddiss degetasis vergleichen. Wenn man nun die zweite Inschrift von marniu an betrachtet (ich setze der Anschaulichkeit halber lateinische Titel ein): „aedilis und quaestor tenve, der den etruskischen Bund in Clusium regierte“, so

bezeichnet nach meiner Empfindung tenve wieder die Einzelgemeinde, im Gegensatz zum Bunde; eine Bedeutung, die sich überall bestätigt. Ich übersetze demnach:

Fa. 2070: Arnθ Churcles, des Larth und der Ramtha Pevtni Sohn; zilaχ „parχis“ war er, als marunuχ „spurana“ populi fungierte (?) er („cepen“, nach dem Zusammenhang geraten); im Alter von x Jahren starb er (über avils: Skutsch 792, über die Zahlen ebenda 800, über lupu ebenda 792).

C. 5093: Vel Lecates, des Arnth Bruder (?); der des Larth Sohn, und des Vel Enkel (war). marunuχ „spurana“ und eprθne publicus (war er) der den etruskischen Bund in Clusium regierend (war)“ usw. — In lateinischer Umschreibung bedeuteten die Titel in C. 5093 etwa: „aedilis „spurana“ quaestorque publicus; foedus Etruscum Clusii rexit.“ Und in Fa. 2070: „praetor „parχis“ fuit, aedilitate publica functus est“.

Mag nun „tenu“ bedeuten, was es will, auf jeden Fall haben wir einen weiteren munizipalen Titel im eprθne festgelegt. Ehe ich auf die Funktionen der verschiedenen Beamten eingehe, möchte ich noch ein paar Inschriften geben, aus denen wir zwar nicht viel Neues lernen, aber unsere bisherigen Ergebnisse erproben können.

Fa. 2339 (Tarquinii) beginnt: „larθ ceisinis velus clan cizi zilaχnce“ = „Larth Ceisinis, des Vel Sohn, x mal war er zilaχ“ (zu ci—zi Skutsch 800). Er verwaltet also das Munizipalamt.

S. III 330 (Viterbo). Diese Inschrift eines Alethnas enthält u. a. die Worte: zilaχnuce lupuce „Er war zilaχ (und) starb . . . .“

Fa. 2335a: larθ arnθal plecus clan ramθalc apatrual eslz zilaχnθas avils θuneśi muvalχs lupu. — In zilaχndas haben wir eine ganz seltene Form vom Stamme zilaχ. Es ist eine Kombination der beiden häufigen Stammeserweiterungen —n und —θ. Die Erscheinung ist an sich nicht unerhört; so gibt es von dem Vornamen lar die Nebenformen lar—θ und lar—nθ. (Schulze 340, Glotta IV, 57.) Ebenso wird aus zilaχ; *zilaχ—nθ. Dann ist zilaχnθa—s Nomen auf —a. Es wird hier kaum etwas anderes bedeuten, als das normale zilaχnu. Warum freilich der Verfasser

[1]) Über das Relativum —m vergl. Glotta IV 71 ff.

der Inschrift die entlegenere Form gewählt hat, weiß ich nicht. —esl—z kommt von der Zahl „zal“, verbunden mit dem Multiplikations-Suffix „z“ (Skutsch 800). Ich übersetze also: „Larth Plecus, des Arnth und der Ramθa Apatrui Sohn; x mal zilaχ, im Alter von y Jahren gestorben.“

S. I, 387 (Vulci): tute larθ anc farθnaχe tute arnθals lupu avils esals cezpalχals haθlials ravnθu zilχnu cezpz purtsvana θunz. Diese Inschrift ist ein Schatz für den Erforscher der etruskischen Zahlen; aber für unsere Zwecke genügt es, die hochinteressanten Zahlworte wie bisher mit x und y zu umschreiben.

Diese Grab-Inschrift hat ein merkwürdiges Schema: zuerst ein Name im Nominativ bzw. Akkusativ: larθ tute, dann ein Präteritum mit Demonstrativum (anc farθna—χe[1]), sodann ein weiterer männlicher Name im Genitiv; darauf die Angabe des Alters des Toten, dann wieder ein offenbar weiblicher Name im Genitiv, endlich zwei politische Ämter. Trotz der seltsamen Stellung bleibt nichts anderes übrig, als die Jahre des Lebens und die Ämter auf den Toten zu beziehen und in den beiden Personen im Genitiv seine Eltern zu sehen. „anc farθnaχe“ ist irgend eine Sepulkralformel, die uns hier nicht weiter interessiert. purtsvana ist eine seltene Bildung vom Stamme purθ, wieder mit der Häufung zweier Suffixe: purt—sva—na, auf die ich hier grammatisch nicht weiter eingehen will. Ob purtsvana sachlich das Gleiche ist wie purθne oder etwa eine lokale Form dieses Titels, ist natürlich unsicher.

Ich übersetze demnach: „Larθ Tute.... des Arnθ Tute (Sohn), Verstorben im Alter von x Jahren, und der Ravnthu Hathli (Sohn), zilaχ y mal (etwa praetor III) (war er) und purtsvana z mal.“

S. III 367. (Tarquinii): velθur partunus larisaliśa clan ramθas cuclnial zilχ ceχaneri tenθas avil svalθas LXXXII. Auch hier tritt der Titel zilχ im Zusammenhang mit tenθas auf. Über ceχaneri möchte ich mich in diesem Zusammenhang gleichfalls nicht äußern; es genügt hier die Bemerkung, daß es sicher kein

[1]) Der beste Beleg für —χe in der neuen Gefäßinschrift, über die Herbig in der Glotta IV 166 ff. handelt: „mi araθiale ziχu—χe“ = „hoc Arathiale scripsit“ (von ziχu „scribere“).

Titel, sondern ein Wort ist. „Velthur Partunus, des Laris und der Ramtha Cuclni Sohn, zilaχ — publicus(?), im Lebensalter von 82 Jahren.“ — Ähnlich ist die Inschrift S. III 318; die Grabschrift eines Alethnas aus Viterbo, der als zilc marunuχva tenθas bezeichnet wird. Hier erscheint also tenθas als Attribut zu zilc wie zu einer Form von *marun[1]).

Schwierigkeiten bereitet schließlich noch die Inschrift aus Viterbo S. III 327, in deren Anfang ein Vel Alethnas als „zilaθ parχis zilaθ eterav“ bezeichnet wird. In allen früheren Fällen war der zilaθ als Vorsteher des Bundes und der zilaχ als Gemeindebeamter hervorgetreten; hier erhält jedoch ein zilaθ das gleiche Attribut „parχis“, das in der Inschrift Fa. 2070 dem zilc erteilt wird. Nun ist es das Merkwürdige, daß die beiden Steine aus dem gleichen Ort, aus Viterbo, stammen. Ich möchte daraus schließen, daß der zilc parχis ein spezifischer Titel dieser Gemeinde war (vergl. den meddis degetasis von Nola!), und daß der Gebrauch der Form zilaθ in S. III, 327 unkorrekt oder wenigstens gegen den üblichen Sprachgebrauch ist. Neben dem zilc parχis gab es in der Gemeinde von Viterbo noch einen zweiten, der den Beinamen eterav führte[1]); eine Erscheinung, mit der man etwa den praetor urbanus und den praetor peregrinus in Rom oder die verschiedenen Archonten in Athen vergleichen kann. Der reguläre Gemeinde-Magistrat war offenbar der parχis. In der Inschrift aus Viterbo S. III, 318 heißen nämlich die beiden

---

[1]) In diesem Zusammenhang sei auch an die berühmte Arringatore-Inschrift erinnert, die unter der prächtigen Porträtstatue steht, C. I. E. 4196 (vergl. Skutsch 797):

aulesi. meteliś. ve. vesial. clenśi
cen. flereś. tece. sanśl. tenine
tuθineś χisvlicś.

Erste Zeile: „Dem Aule Metelis, des Vel und der Vesi Sohn.“ Die zweite Reihe beginnt „diese Statue“ (cen fleres; vergl. Skutsch a. a. O.). Es liegt am nächsten, daß sich jetzt der Stifter nennt, und daß dies bei diesem stolzen Monument eines Redners die Gemeinde ist. Tatsächlich erscheint gleich „tenine“ eine zu tenu und tenθas parallele Nominalbildung. Der Sinn ist demnach vielleicht: „haec statua [posita] ex (tece, Nebenform: tec C. 4561, also kein Verbum) iussu (? sans—l) populi“. Zu den Formen ten—u, ten—ine, ten—θas vergl. Glotta IV, 58. Die Bedeutungsdifferenz ist etwa: tenine „populus“; tenu—tenθas „publicus“.

[1]) Ein „zil *eterai“ existierte auch in Tarquinii (S. I, 436).

bekannten Ämter einfach zilc und marunuχva, in Fa. 2070 aus dem gleichen Ort dagegen: zilc parχis und marunuχ spurana. Die Attribute waren also zum Verständnis nicht notwendig. Demnach war der parχis der normale Magistrat, und der eterav hatte irgend eine Nebenfunktion.

Wir kommen jetzt zu der abschließenden Frage nach dem Wesen der einzelnen bisher festgestellten Ämter. Um es noch einmal zu wiederholen, haben wir an Bundesmagistraturen den zilaϑ und den marunuχ; an städtischen den zilaχ, den marniu und den purϑne. Da der zilaϑ oft und stets mit besonderer Betonung — gewöhnlich in einem ganzen Satz — genannt, der marunuχ dagegen nur einmal in zweiter Linie erwähnt wird, haben wir wohl in dem ersteren den Leiter des Bundes zu sehen. Und da zilaϑ und zilaχ deutlich vom gleichen Stamm herkommen, und offenbar aus praktischen Gründen differenziert sind, scheint dementsprechend der zilχ der oberste Beamte der Einzelstadt zu sein. Zum Glück läßt sich dies exakt nachweisen. In der Aufzählung der Titel wird nämlich stets eine bestimmte Reihenfolge eingehalten; erst kommt der zilaχ, dann der marunuχ und dann der purϑne:

S. III, 318. zilc marunuχva.
Fa. 2070. zilc parχis .... marunuχ spurana.
S. I 387. zilχnu ... purtśvana.
Fa. 2335 b. zilc .... marunuχ.
C. I. E. 5093. marniu spurana eprϑne—c.

Diese Erscheinung, von der nicht eine einzige Ausnahme vorkommt — nur der Satz, daß der Betreffende den Bund regiert habe, kann vor oder nach der Aufzählung der Munizipaltitel stehen — diese Tatsache kann natürlich nicht zufällig sein, sondern muß auf einer bestimmten Regel beruhen. Es ist die gleiche, die auch in den lateinischen Inschriften auftritt, nämlich die Sitte, den cursus honorum stets nach dem Rang der einzelnen Ämter zu ordnen. Daraus ergibt sich:

An der Spitze des etruskischen Bundes stand der zilaϑ, der abwechselnd aus den Bürgern der verschiedenen Gemeinden gewählt wurde, und der in der jeweiligen Hauptstadt des Landes residierte. Da bei ihm niemals eine Iteration erwähnt wird,

scheint es, als ob seine Wiederwahl untersagt gewesen wäre. Ihm zur Seite stand ein marunuχ.

Die Einzelgemeinde wurde von einem zilaχ regiert, dessen Wiederwahl zulässig war. Die niederen Obliegenheiten erfüllte der marniu und der purθne. Im Rangverhältnis entsprechen die drei Titel etwa dem munizipalen praetor, aedilis und quaestor. Die Funktionen des marniu müssen ziemlich weite gewesen sein, da bei den Umbrern dieser Titel dem Bürgermeister selbst zukommt. Ja, es scheint sogar, als habe es in Volsinii gar keinen zilaχ gegeben, dessen Stelle dort der marniu zu vertreten hatte. Denn der Vel Lecates in C. I. E. 5093, der sogar zilaθ von ganz Etrurien gewesen ist, nennt als sein höchstes munizipales Amt nur den marniu spurana, und auch der vornehme Mann, dessen Grabschrift C. 5094 ist, bezeichnet sich nur als „marnuχ".

Soweit die original-etruskische Überlieferung. Wir wenden uns jetzt der römisch-griechischen zu (vergl. Müller-Deecke I 319ff.). Nach einer Anzahl Erwähnungen der Schriftsteller bildete das alte Etrurien einen Bund von 12 Staaten, den sogenannten „duodecim populi", deren Reihe Bormann in einer meisterhaften Untersuchung festgestellt hat (Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Österreich, XI 103ff.). Die Bundesversammlung der Etrusker trat alljährlich bei dem Heiligtum einer Göttin zusammen, die von den Römern mißverständlich Voltumna genannt wird (Müller-Deecke I, 329ff.). Bei dieser Gelegenheit wählte man einen Bundesvorsteher, den Livius einmal „sacerdos" nennt (V, 1: ob iram repulsae, quod suffragio duodecim populorum alius sacerdos ei praelatus esset). Diese Bezeichnung ist ganz verständlich, da solche Städtebünde einer Landschaft im Altertum formell stets religiöse Verbände waren, deren Vorsteher kultische Handlungen im Namen der ganzen Gemeinschaft vorzunehmen hatten. Im praktischen Leben waren die Bünde natürlich politische Organisationen. Nun hat Etrurien als sakrale Gemeinschaft auch unter der Römerherrschaft fortbestanden, und so können wir den etruskischen Bund bis in die spätesten Zeiten verfolgen. Es existiert noch ein höchst interessantes Zeugnis über ihn aus dem IV. nachchristlichen Jahrhundert, nämlich ein Erlaß Kaiser Konstantins an die Umbrer der als Inschrift in Hispellum ent-

deckt wurde (C. J. L. XI. 5265). Es handelt sich da um Folgendes (vergl. Bormann a. a. O. 113): In der Kaiserzeit waren die Umbrer in den Bund einbezogen worden, und sie beteiligten sich gleichfalls an der jährlichen Festversammlung in Volsinii. Nun wandten sie sich an den Kaiser mit der Bitte, die Verbindung zu lösen. Konstantin entsprach diesem Wunsch und stiftete ein neues jährliches Festspiel für Umbrien allein in Hispellum, verordnete jedoch, daß in Etrurien alles beim Alten zu bleiben habe, Z. 33: manente per Tuscia(m) ea consuetudine, ut indidem creatus sacerdos aput Vulsinios, ut solebat, editionum antedictarum spectacula frequentare[t]. Und zwar handelt es sich um ein „spectaculum tam scenicorum ludorum quam gladiatorii muneris". Wir sehen also, daß damals immer noch derselbe Priester alljährlich gewählt wurde und als Vorsteher Etruriens seines Amtes waltete, den Livius schon sieben Jahrhunderte zuvor angesetzt hatte. Daß dieser Priester tatsächlich der Rechtsnachfolger des alten Obermagistrats von Etrurien ist, geht schon daraus hervor, daß er als Spielgeber auftritt, eine nicht priesterliche, sondern durchaus magistratische Funktion. Es besteht gar kein Zweifel, daß dieser „Priester" Etruriens mit dem zilaθ der einheimischen Inschriften identisch ist; und wir gewinnen aus den lateinischen Zeugnissen den wichtigen Zug, daß der Leiter des etruskischen Bundes ein Einzelmagistrat gewesen ist.

Auch der amtliche Titel dieses zilaθ-sacerdos in der römischen Kaiserzeit ist uns bekannt. Der alte etruskische Bund der zwölf Städte wurde nämlich, wohl unter Augustus, reorganisiert und durch die Aufnahme von drei weiteren Orten zu einer Gemeinschaft von XV populi erweitert (Bormann a. a. O.). Inschriften nennen nun zwei Magistrate dieses sakralen Bundes, den praetor Etruriae und den aedilis Etruriae[1]). Bormann hat auf einen wichtigen Unterschied hingewiesen, der zwischen den beiden Ämtern besteht. Die aediles Etruriae sind angesehene Männer der etrurischen Städte, die neben den Munizipalwürden auch dieses Amt verwalten. Unter den Prätoren dagegen befinden sich

[1]) Vergl. die eingehende Behandlung dieser Inschriften bei Bormann a. a. O. 113 ff.

Persönlichkeiten, die große Stellungen im römischen Staat eingenommen haben, ja sogar der Kaiser Hadrian ist einmal praetor Etruriae gewesen (vita c. 19). Daraus geht zunächst deutlich hervor, daß die etruskische „Prätur" vornehmer war als die „Ädilität", und zweitens, daß die beiden Titel keineswegs Bezeichnungen desselben Amtes gewesen sein können, also etwa der Vorsteher des Bundes im ersten Jahrhundert aedilis und im zweiten praetor geheißen habe[1]). Der etruskische Prätor und Ädil hatte sicher in der Kaiserzeit wie der Bund überhaupt nur sakrale Funktion; aber Beides sind Amtstitel, und ihre Inhaber müssen einmal richtige Magistrate gewesen sein; ebenso wie Prätor und Ädil von Ostia ursprünglich die Beamten der Stadt waren und erst später auf das Priestertum des Vulcanus beschränkt worden sind (s. oben S. 14). Ich denke, daß der Zusammenhang zwischen dem zilaθ des etruskischen Bundes und seinem Gehilfen, dem marunuχ, auf der einen — und dem praetor bezw. aedilis Etruriae auf der anderen Seite, sich nicht ableugnen läßt. Die Entwicklung wird so vor sich gegangen sein: Der etruskische Bund, seit der Unterwerfung durch Rom politisch machtlos, behielt in republikanischer Zeit seine etruskische Amtssprache. Als die Gemeinschaft jedoch von Augustus reorganisiert wurde, erhielt sie das Latein als Sprache für ihre Verhandlungen und Urkunden, und so mußten auch die Titel der Bundesbeamten ersetzt werden. Man machte aus dem zilaθ den „praetor", aus dem marunuχ den „aedilis" und aus dem meχl rasnas die „populi Etruriae". Damit will ich keineswegs behaupten, daß die Worte „zilaθ" und „praetor" identisch sind, sondern nur, daß die betreffenden etruskischen und lateinischen Ämter sich im Range ungefähr entsprechen. Daß der zilaθ-praetor als Oberpriester des Bundes auch „sacerdos" genannt wurde, und zwar in der republikanischen wie in der Kaiserzeit, ist nicht auffällig.

Als Hauptstädte Etruriens nennen die einheimischen Inschriften Clusium und Tarquinii, also zwei Gemeinden, deren Bedeutung auch in der lateinischen Überlieferung oft genug hervortritt. Es ist für die Tradition von König Porsena von Clusium

[1]) Diese Möglichkeit hatte Bormann a. a. O. 113, A. 10 noch offen gelassen.

von Interesse, daß der Regent von Etrurien tatsächlich eine Zeitlang in dieser Stadt gesessen hat. Leider ist nichts darüber bekannt, ob etwa jede der 12 Städte einmal der Reihe nach Hauptort wurde, oder ob die Residenz des zilaθ eine feste, etwa ursprünglich Clusium und später Tarquinii, gewesen ist.

Wir wenden uns jetzt der Verfassung der etruskischen Einzelstädte zu. Einheimische Inschriften besitzen wir, wie es scheint, nur aus der Periode republikanischer Staatsordnungen. Dagegen behauptet die literarische Überlieferung mit großer Bestimmtheit, daß die etruskischen Städte ursprünglich von Königen regiert wurden. Bekannt sind die Namen der Lars Porsena und Lars Tolumnius. Man leitete die Zwölfzahl der Liktoren aus Etrurien ab und behauptete, jeder der etruskischen Stadtkönige habe einen von ihnen gehabt und der König des ganzen Bundes 12 (Liv. I 8, Dionys. III, 61). Nach Livius V, 1 wäre in der Zeit der Eroberung von Veji die republikanische Verfassung in Etrurien schon vorherrschend und der König der Vejenter eine Ausnahme gewesen.

Keines dieser Zeugnisse ist an sich urkundlich; aber die Tradition in ihrer Gesamtheit wird sich kaum ablehnen lassen, zumal da sie durchaus plausibel ist. Auf eine Gruppe von Stellen möchte ich noch besonders hinweisen. Servius sagt zu Aen. II 278 von den Etruskern: duodecim enim lucumones, qui reges sunt lingua Tuscorum, habebant. Ebenso zu VIII 65 (Tuscia): lucumones reges habebat; und schließlich zu VIII 475: Tuscia XII lucumones habuit, id est reges. Wir haben hier also die gleiche Tradition, daß jedes der XII populi des alten Etrurien ursprünglich von einem König regiert wurde, und überdies das etruskische Wort für „rex", nämlich „lucumo". Ich glaube, daß man dieses ebenso einfache wie klare Zeugnis gewöhnlich nicht genug beachtet; man hat stattdessen die gewaltsamsten und unwahrscheinlichsten Deutungen der „Lucumonen" versucht. Dabei existiert gar keine andere brauchbare Erklärung des Wortes aus dem Altertum [1]).

[1]) In dem seltsamen Serviusscholion zu Aen. X 202 wird gleichfalls festgestellt, daß ganz Tuscien nur 12 lucumones hatte. Über die Lucumonen als angebliche Curienhäupter von Mantua vergleiche unten. Bei Paulus-Festus p. 120 werden die lucumones ganz töricht nach dem äußeren Klang als λυκανθρωποι(!) gedeutet (l. quidam homines ob insaniam dicti; vergl. Müller-Deecke I 339, A. 27).

Ganz klar ist auch Censorinus de die natali IV 13, wo von der alten Weisheit der Etrusker die Rede ist: in agro Tarquiniensi puer dicitur divinus exaratus nomine Tages, qui disciplinam cecinerit extispicii, quam lucumones tum Etruriae potentes exscripserunt. Also die Offenbarung des Tages war nach der etruskischen Überlieferung von den alten Königen des Landes niedergeschrieben worden. „Lucumo" ist weder ein Priester, noch ein Adliger, noch auch ein Namen. Die römischen Schriftsteller nennen zwar öfter Personen, die „Lucumo" geheißen haben sollen, und zwar scheint es stets Vorname zu sein (Stellen bei Müller-Deecke I 338). Aber wie die Tausende von Grabschriften lehren, existierte ein solches Praenomen bei den Etruskern nicht. Dagegen gibt es mehrere Gentilnamen, die von dem gleichen Stamme abgeleitet sind (vergl. Schulze 179), so u. a.: luχum—ni, laχum—ni, lauχum—es. „Lucumo" selbst würde auf ein etruskisches *lauχum—u zurückgehen. Immerhin kann die Tatsache, daß die Etrusker Namen bildeten, die dem Worte für „König" sehr ähnlich waren, es erklären, daß die Annalisten Etrusker auftreten ließen, die „lucumo" hießen. Die Angabe des Servius kann aus der allerbesten Quelle stammen: denn die römischen Gelehrten hatten leicht Gelegenheit, sich über solche Dinge aus erster Hand zu informieren und haben sie auch oft benutzt. Auf jeden Fall können wir getrost annehmen, daß in Etrurien so gut wie bei den anderen Völkern der antiken Welt die politische Entwicklung von der Monarchie ausgegangen ist.

Was die republikanischen Magistrate angeht, so ist zunächst eine Stelle in der vortrefflichen Charakteristik der Etrusker bei Diodor (nach Poseidonios?) zu erwähnen: V 40: *το τε περι τους ἡγουμενους στρατηγους ἀξιωμα κατεσκευασαν, περιθεντες τοις ἡγουμενοις ραβδουχους, και διφρον ελεφαντινον και περιπορφυρον τηβενναν.* Die Angabe, daß die Römer von den etruskischen Magistraten die Lictoren, die sella curulis und das Purpurgewand entlehnt hätten, kommt auch sonst noch oft vor (s. Müller-Deecke I. 344 ff.). Wichtiger ist hier für uns der erste Satz des kundigen Gewährsmanns, daß die Etrusker „die Autorität, die die kommandierenden Magistrate umgibt" geschaffen hätten. Man könnte hier „ἀξιωμα" direkt mit „imperium" im römischen Sinne übersetzen. Die Gewalt

der etruskischen Magistratur war demnach besonders stark und bedeutsam. Dies bestätigt sich in dem sonstigen Material, das auf diesem Gebiete noch vorliegt; vor allem in der merkwürdigen Verfassung von Caere.

Die Verfassungen der Etrusker-Städte in der Römerzeit sind überaus schematisiert. Nur Caere hat eine hochaltertümliche Ordnung bewahrt. Es ist kein Zufall, daß uns hier wieder eine Gemeinde, deren Autonomie ursprünglich von den Römern stark beschränkt war, wertvolles verfassungsgeschichtliches Material liefert; denn bekanntlich war Caere die älteste Passiv-Bürger-Gemeinde. Weil dort die heimischen Magistrate an sich nicht viel zu sagen hatten, hielt Rom es nicht für der Mühe wert, sie nach seinem Schema umzubilden; und so blieb die ursprüngliche Staatsform erhalten. Das Hauptdokument für Caere ist die große Marmortafel C. I. L. XI, 3614. Auf ihr steht unter anderem das Protokoll einer Sitzung der Decurionen am 13. April 113 n. Chr. Datiert ist das Jahr (Z. 8) M. Pontio Celso dictatore, C. Suetonio Claudiano aedile iuri dicundo, praef(ecto) aerari. Diese beiden Magistrate berufen auch gemeinsam die Dekurionen (Z. 10) und werden nachher unter den anwesenden Ratsmitgliedern genannt (Z. 13). Neben ihnen existiert noch ein aedilis annonae, dessen Stellung natürlich sekundär ist (Z. 14). Die beiden anderen, alten, Magistrate sind nun in ihrer Kompetenz ganz eigenartig: Der Ädil übt auch die Rechtsprechung (iuri dicundo), verwaltet die Kasse (praefectus aerari) und ist ohne Zweifel auch der Polizeiherr gewesen; sonst hätte man ihn nicht aedilis genannt. Das ist eine völlig singuläre Weite des Amtsbereichs. Auf der anderen Seite scheint für den dictator nichts zu tun übrig zu sein. Wir müssen uns die Situation etwa so denken, daß er das ganze Imperium in der Hand hatte, aber den Staat nur politisch leitete (und im Kriege kommandierte), während dem Ädil die Erledigung der täglichen Geschäfte überlassen blieb.

Diese Magistratsordnung kann auf keine Weise aus der römischen Verfassung abgeleitet werden; denn in Rom hat es einen solchen Ädil und einen solchen „Diktator“ nie gegeben. Und diese Verfassung von Caere kann auch nicht durch Abschaffung der normalen Obermagistratur entstanden sein; denn die Diktatur, die

denkbar höchste Gewalt des italischen Staats, blieb ja bestehen. Es ist kein anderer Ausweg übrig als die Auffassung der Ordnung von Caere als autochthon. Dann sind der Diktator und der Ädil von Caere Nachkommen alter etruskischer Magistraturen. Dabei drängt sich sofort die Erinnerung auf an den Prätor und Ädil des etruskischen Bundes, die einem einheimischen zilaϑ und marunuχ entsprechen. Dann wäre der munizipale Diktator und Ädil die Umsetzung des zilaχ und des städtischen marunuχ. Mit der weiten Funktion des Ädils von Caere wären dann die marones als regierende Magistrate der Umbrer und die bedeutende Stellung des marunuχ von Volsinii (s. oben S. 61) zu vergleichen.

Der Diktator von Caere ist von den gleichnamigen ordentlichen Jahresbeamten in einigen alten Latinerstädten nicht zu trennen. Das Wesen der Diktatur liegt nun darin, daß an der Spitze des Staates nur ein einziger Inhaber der höchsten Gewalt steht; eine Definition, die bei Caere durchaus zutrifft. Da aber dort der Diktator-Titel ohne Zweifel die Übersetzung des etruskischen zilaχ ist, haben wir für die altetruskische Städteordnung das gleiche Prinzip der Einzelmagistratur festgestellt wie schon oben für die Bundesverfassung. Es erhebt sich nun die wichtige Frage: Ist die Republik mit dem einen regierenden Beamten spezifisch etruskisch? Da eine alte Diktatur nur in Latium und Etrurien auftritt, vereinfacht sich das Problem zu der Untersuchung, ob die Diktatur ein echter Bestandteil der ältesten latinischen Verfassung gewesen ist; eine Frage, der wir im nächsten Kapitel nachgehen werden. Doch vorher sind noch einige Zeugnisse aus Etrurien anzuführen.

C. I. L. XI 3593 tritt noch ein dictator von Caere auf. Es ist eine Weihung an die dei curiales einer curia Asernia und an den genius Ti. Claudi Caisaris Augusti. Als Stifter nennt sich Z. 5: A. Avillius Acanthus dictator. Die nächste Zeile ist radiert; es stand nach Bormann etwa: „sua impensa posuit“. Jetzt ist da zu lesen: „M. Junius Eutychus de suo posuer. es“. Die Inschrift ist sicher nicht zu deuten, wie Bormann will: „P. Avillius Acanthus M. Junius Eutychus dictatores de suo posuer(unt)“. Denn in Caere gab es, wie die große Urkunde lehrt, nur einen Diktator; vielleicht war Eutychus Ädil.

Ein höchst merkwürdiger Titel tritt in zwei weiteren Inschriften von Caere auf:

C. XI 3616: C. Manlio C. f. cens. perpet. clientes patrono.

C. XI 3617: M. Manlius C. f. Pollio tr. mil. a populo praef. fabr. cens. perp.

Die beiden Männer waren also censor perpetuus, das ist Zensor auf Lebenszeit, ein Munizipalamt, das sonst nirgends auftritt, und über dessen Bedeutung sich gar nichts sagen läßt. Noch seltsamer werden die beiden Zeugnisse dadurch, daß die zwei Männer bestimmt Verwandte waren; vielleicht ist der M. Manlius sogar der Sohn des C. Manlius. Demnach ist die Würde am Ende gar erblich gewesen. Auf jeden Fall lernen wir aus den beiden Inschriften, daß die Verfassung von Caere hochaltertümlich und durchaus selbständig gewesen ist.

Eine Ordnung, die der von Caere sehr ähnelte, zeigt C. XI 3257-3615: T. Egnatio T. f. Vot. Rufo q(uaestori), aed(ili), dict(atori); aed(ili) Etrur(iae) usw. An der Spitze dieser Gemeinde stand also auch ein dictator; neben ihm wirkte ein Ädil wie in Caere; aber die Kassenverwaltung war schon nach dem üblichen Schema einem quaestor übertragen. Leider wissen wir nicht genau, zu welcher Stadt der Stein gehörte. Er befindet sich jetzt in Sutri; die Ämter passen aber zu den Magistraten von Sutrium keineswegs. Bormann stellte die Inschrift zweifelnd zu Caere, wohin sie aber wegen des quaestor auch nicht paßt. Ich selbst dachte einen Moment an Fidenae; eine Zuweisung, die aber auch manche Schwierigkeit machen würde. So müssen wir leider bei einem non liquet bleiben.

Was wir auf diese Weise von der etruskischen Magistratur im Ganzen festgestellt haben, ist gerade nicht viel. Details sind nur wenige bekannt, und nur die Grundlinien selbst lassen sich allenfalls erkennen. Zunächst zerfallen die Beamten der Etrusker deutlich in zwei Klassen: die mächtigen regierenden Herren, und die Hilfsmagistrate. In die erste Gruppe gehört der „Priester“ des Bundes, der zilaϑ der alten Zeit und praetor Etruriae der späteren Periode; dazu in den Städten der zilaχ und sein Nachfolger, der Diktator von Caere. Die zweite Reihe umfaßt den

aedilis Etruriae, den Ädil von Caere, den marunuχ und den purθne der einheimischen Inschriften.

Die regierenden Magistrate treten, wenn nicht alles täuscht, stets als Einzelbeamte auf. Bei der Wichtigkeit dieser Tatsache möchte ich den Beweis noch einmal wiederholen. Für den Bundesvorsteher: Livius faßt den „Priester" Etruriens ohne Zweifel als den tatsächlichen Leiter des Bundes auf. Derselbe „Priester" ist noch im IV. Jahrhundert n. Chr. der religiöse Repräsentant der Gemeinschaft und der Leiter ihrer großen alljährlichen Festspiele. Nun heißt der Vorsteher des Bundes amtlich in der Kaiserzeit „praetor Etruriae". Da Kaiser Hadrian dieses Amt selbst einmal bekleidet hat, muß es wohl oder übel die höchste Stelle sein, die der Bund zu vergeben hatte. Demnach sind der praetor und der sacerdos identisch, und es gab immer nur einen von ihnen. Nach rückwärts ergibt sich die Identität mit dem zilaθ, dem Regenten des etruskischen *κοινον*, von selbst. Der Syllogismus für die städtische Verfassung ist die folgende: die Ordnung von Caere ist, da sie weder aus der römischen noch aus der normalen Munizipalverfassung abzuleiten ist, autochthon. Also sind die Beamten von Caere die Nachfolger der altetruskischen Magistrate: der zilaχ entspricht demnach dem dictator, dem typischen Einzelbeamten des italischen Staates.

Diese regierenden Jahresbeamten der Etrusker führten die prunkvollen Insignien der alten Könige. Sie vertreten ihr Volk gegenüber den Göttern und führen den Oberbefehl im Kriege (s. die Angabe Diodors oben S. 65). Die Liktoren, die ihnen zukommen, hatten ohne Zweifel in Etrurien die gleiche Bedeutung wie später in Rom: demnach übten die regierenden Magistrate die höchste Gerichtsbarkeit über Leben und Tod aus. Ein solcher Präsident der Republik, dem auf Schritt und Tritt der Henker nachfolgt, ist eigentlich eine groteske Karikatur einer freien Verfassung; ein Bild, das uns nur darum nicht so absurd erscheint, weil es uns von Rom her so gut bekannt ist. Die beiden Hauptstücke des römischen imperium, die höchste Gewalt als Feldherr und als Richter, verbunden mit dem Recht, mit den Göttern zu verkehren, sind demnach auch dem etruskischen Magistrat zugekommen. Oder, um es verständlicher auszudrücken, es ist die alte absolute

Königsmacht, die in den Funktionen der etruskischen Beamten noch überall durchscheint, ebensogut wie sie die Tracht des Herrschers behalten hatten. Dem etruskischen Denken ist eben der Schritt von der Monarchie zur Republik überaus schwer gefallen: an die Stelle des lebenslänglichen ist der Jahreskönig getreten; allein und in der alten Funktion; kurz, das gleiche Amt, das wir in den Latinerstädten als Diktatur finden. Weiter sind die Etrusker in der Entwicklung, wie es scheint, nicht gekommen; und die Ausgestaltung dieses Zwitterstaats zur wirklichen Republik ist den Römern vorbehalten geblieben.

Neben dem „Dictator" finden wir in der etruskischen Republik mehrere Hilfsmagistrate, denen die Erledigung der laufenden Staatsgeschäfte oblag. Dies Magistratur-System erscheint von Anfang an peinlich geregelt; scharf werden die Stufen geschieden, die der Bewerber zu erklimmen hatte, ehe er das höchste Staatsamt erhielt, das er dann mehrfach bekleiden konnte, ebenso wie offenbar auch die niederen Stellen. Den Abschluß bildete dann, wie wir gesehen haben, die Vorsteherschaft des Bundes. Cursus honorum und Iteration sind also alte Begriffe des etruskischen Staatsrechts; die Annuität teilen die etruskischeu Magistrate mit den Beamten aller Republiken der alten Welt; der Begriff der Kollegialität war dagegen, wie es scheint, nicht vorhanden.

Ich möchte die Betrachtungen über den etruskischen Staat doch nicht abschließen, ohne ein paar sehr originelle Zeugnisse anzuführen. Es sind dies einige Formeln aus der „etruskischen Disziplin", aus den Sprüchen der etruskischen Wahrsagebücher. Obwohl diese Wahrsagekunst sich später den Formen des römischen Lebens angepaßt hat, schimmern doch die einheimischen Grundbegriffe noch vielfach durch. So haben wir aus der Blitzkunde ein hübsches Zeugnis für das alt-etruskische Königtum. Sie kannte nämlich „fulmina regalia" (Thulin, Etr. Disziplin I, 70 f.), das sind Blitze, deren „Sinn" den König anging. Später hat man den Begriff im republikanischen Sinne umgedeutet, und so schreibt der Etrusker Caecina bei Seneca n. q. II, 49 von den „Königsblitzen": regalia, cum forum tangitur vel comitium vel principalia urbis liberae loca, quorum significatio regnum civitati minatur.

Jetzt bedeuteten also diese Blitze den Umsturz der Republik (Thulin a. a. O.).

Der republikanische Stadtregent wird anscheinend in den Ritualbüchern als princeps civitatis bezeichnet. Servius zu Aen. II, 649: si quem principem civitatis vel regem fulmen afflaverit. Das muß doch wohl ein Magistrat sein; denn den Begriff „ein Adliger der Gemeinde", kann man nicht gut mit „princeps civitatis" ausdrücken. Dazu paßt der Spruch der etruskischen Haruspices Cic. Har. resp. 40: ne — patribus principibusque caedes periculaque creentur. Die „patres" sind die Senatoren, die „principes" wohl die Magistrate. Diese principes der Etruskerstädte werden öfter in anderem Zusammenhang erwähnt (Müller-Deecke I, 337). Livius nennt sie öfter, scheint unter ihnen aber auch Beamte, nicht Adlige, verstanden zu haben. So heißt es IX, 36 von römischen Spionen, die nach Etrurien gehen wollen: nomina principum in populis accepere „sie ließen sich die Namen der „principes" in den Einzelstaaten nennen". Für die Namen aller Edelleute in den betreffenden Städten interessierten sich die betreffenden Römer schwerlich, die principes sind hier sicher die Stadtregenten. Übrigens stellt Livius X, 13 direkt die „principes Etruscorum" den „magistratus Samnitium" gegenüber.

7. Diktatur und Prätur in Latium.

Die Magistratur der alten Latinerstädte zeigt eine merkwürdige Zwiespältigkeit. Die eine Gruppe wird von einem einzelnen Magistrat regiert, dem Diktator; die andere von einem Beamtenpaar, den Prätoren. Das älteste republikanische Rom hat schließlich beide Staatsformen in origineller Weise zu vereinigen gesucht. Mit Recht hat Mommsen hervorgehoben, daß die Diktatur vorwiegend in solchen Gemeinden auftrete, „die ihre ursprüngliche Staatsform verhältnismäßig rein bewahrt zu haben scheinen" (Staatsrecht II^3, 1, 170). Aber das Gleiche gilt auch von den Prätorenstädten; auf keinen Fall ist ihre Ordnung jünger als die der Diktatorgemeinden. So hat die römische Republik bestimmt von Anfang, also vom VI. Jahrhundert an, unter zwei Prätoren

gestanden. Die hoch altertümliche Gemeinde der Laurentes Lavinates, die in der Spätzeit als sacrale Organisation auftritt, nennt ihre Magistrate „praetores“ (vergl. Dessau, C. I. L. XIV, p. 188). Und das Gleiche gilt von Praeneste. Schon zum Jahre 319 v. Chr. spricht Livius von einem „praetor Praenestinus“ (9, 16). Sodann besitzen wir eine Reihe von Inschriften dieser Beamten, die älter sein müssen als die sullanische Epoche. Als Beispiel möge C. XIV 2906a dienen: C. Magulnius C. f. Scato Maxs. C. Saufeius C. f. Flaccus pr(aetores) sacraverunt (vergl. auch C. 2906b; 2890, 2902, 2994). Die Annahme, daß die Prätur von Präneste der römischen nachgebildet sei, wäre ganz aus der Luft gegriffen. Das alte Rom war ja selbst eine Latinerstadt, und da ist es nicht wunderbar, daß wir seine Institutionen auch in anderen Gemeinden des gleichen Stammes finden. Und wenn die Römer einmal die Verfassungen der Latinerstädte nach ihrem Muster umgebildet hätten, so würden sie die Reform nicht in Präneste und Lavinium allein vorgenommen, sondern auch auf Aricia, Nomentum usw. erstreckt haben. Es bleibt also dabei, daß die Prätur die ursprüngliche Magistratur der Republik Praeneste ist. Dagegen haben die Pränestiner die Hilfsmagistrate der Ädilen und Quästoren nach dem Vorbild Roms eingeführt. Die ersteren nennt z. B. C. XIV 2975: M. Anicius L. f. Baaso M. Mersieius C. f. aediles aerarium faciendum dederunt (vergl. auch C. 3000). Ein Quästorenpaar tritt C. 3002 auf. Bekanntlich hat Sulla das alte Gemeinwesen von Präneste aufgehoben und eine Kolonie dorthin geführt. Seitdem verschwinden die ursprünglichen Magistrate von den Inschriften, und an ihre Stelle treten duoviri (z. B. C. 2980, 3012a, 3013).

Wir wenden uns jetzt zu den Diktatorstädten. Zunächst Aricia:

C. 2169: Cn. Dupilius Cn. f. Hor. tr. mil. in leg. flam. Mart. q(uaestor) aed(ilis) dictat(or) Ariciae usw. Einen hübschen Überblick über die Magistratur von Aricia gewährt die folgende Dedikation aus dem nemus Dianae (a. 100 n. Chr.).

C. 2213: Dianae Nemoresi Vestae sacrum. dict. imp. Nerva Traiano Aug. Germanico III cos praef(ecto) eius T. Voltedio Mamiliano quaestorib. L. Caecilio Urso II M. Lucretio Sabino II

aedilib. Q. Vibenna Quieto Ti. Claudio Magno usw. An der Spitze steht also der Diktator, in diesem Jahre der Kaiser selbst, für den ein praefectus das Amt führt. Dann folgen die beiden Quaestoren und die beiden Ädilen. Die niederen Magistrate sind wieder, wie man sieht, aus Rom entlehnt.

Die Diktatur von Lanuvium ist dadurch bekannt geworden, daß der berühmte Milo das Amt bekleidet hat (Asconius in Mil.: Milo Lanuvium, ex quo erat municipio et ubi tum dictator, profectus est ad flaminem prodendum). Auch die Inschriften haben mehrere Diktatoren dieser alten Stadt ergeben. So ist C. XIV, 2097 datiert: C. Caecio Pulchro dictatore, P. Antronio Celso L. Laberio Maximo aed., also nach dem Diktator und zwei Ädilen. C. 2121: M. Valerio M. f. aed(ili), dict(atori), praef(ecto) iuventutis usw. C. 2112 (I, 9): L. Caesennio L. f. Quir. Rufo dict(atori) III idemque patr(ono). Es war also die Iteration der Diktatur zulässig. Das Gleiche zeigt die neue Inschrift, Dessau, Eph. epigr. IX, 602: P. Fourius L. f. dic. tertium Hercoli ea dat. Schließlich erscheint in C. XIV, 4178c ein Mann, der „aedilis bis“ war und dann später „adlectus inter dictatorios“ wurde, also seinen Sitz im Gemeinderat unter den gewesenen Diktatoren erhielt. Die Quaestur hat augenscheinlich in Lanuvium nicht existiert. Die Ädilität wurde wohl schon in früher Zeit aus Rom übernommen. Eine alte Inschrift dieser Magistratur ist Eph. epig. IX, 619: (in labro urcei aenei) Q. A. Aidicio Q. f. T. Rebinio Q. f. aidile moltatico.

Ein paar Zeugnisse geben über die Verfassung von Nomentum Aufschluß. Den Diktator nennt C. 3941: D. Valerius D. f. Cor. Proculus aedil(is), dictator quaest(or) alimentorum usw. Das letztere Amt ist natürlich jung und wird deshalb auch außer der Reihe des normalen cursus honorum genannt. Interessant ist C. 3955. Die Inschrift gilt einem Cn. Munatius Bassus, von dem es Z. 10f. heißt: patronus eiusdem municipi flamen perpetus (sic) duumvirali potestate aedilis dictator IIII. Es ist fraglich, wohin die „potestatas duumviralis“ gehört. Man möchte im ersten Augenblick die Worte zu flamen ziehen. Aber das ist nach meiner Empfindung unmöglich. Ein Priester kann nicht als solcher einen Magistrat vertreten. Der Vertreter des höchsten Beamten

von Nomentum hätte auch „dictatoria potestate“ heißen müssen. Demnach gehören wahrscheinlich die Worte „duumvirali potestate aedilis“ zusammen. Die „Zwei-Männergewalt“ bedeutet aber nach dem Sprachgebrauch jener Zeit die richterliche Gewalt, sodaß der Ädil von Nomentum wahrscheinlich auch Recht zu sprechen hatte. In diesem Falle würde er nicht zu den von Rom abgeleiteten Ädilenpaaren, sondern zu dem einen etruskischen Ädil von Caere gehören, der gleichfalls Richter war.

Nicht ganz deutlich ist die alte Verfassung von Fidenae. Daß es dort einen Diktator gab, überliefert Macrobius (I, 11, 37): Postumium Livium Fidenatium dictatorem. Diese Angabe bestätigt eine bei Troia in Apulien gefundene Inschrift (Notizie 1903, p. 349), in der es u. a. heißt: „T. Terentius T. f. Cla. Taravos dictator Fidenis quater“. Diesen beiden Zeugnissen widerspricht dagegen eine in Fidenae selbst gefundene Inschrift aus republikanischer Zeit; C. XIV, 4063: public. Fid. L. Manili Q. f. L. Marci L. f. duo virei III terminavere. Hier nennen sich also zwei regierende Magistrate der Stadt, die den Titel „duoviri“ führen. Schließlich existiert noch eine Inschrift, derzufolge man gewöhnlich annimmt, es hätte in Fidenae zwei Diktatoren nebeneinander gegeben. Dies wäre eine ganz singuläre staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit; denn das Wesen der Diktatur liegt eben darin, daß sie Einzelmagistratur ist. Eine so krasse Ausnahme von einer feststehenden Regel wäre nur dann erträglich, wenn sie einwandsfrei überliefert wäre. Indessen ist der betreffende Stein C. XIV 4058, gar nicht erhalten, sondern wir besitzen nur Abschriften des 18. Jahrhunderts[1]). Die entscheidenden letzten Zeilen lauten:

dict. C. Petr. Podalirio
et. T. Aelio Octobre cu
rag T. Ter. Octobre.

Es handelt sich um eine Dedikation an Kaiser Gallienus. Vielleicht ist das „et“ verlesen für „aed“. Auf jeden Fall kann

[1]) Von Amaduzzi (a. 1768) und Chaupy (a. 1769). Außerdem „Reggi inter Marinii schedas Vaticanas (Dessau zu d. Inschr.). — Übrigens soll Marini selbst über diese Inschrift eine Abhandlung von 300 Seiten geschrieben haben, die nicht mehr existiert (Dessau a. a. O.).

man auf ein derartiges Zeugnis hin eine Anomalie wie ein Diktatorpaar nicht erweisen. Fidenae selbst wurde wohl von einem Diktator und einem Ädil in der Art von Caere regiert. Und diese beiden Beamten sind vielleicht zusammen als duoviri bezeichnet worden. Ein ähnliches Schwanken der Munizipaltitel haben wir schon oben in Fundi beobachtet.

Eine Diktatur finden wir schließlich auch in der berühmtesten Latinerstadt, in Alba. Wenn die Römer auch das politische Gemeinwesen zerstörten, so hüteten sie sich doch, die sacra abzuschaffen, die die Götter aus Alba erwarteten. Und so mußte auch der regierende Magistrat erhalten bleiben, der allein diese heiligen Handlungen rite vornehmen konnte. Wie in Rom und anderen Latinerstädten der rex sacrorum die Erinnerung an die Monarchie bis in die spätesten Zeiten erhielt, so blieb der Diktator von Alba wie ein Fossil aus einer längst vergangenen Periode. Es fand sich in Rom die Inschrift eines sehr vielseitigen geistlichen Herren etwa aus dem 2. Jahrhundert n. Chr.; C. VI, 2161: L. Fonteius Flavianus haruspex Augg. (ducenarius) pontifex dictator Alban(us) mag(ister) publicus haruspicum ordini haruspicum LX d. d. Die Diktatur von Alba galt also als eine rein priesterliche Würde. Ich möchte auf Grund dieses Titels den Schluß wagen, daß Alba schon damals eine Republik war, als es von den Römern erobert wurde; denn wäre es Monarchie gewesen, so hätte der Priester später „rex Albanus“ geheißen. Auch ein Teil der antiken Überlieferung läßt in Alba nach dem Tode des Numitor Diktatoren walten. (Plutarch, Romulus 27; Dionys. V, 74.)

Über die Kompetenz des latinischen Diktators läßt sich nicht viel sagen (vergl. Mommsen, Staatsr. II, 170 ff.). Er ist der regierende Magistrat der Stadt, natürlich auch der oberste Richter. Im Kriege kommandiert er die Bürgerwehr, ebenso wie in Praeneste der Prätor. Er ist auch der oberste Priester der Gemeinde, wie das Beispiel des diktator Albanus zeigt, und ihm stand das Recht zu, die niedrigeren Priester selbst zu ernennen. (Milo bestellt einen flamen in Lanuvium, vergl. oben.) Immerhin ist soviel klar, daß der latinische Diktator in allen wesentlichen Zügen dem etruskischen Stadtregenten gleicht. Beide sind deutlich die Nachfolger des alten Königtums, und beide haben die Monarchengewalt

im Ganzen bewahrt. Es bleibt nun die Frage, ob die Entwicklung diesseits wie jenseits der Tiber unabhängig voneinander vor sich gegangen ist, oder ob Latium von Etrurien beeinflußt wurde. Bei den vielfältigen Beziehungen, die von alters her zwischen den beiden Ländern bestanden haben, ist die letztere Wahrscheinlichkeit unendlich größer. Man kann es sich wirklich kaum denken, daß die Diktatur von Nomentum und Fidenae mit der völlig gleichartigen und gleichnamigen Magistratur in der Nachbarstadt Caere nichts zu schaffen haben sollte. Überdies hat Fidenae politisch viel eher zu Etrurien als zu Latium gehört. Daß aber Caere nach seiner Umwandlung in eine römische Passivbürgergemeinde seine Verfassung nach dem Muster einiger Latinerstädte sollte reformiert haben, ist ganz unwahrscheinlich. Auch der völlig unlatinische Einzeladil von Caere und die merkwürdige Form der dortigen Zensur erweist, wie wir gesehen haben, daß die Verfassung dieser Etruskerstadt autochthon ist.

Die Jahresdiktatur der Latiner ist demnach höchst wahrscheinlich aus Etrurien importiert. Nun ist auch die Zwiespältigkeit der alten latinischen Verfassungen klar, in denen wir bald einen Diktator und bald zwei Prätoren an der Spitze der Gemeinde finden. Die Zweiheit der obersten Magistrate ist die ursprünglich italische oder, besser gesagt, latinisch-oskische Form der Republik. Man denke an die beiden meddices der Osker und die marones der Umbrer. Der etruskische Einfluß brachte dagegen mit dem Namenssystem der Tusker, mit ihrer Kunst und ihrem Aberglauben, auch ihren Jahreskönig ins Land. Das Wort Diktator kann natürlich eine selbständige Bildung der Latiner sein und braucht in keinem Zusammenhang mit zilaχ zu stehen. In Caere hat man dann den etruskischen Titel nach der üblichen Gleichung übersetzt.

Auf die Ähnlichkeit der latinischen Bundesordnung mit der etruskischen hat schon Mommsen hingewiesen (Staatsr. III, 1, 617). Wie in Etrurien traten alljährlich die Vertreter der einzelnen Gemeinden zu einer religiösen Feier, dem bekannten Latiar, auf dem albanischen Berg zusammen (Mommsen a. a. O. 613). Dort wurden bis zur Auflösung des Bundes im IV. Jahrhundert auch die politischen Dinge besprochen und die Vorsteher der

Nation gewählt. Leider steht es nicht ganz fest, wie die oberste Magistratur des Bundes gestaltet war, und so ist ein abschließendes Urteil über das Verhältnis der latinischen Bundesordnung zur etruskischen nicht möglich. Livius nennt nämlich zum Jahre 340 v. Chr. zwei latinische Prätoren (8, 3): praetores tum duos Latium habebat, L. Annium Setinum et L. Numisium Cerceiensem. Auch Dionysios spricht zweimal von einem Vorsteherpaar des latinischen Bundes (3, 34 und 5, 61). Aber es ist schon auffällig, daß er diese „Prätoren": „στρατηγοι αυτοκρατορες" nennt; eine Bezeichnung, die er sonst für den Diktator gebraucht. Und ganz widersprechend ist Cato, Origines II (bei Priscian. ed. Hertz I, p. 129): lucum Dianium in nemore Aricino Egerius Baebius Tusculanus dedicavit dictator Latinus. Es kann gar kein Zweifel bestehen, daß Cato hier von einem latinischen und nicht von einem tusculanischen Magistrat spricht (anders Mommsen a. a. O. 617, A. 3). Nach ihm hätte also an der Spitze Latiums ein einzelner Diktator gestanden. An sich ist ja der alte Cato, zumal in italischen Fragen, weit zuverlässiger als die Annalistik. Aber ich möchte doch auch die Angabe des Livius nicht glatt verwerfen. Hat Cato recht, so wäre die Ordnung Latiums der Etruriens ganz analog gewesen; und dazu würde es sehr gut passen, daß auch Alba, die alte Metropole Latiums, von Diktatoren regiert wurde. Bei Dionysios sind die beiden Überlieferungen durcheinander geflossen; er fand in seinen annalistischen Quellen latinische Prätorenpaare, wußte aber von anderer Seite, daß der Vorsteher des Bundes „Diktator" hieß. Er suchte nun Beides zu vereinigen, behielt die Paare bei, nannte die Magistrate jedoch „στρατηγοι αυτοκρατορες".

Wir kommen nun zu der Frage, wie sich die latinische Diktatur zu der römischen verhält. Die Namensgleichheit hat nichts zu bedeuten; denn der römische Diktator hieß amtlich ursprünglich magister populi (Mommsen II, 1, 143). Und auch die schwerwiegenden sachlichen Unterschiede zwischen den beiden Magistraturen hat Mommsen in seiner glänzenden Behandlung der Diktatur im „Staatsrecht" hervorgehoben. Die latinische Diktatur ist ordentlich, die römische außerordentlich. Die latinische ist reguläres Jahresamt, die römische auf höchstens sechs Monate beschränkt. Der latinische Diktator ist der Regent der Gemeinde

auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, der römische hat stets eine Spezialkompetenz (Mommsen 156). Die Ernennungsform des latinischen Magistrats muß eine ganz andere gewesen sein als die des römischen. Und der römische Diktator hat niemals die Priester ernannt wie sein Kollege in Lanuvium. Aber trotz allen diesen Unterschieden sind die beiden Ämter im Prinzip dasselbe, nämlich die Einfügung der monarchischen Königsgewalt in eine republikanische Staatsordnung. Dieser Gedanke ist an sich so originell, daß er sicher nicht unabhängig voneinander in drei Nachbarstädten wie Rom, Alba und Caere entstanden sein wird. Dazu tritt noch ein wichtigeres Moment: Die latinische Diktatur ist ein natürliches und geschlossenes Ganzes: das Jahreskönigtum an Stelle des alten lebenslänglichen. Die römische Diktatur dagegen ist durchaus ein Kunstprodukt, der Versuch, eine Institution so umzumodeln, daß sie ungefährlich wird. Der „Jahreskönig“ ist hier keine regelmäßige Einrichtung, sondern er wird in Reserve gehalten für eine Situation, in der man eine starke Autorität braucht. Und in einem solchen Falle läßt man den Diktator nicht frei wirken, sondern beschränkt ihn auf eine bestimmte Aufgabe und eine bestimmte Zeit. Der latinische Diktator ließe sich niemals aus dem römischen ableiten; der umgekehrte Prozeß ist leicht verständlich. Ebenso wie in der modernen Entwicklung schon die Betrachtung der Institutionen an sich zu dem Schluß führen müßte, daß die konstitutionelle Monarchie jünger ist als die absolute, so muß auch die begrenzte Diktatur gegenüber der Jahresdiktatur sekundär sein.

Natürlich ist die römische Diktatur so alt wie die Republik selbst. Und sie gehört als Reservemagistratur ebenso zur ursprünglichen republikanischen Verfassung wie die ordentliche „Prätur“ (vergl. Mommsen 143). In diesem Sinne ist die Diktatur eine Neuschöpfung der Staatsmänner, die nach der Vertreibung der Könige das römische Gemeinwesen ordneten. Aber den Gedanken, aus dem absoluten Königtum ein Amt von Jahres- oder noch geringerer Frist zu machen, verdanken sie dem Vorbilde der etruskisch-latinischen Diktatur.

Die gleiche Auffassung ist in den Grundzügen schon im Altertum vertreten worden. Bei Gelegenheit der Ernennung des ersten

Diktators in Rom gibt Dionysios eine gedankenreiche Betrachtung über dieses und ähnliche Ämter (V, 74). Er entscheidet sich selbst für die Ableitung der römischen Diktatur aus griechischen Institutionen, führt jedoch auch das entgegengesetzte Urteil des Licinius Macer an: *Λικιννιος δε παρ' Αλβανων οιεται τον δικτατορα Ρωμαιους ειληφεναι, τουτους λεγων πρωτους μετα τον Αμολιον και Νεμετορος θανατον εκλιπουσης της βασιλικης συγγενειας ενιαυσιους αρχοντας αποδειξαι την αυτην εχοντας εξουσιαν τοις βασιλευσι, καλειν δε αυτους δικτατορας.* Man habe also in Alba — nach dem Aussterben der Dynastie — eine Jahresmagistratur eingeführt, deren Inhaber die volle Königsgewalt behalten hätten. Dies seien die Diktatoren. Und aus Alba habe Rom dies Amt entlehnt. Wie man sieht, trifft das Urteil des Macer über die Diktatur in allen wesentlichen Zügen das Richtige.

---

8. Die italische Magistratur und der römische Staat.

Wenn wir unter dem historischen Begriff der Italiker die vier Nationen der Osker und Umbrer, der Latiner und Etrusker vereinigen, so scheidet sich die italische Magistratur deutlich in zwei Gebiete. Das eine ist Etrurien, das andere das Land der Osker, Umbrer und Latiner. Freilich wird das Bild in der Praxis dadurch verändert, daß schon in sehr früher Zeit die etruskische Staatsform in Latium eingedrungen ist, so daß wir dort die beiden Verfassungsarten durcheinander gemischt finden. Der etruskische Einfluß auf Umbrien scheint geringer gewesen zu sein; und in Süditalien ist, trotz der alten Etruskerherrschaft in Capua, gar keine Nachwirkung dieses Volkes in der Staatsform zu bemerken.

Die oskisch-latinische Magistratur charakterisiert sich zunächst durch ihre große Einfachheit. Der echt-oskische Staat kennt überhaupt nur ein Amt, das der meddices. Auch bei den Umbrern sind nur die marones bekannt; und die älteste latinische Ordnung hat als einzige Magistratur die Prätoren, wie das Beispiel der ursprünglichen römischen Republik zeigt. Ein weiterer Zug dieser eigentlich italischen Ordnung ist die Zweizahl der Beamten: 2 meddices, 2 marones, 2 Konsuln-Prätoren. Und was die Kom-

petenz der Magistrate angeht, so haben die Osker den Übergang von der Monarchie zur Republik — wohl unter griechischem Vorbild — energisch vollzogen. Da sie das meddix-Amt in verschiedenen Abstufungen kennen, existierte der eine, unteilbare Magistraturbegriff, den die Römer aus der Monarchie übernommen haben, bei ihnen nicht. Wenn die Gemeinde dem Beamten seine Kompetenz bestimmt, betrachtet sie ihn als ihren Diener und nicht als ihren Herrn. Diesen oskischen Kompetenzbegriff zeigen am besten die Magistratur-Kollegien der Sabiner, die sich aus vier Beamtenpaaren zusammensetzen, von denen jedes eine besondere Funktion verwaltet. Von der Kompetenz der umbrischen marones wissen wir leider nichts, und das römische Konsulat ist nach anderen Prinzipien gebildet. In einer Anzahl mittelitalischer Gemeinden oskischer wie latinischer Nationalität halten die Bürgermeister in jedem fünften Jahr die Schatzung ab und führen dann den Titel der Zensoren. Ganz originell ist die Entwicklung in Tusculum vor sich gegangen, über dessen Ädilen wir oben gesprochen haben.

Völlig entgegengesetzt ist die Form der etruskischen Magistratur. An Stelle des einen Amtes bei den Oskern usw. haben wir hier von Anfang an mindestens drei Titel, den Stadtregenten und zwei untere Magistrate. So haben wir in Etrurien zuerst ein Magistratursystem und einen cursus honorum. Sodann haben die Etrusker statt des Beamtenpaares den einzelnen Stadtherrscher, den zilaχ-dictator. Wie wir sahen, ist seine Kompetenz von der der meddices völlig verschieden. Der zilaχ-dictator ist als Erbe des alten Königs der Träger der vollen Monarchengewalt, auf weltlichem wie geistlichem Gebiet. Eine Spezialkompetenz ist mit dem Wesen dieser Institution unvereinbar. Als ihr äußeres Zeichen tritt der Liktor am deutlichsten hervor, der Henker, der dem Stadtherrn stets auf dem Fuße folgt. Nur in einer Hinsicht ist die oskisch-latinische Magistratur mit der etruskischen übereinstimmend: nämlich in der Befristung des republikanischen Amtes auf ein Jahr. Auch hier scheint griechischer Einfluß vorzuliegen.

Mitten in Italien lag der römische Staat. Er war latinischer Nationalität, nah benachbart den oskischen Stämmen, den Sabinern

und Volskern, und von früh an stand er in engster Verbindung mit den Etruskern. So kreuzten sich in Rom die Einflüsse aus allen Teilen Italiens. Diese Verhältnisse haben auch der Entwicklung der römischen Magistratur den Weg gewiesen. Von Anfang an hat Rom die Anregungen, die das Ausland ihm bot, bereitwillig aufgenommen. Aber mit großartigem staatsmännischen Takt haben die Römer stets die fremden Institutionen umgebildet, ja zu ganz neuen Formen des Staatslebens umgeschaffen. So ist schon die älteste römische Republik ein origineller Staat, der keinem anderen im damaligen Italien glich, soweit wir sehen können. Nach der Vertreibung der Könige wählte man nicht die Jahresdiktatur, wie Alba, sondern man stellte ein Beamtenpaar an die Spitze der Gemeinde, wie es die Osker taten, und wie sich vielleicht schon vorher andere latinische Republiken organisiert hatten. Aber man gab jedem dieser beiden Konsuln oder Prätoren die volle Gewalt des etruskischen Stadtkönigs, bzw. des latinischen Jahresdiktators, wenigstens auf weltlichem Gebiet. Es ist kein Resultat einer natürlichen Entwicklung, sondern eine geniale Paradoxie, zwei Träger des höchsten Imperiums nebeneinander zu stellen und so die Gefahren des absoluten Amtes zu paralysieren. Vielleicht war Rom die erste Gemeinde Italiens, die sich dieses merkwürdige Bürgermeisterpaar bestellte. Denn die beiden meddices der Osker sind, wie wir wissen, ungleicher Kompetenz; und von dem Wesen des Maronats sowie der altlatinischen Prätur können wir uns keine genaue Vorstellung machen.

Auf jeden Fall eine originelle Schöpfung der römischen Republik ist die Reservemagistratur des Diktators. Man gab sich die Möglichkeit, im Notfall einen einzigen unbeschränkten Stadtkönig zu bestellen, aber man legte dem Amt eine ganz neue Zeitbefristung von höchstens sechs Monaten auf und gab ihm Spezialkompetenzen, in erster Linie die Aufgabe der Kriegführung; eine Beschränkung, die eigentlich dem Wesen der Diktatur widerspricht. Beide Ämter, das römische Konsulat wie die römische Diktatur, sind aus einem Geiste geschaffen; sie zeigen das Bestreben, die Autorität des Staatsleiters so stark zu machen, wie nur möglich, und dabei doch den republikanischen Grundcharakter des Gemeinwesens zu wahren. Man möchte in diesen Grundpfeilern der

römischen Verfassung das Werk eines unbekannten großen Staatsmannes sehen, der das etruskische Imperium und die süditalisch-griechische Freiheit zu vereinigen wußte. Wenn wir von der Hilfsmagistratur der Quästoren absehen, deren Schöpfung weder politisch noch staatsrechtlich von größerer Bedeutung war, so brachte das Rom des V. Jahrhunderts noch ein wichtiges neues Amt hervor, die Zensur. Im übrigen Italien war die Zensur, wie wir gesehen haben, kein selbständiges Amt, sondern nur eine alle fünf Jahre auftretende Funktion der Gemeindevorsteher. Die Römer machten sie zu einer eigenen Magistratur, ohne Imperium, aber unabhängig von dessen Trägern. Das Experiment des Militärtribunats lassen wir in diesem Zusammenhang außer acht. Eine größere Bereicherung des römischen Lebens brachte das Gemeinwesen der Plebs, dieser Staat im Staate in der Form der privilegierten Fremdenkolonie. Ordentliche Beamte konnte dieser Scheinstaat natürlich nicht haben. Ihre Stelle nahmen ein die Vorsteher des Heiligtums der Plebs, die Ädiles, denen man nach dem Vorbild von Tusculum Beamtencharakter gab; und neben ihnen die Bezirksvorsteher, die Tribunen. Die nächste Analogie zu dieser Würde bieten in den italischen Städten etwa die magistri der vici und andere Vorsteher von Ortsteilen. Auf jeden Fall steht diese Beamtenkategorie ihrem Wesen nach unter der Magistratur.

Seine spätere Gestalt erhielt das römische Staatssystem im IV. Jahrhundert. Die wichtigste Neuerung war die Einführung des dritten Prätors, die praktisch den alten Magistratur-Begriff auflöste. Denn jetzt gab es einen regulären Oberbeamten, der im Range den beiden anderen nachstand, und der übrigens, bei aller theoretischen Machtbefugnis, auf eine bestimmte Kompetenz beschränkt war. Solche Oberbeamte gleichen Titels, die Kollegen, aber doch verschiedenen Ranges sind, gab es in Italien, besonders im Bereich des oskischen Staates, vielfach. So waren die meddices organisiert mit dem „tuticus“ und dem „zweiten“. Noch ähnlicher war die Ordnung von Tusculum mit zwei regierenden Ädilen, die den Konsuln entsprechen, und dem dritten Hilfsädil. Neben diesen regierenden Beamten gab es nun in Rom zwei Hilfsmagistraturen, die Quästoren als Kassenverwalter, und die nach dem Muster der plebejischen Magistrate geschaffenen Ädilen

als Polizeiherren. Erst jetzt hatte Rom ein festes System von drei oder vier ordentlichen Ämtern, die in einem festen Rangverhältnis zueinander standen. Wie wir oben festgestellt haben, war dieser Begriff des cursus honorum als Ganzes bestimmt schon im etruskischen Staat vorhanden. Indessen ist uns über die Natur der beiden etruskischen Hilfsmagistraturen nichts Sicheres bekannt. Wir wissen also nicht, ob sie im Einzelnen der Ädilität und Quästur entsprachen. Wenn die Funktionen des Ädils von Caere denen des altetruskischen marunuχ entsprachen, dann war diese etruskische „Ädilität" ganz anders geartet als die römische. Wir haben ja auch gesehen, daß sich die römische Ädilität und Quästur unabhängig von den Etruskern entwickelt haben. Immerhin ist das Vorbild des etruskischen Staatsmechanismus als einer Einheit auf die Reform der römischen Magistratur im IV. Jahrhundert von Einfluß gewesen. Auf die weitere Geschichte der römischen Verfassung einzugehen, ist hier nicht der Ort. Denn Rom ist bald genug über alle italische Verhältnisse hinausgewachsen und hat seine Magistratur immer mehr den Bedürfnissen einer Weltmacht anpassen müssen.

Betrachten wir nun noch einmal die Genesis der berühmten römischen Ämter, so haben wir gesehen, daß nur die Quästur bodenständig in Rom gewachsen ist. Alle anderen, Konsulat und Prätur, Zensur und Diktatur, schließlich die Ädilität haben ihre Wurzeln in dem staatsbildenden Denken der italischen Völker. Aber keine dieser Magistraturen ist in Rom das geblieben, was sie war. Aus dem ungleichen Beamtenpaar der Osker und vielleicht auch der Latiner wurden in Rom die gleichberechtigten Konsuln, die Träger des Imperiums. Aus dem unbeschränkten Jahreskönig der Etrusker und Latiner wurde die befristete Reservemagistratur des Diktators. Aus der in jedem fünften Jahr auflebenden Schatzungspflicht des Bürgermeisters wurde in Rom die selbständige Zensur. Die regierenden „Tempelherren" von Tuskulum verwandelten sich schließlich in die Polizeivorsteher der römischen Gemeinde.

Von den großen Prinzipien des römischen Staates, von der Kollegialität und Annuität, sowie von dem Gedanken des Imperiums ist nichts am Tiber ursprünglich. Der Jahresbeamte findet sich

in allen antiken Republiken. Kollegialverfassungen gab es in ganz Süditalien, und das starre Imperium ist die Schöpfung der Etrusker. Aber die Größe Roms liegt nicht darin, daß es das Imperium übernahm — denn jeder Kaffernhäuptling, der seinem Krieger den Kopf abhauen läßt, übt es auch aus —, sondern darin, daß es diese gefährliche absolute Beamtengewalt überwunden hat, sie mit Hilfe der Kollegialität und später der Provokation zähmte. Roms älteste Verfassung ist kein Produkt der sogenannten Entwicklung, sondern die Schöpfung der Not. Die römische Republik schützte sich mit dem Panzer des Beamtenimperiums, um ihre Existenz nach innen und außen zu behaupten. Später machte man die Rüstung stark und bequem zugleich. Roms Verfassungsformen kannten auch die anderen Italiker; aber der civis Romanus, der ganz freie Mann im festgegründeten Staat, ist sein geistiges Eigentum. Diesen Begriff hatten die Etrusker so wenig wie die Osker oder Latiner.

9. Der Ursprung der Liktoren.

Mommsen sagt im „Staatsrecht“ I^3, 377 A 5: „Die Zurückführung der Liktoren und der fasces bald auf Romulus, bald auf Tullus, bald auf Tarquinius Priscus ist historisch ebenso gleichgültig wie ihre angebliche Herleitung aus analogen etruskischen Einrichtungen“. Bei dieser letzten Bemerkung denkt Mommsen an eine Anzahl antiker Autoren, die mit großer Bestimmtheit die Einrichtung der Liktoren aus Etrurien herleiten. Es sind in ihrer Gesamtheit recht schwerwiegende Zeugnisse; immerhin kann keines von ihnen das Prädikat absoluter Zuverlässigkeit beanspruchen; und so hatte Mommsen, von dem Standpunkt seines Wissens aus, nicht unrecht, diese Überlieferung abzulehnen oder wenigstens zu ignorieren. Aber der Zufall hat der Altertumsforschung schon manchen Streich gespielt und mißachtete Zeugnisse antiker Schriftsteller bestätigt, und auch über unsere Kenntnis vom Ursprung der Liktoren hat die Fortuna recht seltsam gewaltet. Die erwähnten Autoren begnügen sich fast alle damit, die fasces allgemein aus Etrurien abzuleiten. Nur der

Dichter Silius behauptet an einer isolierten Stelle, die Insignien der Magistratur wären aus der etruskischen Stadt Vetulonia nach Rom gekommen (Punicorum VIII, 483 ff.):

Maeoniaeque decus quondam Vetulonia gentis
Bissenos haec prima dedit praecedere fasces
et iunxit totidem tacito terrore securis
Haec altas eboris decoravit honore curulis
et princeps Tyrio vestem praetexuit ostro.

Man wunderte sich über diese Angabe, nahm sie aber nicht sonderlich ernst. Indessen haben die Ausgrabungen ihr eine früher ungeahnte Wichtigkeit gegeben. Im Jahre 1898 wurde nämlich in der Nekropole Vetulonia ein Grab entdeckt, das man als „tomba del Littore" bezeichnet (Notizie degli Scavi 1898, p. 141 ff.; vergl. auch: Archäolog. Anz. 1899, p. 63). In dem Grabe fanden sich Reste von Pferdegeschirr, von Helm und Schild. Daneben wurde ein reicher Goldschmuck entdeckt. Der wichtigste Fund, der dem Grabe den Namen gegeben hat, war jedoch der einer Doppelaxt mit einem 60 cm langen Stil aus Eisen, um den 6 hohle Eisenstäbe von 36 cm Länge befestigt waren (vergl. die klare Abbildung Notizie a. a. O., p. 157).

Das Instrument kann nichts anderes gewesen sein als die römischen fasces. Wer einen Blick auf die zitierte Abbildung wirft, kann die Bedeutung dieser Kombination von Beil und Stöcken nicht verkennen. So hat auch der Berichterstatter der Grabungen von Vetulonia, J. Falchi, das Instrument aufgefaßt und bereits jene Stelle des Silius zum Vergleich herangezogen. Was die Chronologie des Fundes anbetrifft, so ist nach dem Urteil der Archäologen keines von den Gräbern der Nekropole Vetulonia jünger als die Mitte des VI. Jahrhunderts. Die Richtigkeit dieses Ansatzes vermag ich nicht nachzuprüfen; soviel steht jedoch fest, daß die Grabfunde aus echt etruskischer Zeit stammen, in der jeder römische Einfluß ausgeschlossen ist.

Dem Toten in der „Tomba del Littore" sind die fasces ohne Zweifel als das wichtigste Attribut seiner Tätigkeit im Leben beigegeben. Er war also Liktor des Königs oder des regierenden Beamten von Vetulonia. Immerhin scheint seine soziale Stellung eine andere gewesen zu sein als die der Liktoren in Rom. Nach

den Beigaben zu urteilen, war er kein „Amtsdiener", sondern ein reicher, vornehmer Mann, und seine Rüstung ist die eines Ritters[1]). Auf jeden Fall ist seit dieser Entdeckung kein Zweifel daran möglich, daß auch im alten Etrurien die herrschenden Magistrate von Liktoren mit fasces begleitet wurden. Der Sinn dieses Rechtssymbols ist gar nicht mißzuverstehen; es bedeutet, daß der betreffende Beamte aus eigener Kraft Todesurteile aussprechen und vollziehen lassen kann, womit der Beweis erbracht ist, daß dieser Teil des Imperiums in Etrurien vorhanden war. Und nun wird man auch die Stimme der Überlieferung nicht mehr überhören können, die behauptet, daß fasces und Liktoren der Römer aus Etrurien entlehnt sind.

Die Zuverlässigkeit eines historischen Zeugnisses hängt davon ab, ob der Gewährsmann von den Dingen etwas Sicheres gewußt haben kann, die er meldet. Wenn uns Livius erzählt, Rom sei vom König Romulus gegründet worden, so glauben wir ihm das nicht; denn weder er noch seine Gewährsmänner können Urkunden aus dem 8. Jahrhundert vor sich gehabt haben. Wenn dagegen ernste römische Schriftsteller behaupten, bei den Etruskern gebe es Liktoren, muß das Urteil der historischen Kritik ein anderes sein. Etruskische Magistrate existierten, wie wir oben gesehen haben, bis ins IV. nachchristliche Jahrhundert hinein, als Vorsteher des Bundes. Und auch die Einzelstädte hatten wohl bis zum Ende des ersten Jahrhunderts v. Chr. ihre einheimischen Verfassungen. So war es den Römern leicht, die Insignien der etruskischen Magistratur zu beurteilen und sie mit den eigenen zu vergleichen.

Von den für den Ursprung der Liktoren in Betracht kommenden Stellen haben wir die wichtigste schon oben behandelt, nämlich die Angabe des ausgezeichneten Kenners der Etrusker bei Diodor V, 40. Dieser Mann führt, um es noch einmal zu wiederholen, das *ἀξίωμα περὶ τοὺς ἡγουμένους στρατηγοὺς* auf die Etrusker zurück und nennt als ihre Schöpfungen die Liktoren *(ῥαβδοῦχοι)*, den Stuhl aus Elfenbein und das Purpurgewand des

[1]) Oder war der Tote am Ende gar kein Liktor, sondern ein Magistrat, dem man die fasces als Zeichen seines Imperiums mit ins Grab gab?]

Magistrats. Ebenso urteilt Strabo V, 22: *λεγεται δε και ὁ θριαμβικος κοσμος και ὑπατικος και ἁπλως ὁ των αρχοντων εκ Ταρκυνιων δευρο μετενεχθηναι και ραβδοι και πελεκεις και σαλπιγγες και ἱεροποιαι και μαντικη και μουσικη, ὑσῃ δημοσιᾳ χρωνται Ρωμαιοι.* Strabo's Angabe ruht wohl nicht, wie die Notiz Diodors, auf griechischer Originalbeobachtung, sondern auf römischer Tradition, wie das „*λεγεται*" und die Ableitung der etruskischen Sitten im Rom aus Tarquinii beweisen. Dieser Gewährsmann hält also für etruskisch: Die „Ordnung" des Triumphes, des Konsulats und überhaupt der Magistratur; sodann die Liktoren, die Trompeten des Heeres, den Opferritus, die Erforschung der Zukunft und die traditionelle Musik. Dies ist immerhin keine wahllose Ableitung der ganzen römischen Kultur aus Etrurien, sondern die Zusammenstellung ganz bestimmter Dinge. Davon ist die Angabe über die Haruspicin und den mit ihr zusammenhängenden Opferritus unbedingt richtig; die Anführung der Trompeten und der alten Musik ist mindestens unverfänglich; dazu tritt dann die äußere Form der Magistratur mit besonderer Betonung von Liktoren und Triumph. Wohl die gleiche römische Gelehrtentradition finden wir bei Florus I, 1, 5 (Tuscia) inde fasces trabeae curules anuli phalerae paludamenta praetextae, inde quod aureo curru quattuor equis triumphatur, togae pictae tunicaeque palmatae; omnia denique decora et insignia, quibus imperii dignitas eminet. Wir haben wieder die Überzeugung, daß die insignia imperii aus Etrurien stammen, unter denen an erster Stelle die fasces stehen. Auf die übrigen Insignien einzugehen, ist hier nicht der Ort. Neben dieser allgemeinen Überlieferung gibt es eine spezielle, die vor allem Liktoren, die sella curulis und das Purpurgewand für etruskisch erklärt. Wir fanden sie bei Diodor und Silius. Ebenso spricht Livius I, 8 von den Leuten, die die Zwölfzahl der Liktoren ableiten ab Etruscis finitimis, unde sella curulis, unde toga praetexta sumpta est (ebenso Dionys III, 61). Interessant ist schließlich noch eine Stelle des Macrobius sat I, 6: Tullus Hostilius ... debellatis Etruscis sellam curulem lictoresque et togam pictam atque praetextam, quae insignia magistratuum Etruscorum erant, primus ut Romae haberentur, instituit. Er spricht also direkt von den Insignien der etruskischen Magistratur. An sich wären diese

Angaben, wie gesagt, nicht zwingend, aber im Zusammenhang mit dem Funde von Vetulonia wird man ihnen Glauben schenken müssen[1]). Die römischen Gelehrten erkannten nur die Ähnlichkeit der einheimischen und der etruskischen Magistratsinsignien. Den, bei den Liktoren wenigstens, zwingenden Schluß von der Form auf den Inhalt haben sie nicht gezogen. Nur der Gewährsmann Diodors hat wohl die Identität von Insignien und Imperium empfunden, wenn er von dem „*αξιωμα*“ der kommandierenden Magistrate als Schöpfung der Etrusker spricht.

Der Liktor mit den fasces ist in Rom später nur das „Wahrzeichen der höchsten Amtsgewalt“ (Mommsen, Staatsrecht I³ 377). Von Haus aus ist er jedoch kein Symbol, sondern eine Realität. Es ist ganz sicher, daß in der ältesten Zeit, als es noch keine Provokation gab und der König bezw. Konsul unbeschränkt über Leben und Tod entschied, daß damals der Liktor mit seinem Beil die Hinrichtung auf der Stelle zu besorgen hatte. Ob ein solcher Fall in unserer Quasiüberlieferung über das älteste Rom irgendwo erscheint oder nicht, ist ganz gleichgültig; mit vollem Recht hat Mommsen diese Konsequenz gezogen (a. a. O. 380). Wie man in späterer Zeit mit dem Beilsymbol ausdrückte, ob der betreffende Magistrat gerade die volle Blutgerichtsbarkeit besaß oder nicht, ist bekannt und braucht hier nicht näher erörtert zu werden. Die Liktoren einiger Priester sind natürlich gegenüber denen der Inhaber des Imperiums sekundär (Mommsen a. a. O. 392).

Es besteht also eine große Wahrscheinlichkeit, daß die Liktoren im Zusammenhang mit der Diktator-Verfassung aus Etrurien nach Latium gekommen sind[2]). Wieviele Liktoren die etrus-

---

[1]) Einige etruskische Monumente, auf denen Liktoren dargestellt sein sollen, führen Müller-Deecke I 345, A 52 an.

[2]) D. h. natürlich, die Liktoren als Attribut eines republikanischen Beamten. Die römischen Könige werden auch schon, wie ihre etruskischen Kollegen, von Liktoren begleitet worden sein. Das Entscheidende ist, daß dieses Attribut bei dem Übergang von der Monarchie zur Republik geblieben ist; und dieser Umstand ist nur aus dem Vorbild der etruskischen Diktatorverfassung zu erklären. Der aufgeblasene Prätor von Fundi bei Horaz (Sat. I 5, 36) führt dagegen, im Geist des oskischen Staats, keinen Liktor („... praemia scribae, praetextam et latum clavum prunaeque batillum“).

kischen Könige und Beamten führten, wissen wir nicht. Der Einfall einiger römischer Gelehrter, die Zwölfzahl der konsularischen Liktoren mit den 12 populi Etruriens zusammenzubringen, ist natürlich wertlos (Liv. I 8, Dionys. III 61).

Was es mit der Angabe des Silius für Bewandtnis hat, nach der die magistratischen Insignien gerade aus Vetulonia nach Rom gekommen sein sollen, läßt sich trotz dem überraschenden Fund im „Liktorengrab" nicht mit Bestimmtheit sagen. Es ist zwar sicher, daß der Dichter die Mitteilung irgend einer guten gelehrten Tradition verdankt; aber daß wir tatsächlich in dem gleichen Vetulonia etruskische fasces fanden, ist wohl nur ein Zufall, auf den man weitergehende Schlüsse nicht gründen darf. Es ist ja immerhin die Möglichkeit vorhanden, daß einmal besondere Beziehungen — vielleicht sogar politischer Natur — zwischen Rom und Vetulonia bestanden haben, aber weitergehende Konstruktionen wird man bei dieser Sachlage lieber vermeiden. — Nach dem Beispiel Roms haben sich in der späteren Zeit auch die regierenden Munizipalbeamten gern von den stolzen Liktoren begleiten lassen. Natürlich haben diese Magistrate, denen jegliche Blutgerichtsbarkeit fehlte, auf die Beile in den fasces verzichten müssen. Aber auch die Form der Stöcke, die ihnen vorangetragen wurden, unterschied sich, wohl auf Vorschrift der römischen Regierung, von den gefürchteten Rutenbündeln der magistratus populi Romani (Mommsen, Staatsr. I^3 373, A. 3). Man nannte auch diese munizipalen „fasces" nicht so, sondern bacilli (Mommsen a. a. O.). Den Höhepunkt erreichte diese Karikatur des Symbols des Imperiums in der Kaiserzeit, indem man auch den harmlosen seviri Augustales gestattete, Liktoren und fasces zu führen (vergl. Pauly-Wissowa VI 2005). Mit den alten Liktoren der Etruskerstädte haben natürlich alle diese späteren Auswüchse nicht das Geringste gemein, so daß es sich für uns erübrigt, sie hier genauer zu verfolgen.

10. Der magister equitum.

Im Anschluß an unsere Betrachtungen über die altitalische Magistratur wollen wir auch dem vielleicht seltsamsten Amte der

römischen Republik einige Seiten widmen. Meine Ausführungen erheben keinen Anspruch darauf, die Rätsel zu lösen, die diese Institution uns aufgibt; ich möchte nur durch Heranziehung einiger ähnlicher Einrichtungen in den übrigen italischen Staaten das in Betracht kommende Material erweitern, damit wir uns auf diese Weise den Gedankengängen nähern, die zur Schöpfung jenes Amtes geführt haben.

„In der Reihe der Magistraturen ist der Reiterführer eine Anomalie", meinte Mommsen einmal (Staatsrecht II, 1, 179), und zwar mit Recht. Nach meiner Empfindung liegt das Rätselhafte der Institution in zwei Dingen. „Magister equitum" heißt natürlich der „Reiterführer", und daß es ein solches Amt in Rom gab, ist zunächst nicht auffällig. Das Seltsame liegt erstens darin, daß ein solcher Offizier Magistrat und Inhaber des vollen Imperiums werden konnte, und zweitens, wieso er in die untrennbare Verbindung mit der Diktatur gelangt ist. Auf keines der beiden Probleme ist bisher eine befriedigende Antwort gegeben worden. Offiziere als Magistrate sind sonst mit dem römischen Staatsrecht unvereinbar[1]). Der Begriff des Imperiums schließt zugleich die militärische Kommandogewalt in sich; aber sie ist immer nur eine Seite der Königsmacht, wie diese Magistrate sie ausüben. Bis in die spätesten Zeiten hat man in Rom an dem Grundsatz des bürgerlichen Oberbefehls festgehalten, und der regierende Offizier hat in dieser weisen Verfassung nie einen Platz gefunden. Nur der magister equitum ist eine Ausnahme, und im V. Jahrhundert gibt es in Rom überhaupt nur drei Träger des Imperiums, den Konsul, den Diktator und ihn. Man hat diese Stellung des „Reiterführers" damit erklären wollen, daß man seine Gewalt als mandiert auffaßte.

Dann wäre sie also nur eine Ableitung aus dem richtigen, höheren Imperium der Diktators. Aber ein solcher Ausweg hilft nichts; denn die Insignien des magister equitum sind durchaus die des Vollmagistrats mit eigener Amtsgewalt: er führt die Praetexta und sechs Liktoren so gut wie der Prätor. Überdies ist der „Reiterführer" ein verfassungsmäßig ebenso notwendiges

[1]) Ich sehe dabei von den tribuni militum consulari potestate natürlich ab.

Amt wie jedes andere. Wie die normale römische Republik ohne die zwei Konsuln undenkbar ist, so bestimmt gehört er zu der Diktatorverfassung. Sobald der Diktator bestellt ist, ernennt er „sofort nach seinem Amtsantritt nach besonders dafür eingeholten Auspicien bei Tagesanbruch den Reiterführer". Ein Diktator ohne magister equitum ist ungesetzlich; und das Amt des letzteren dauerte solange, bis mit dem Rücktritt des Diktators die Reserveverfassung wieder aufhörte. Wir haben also, um die Sprache des Staatsrechts in die des gewöhnlichen Lebens zu übertragen, einen obersten Befehlshaber der römischen Reiterei, der von jedem Bürger innerhalb und außerhalb seines Korps unbedingten Gehorsam verlangen kann, und der berechtigt ist, jeden Widerstand mit der Hinrichtung des Betreffenden zu brechen. Dieses Amt besteht jedoch gewöhnlich nicht, und auch im Kriege tritt es nicht immer auf, sondern nur, sobald die Reserveverfassung der Diktatur aus ihrem Schlummer ins Leben tritt. Dann ist der „Reiterführer" als einzigem Menschen in Rom dem Diktator untergeben.

Die römischen Staatsrechtslehrer haben einer Fiktion halber den magister equitum mit dem tribunus celerum identifiziert. Dieser letztere „Reiterführer" tritt uns in historischer Zeit nicht mehr als aktives Amt entgegen. Die Kunde von den tribuni celerum ist vielmehr für die späteren Römer wie für uns nur dadurch erhalten geblieben, daß diese Offiziere aus unbekannten sakralen Gründen als Priester fortbestanden (Mommsen, Staatsr. II, 1, 177, A. 4). Man hätte übrigens nie daran zweifeln sollen, daß es nicht einen, sondern immer mehrere tribuni c. gegeben hat; das zeigt schon der Name „Tribusvorsteher der Ritter". Jeder dieser Tribune kommandierte also das Reiteraufgebot einer einzelnen Phyle. Es waren also wahrscheinlich drei, entsprechend den drei alten Tribus der Ramnes, Tities und Luceres. Welcher Zeit diese Reiterführer angehören, und wann und warum sie abgeschafft wurden, darüber wissen wir tatsächlich garnichts. Die römischen Gelehrten haben die tribuni celerum, wie alle verschollenen Institutionen, der Königszeit zugewiesen. Daraus entwickelte sich eine sehr interessante Fiktion, mit deren Hilfe man die Abschaffung der Monarchie in Rom legalisierte. Man behauptete,

daß Brutus, der Vertreiber der Tarquinier, tribunus celerum gewesen sei. Dieses Amt setzte man dem magister equitum gleich und gab seinem Träger damit die aus dem Imperium hervorgehende Berechtigung, mit dem Volke zu verhandeln. So kann Brutus die Gemeinde berufen und einen regulären Volksbeschluß zustande bringen, der die Vertreibung der Tarquinier und das Ende des Königtums sanktioniert. Diese ganze Fiktion hat Mommsen schon in der „Römischen Geschichte“ höchst scharfsinnig durchschaut (I^{7}, 246, A.). Trotzdem hat er sich von ihr im „Staatsrecht“ dazu verleiten lassen, einen Zusammenhang zwischen dem magister equitum und den tribuni celerum zu konstruieren (II, 1, 178).

Die beiden Würden haben miteinander garnichts gemein. Wir haben auch nicht den mindesten Anhalt zu der Vermutung, daß ein tribunus celerum jemals das Imperium geführt hat. Vor allen Dingen aber ist der magister equitum der einzige Vorsteher der ganzen Reiterei, während jeder der Tribuni nur das Aufgebot einer Tribus befehligte. Diese letztere Annahme ist wenigstens die natürlichste; auf andere, künstliche Kombinationen kann man sich bei der Natur des Materials wirklich nicht einlassen.

Die tribuni celerum können also zur Deutung des magister equitum nicht beitragen. Wir werden besser von dem innigen Zusammenhang ausgehen, der zwischen Reiterführeramt und Diktatur besteht. Da nun die römische Diktatur als Reservemagistratur eine Umbildung des ordentlichen Jahreskönigtums ist, liegt der Schluß nahe, daß auch das Reiterführeramt, das in Rom nur gelegentlich auftritt, in anderen italischen Verfassungen ständig und ordentlich gewesen sein wird. Und ich glaube tatsächlich, daß es eine Gruppe von italischen Magistraturen gibt, der wir den römischen magister equitum anreihen können. Es sind, um es kurz zu sagen, die magistratischen Vorsteher der Organisationen der iuventus.

In einer vortrefflichen Abhandlung hat Usener die Verbände der jungen Männer bei den Griechen, den Italikern und den Deutschen verfolgt („Vorträge und Aufsätze“ 125 ff.). Er hat dort in erschöpfender Weise die Organisationen der iuvenes behandelt, die wir in allen Ländern lateinischer Zunge finden. Ihn

interessierte diese Erscheinung vor allem in ihrer Bedeutung für die Sitten- und Rechtsgeschichte. Wir wollen hier nur ergänzend auf die merkwürdige Rolle hinweisen, die diese iuvenes im Staatsleben einer Anzahl italischer Gemeinden gespielt haben. In demokratischen Städten wie in Athen, sind die Epheben die Gemeinschaft aller jungen Leute in einem bestimmten Alter. Wenn jedoch ein solcher Verband in einem aristokratischen Staate bestand, mußte er einen ganz anderen Charakter gewinnen. Es ist natürlich, daß die Söhne der regierenden adligen Häuser sich mit den jungen Männern der beherrschten Klasse nicht auf eine Linie stellen, sondern daß sie unter sich bleiben. So ist der Verband der jungen Leute praktisch mit der Organisation der Ritterschaft identisch. So war es auch im ältesten Rom, das im V. und IV. Jahrhundert ein rein aristokratisches Gemeinwesen war, und auch später ist die Identität zwischen „equites“ und „iuventus“ im technischen Sinne stets empfunden worden. Am charakteristischsten ist dafür die Bezeichnung des Ehrenpräsidenten der römischen Ritterschaft in augusteischer Zeit als „princeps iuventutis“ (Mommsen, Staatsr. II, 2, 826 ff.). Diesen Titel verleihen die equites; er geht verloren, sobald sein Träger aus dem Ritterstand ausscheidet; kurz, es besteht kein Zweifel, daß man die equites mit der iuventus im besten Sinne des Wortes identifiziert hat. So sagt denn auch Mommsen (Staatsr. III, 1, 497): „Es sollte ... die Ritterschaft die Blüte der jungen Mannschaft, der iuventus sein“. „Diese Auffassung geht durch die ganze republikanische Epoche, und vor allem der erst in der augustischen fixierte princeps iuventatis zeugt für das wesentliche Zusammenfallen der damaligen Ritterschaft mit der vornehmen Jugend“. Es ist daher begreiflich, daß man in aristokratisch regierten Städten Italiens die soziale und militärische Gemeinschaft der jungen Ritter technisch als „iuventus“ bezeichnete. Einen direkten Beweis dafür liefert eine merkwürdige Inschrift aus der Stadt Nepet in Etrurien, C. XI, 3215: d. m. L. Sulpicius Severu(s) et Sulpicia Justina fili L. Sulpicio Clementi IIIIvir(o) i(ure) d(icundo) IIII(viro) a(edilicia) p(otestate) quaestori arcae r. p. Nepesinor. mag(istro) iuben(um), seviro [eq]uitum praetori iuventutis patri optimo posuerunt. Nepet hatte also in der Spätzeit

eine ganz normale Munizipalverfassung mit Quattuorviren und Quästoren. Daneben hatte sich jedoch eine seltsame alte Organisation der iuventus erhalten. In unserer Inschrift erscheinen zunächst die drei regelrechten städtischen Ämter, die L. Clemens verwaltet hat. Darauf werden gleichfalls drei Würden genannt, die er bei den iuvenes inne hatte. Es ist zunächst der magister iuvenum, sodann der sevir equitum, und schließlich der praetor iuventutis. Uns interessiert zunächst der mittlere Titel, der bereits Mommsen zu folgender Anmerkung veranlaßte (vergl. im Corpus zu der Inschrift); „Nota institutum urbanum sevirorum equitum in hoc municipio ad iuvenes translatum.“ Daß dieses Sevirat nicht das römische ist, ist ganz klar; sonst wäre es in der Inschrift irgendwie zum Ausdruck gekommen, und dann stände der Titel auch nicht in diesem Zusammenhang. Die seviri equitum, die „Vorsteher der Ritterschaft“ sind vielmehr sicher munizipal. Und zwar gehörten sie in Nepet deutlich zu der Organisation der iuvenes. Es mag zutreffen, daß man diesen Titel nach dem Muster des stadtrömischen einführte. Klar ist jedoch, daß sich in dieser Stadt die equites und iuvenes deckten. Beide Worte bezeichneten eben dieselben Leute, wohl die Söhne der Dekurionen-Geschlechter, und ihren Verband. An der Spitze dieser equites-iuvenes stand nun ein praetor iuventutis. Dieser Mann führte also den vornehmsten Titel, den die latinische Städteverfassung überhaupt kennt, und der sonst nur dem eigentlichen Stadtregenten zukommt. Sonst gab es in Nepet später keine Prätoren mehr; der Titel gehört demnach noch der ursprünglichen Verfassung der Stadt an. Noch in der Spätzeit wurden, wie das Beispiel des Clemens zeigt, in Nepet die Ämter der iuvenes von denselben Männern bekleidet, die auch die regulären städtischen Würden verwalteten. Wie sich sachlich das Verhältnis zwischen dem magister iuvenum, den seviri und dem praetor iuventutis gestaltete, wissen wir nicht. Die Hauptsache ist, daß in Nepet noch in der späteren Epoche ein Führer der equites-iuvenes existierte, der in Titel und Rang den Magistraten der Stadt gleichstand, vielleicht sogar zu ihnen gehörte.

Dieselbe Würde eines praetor iuventutis finden wir in der Nepet benachbarten Stadt Sutrium. Es heißt dort C. XI, 3256:

M. Anteio M. f. Pap. Restituto pr(aetori) iuv(entutis) aedili usw. Auch Sutrium hatte in der jüngeren Zeit eine normale Kolonialverfassung; aber die Gemeinschaft und die Würden der iuventus haben sich dort gleichfalls aus der ursprünglichen Ordnung erhalten. Auch hier war derselbe Mann praetor der iuvenes und Ädil der Gemeinde. Noch in einer dritten Stadt Südetruriens hat sich von solch einem Quasimagistrat der „Jugend" eine Spur gefunden, nämlich in Capena-Lucus Feroniae. Dort heißt es C. XI, 3938: M. Silio Epaphrodito patrono sevirum Aug(ustalium) magistro iuvenum iterum iuvenes Lucoferonenses patrono usw. Hier scheint der Vorsteher der iuventus den Titel „magister iuvenum" geführt zu haben, ebenso wie in Nepet ein Beamter dieser Organisation hieß.

Eine andere Gegend Italiens, in der sich diese Quasi-magistrate der iuventus finden, ist, wie wir oben gesehen haben, das Sabinerland (vergl. S. 44). In den Gemeinden, die von den Acht-Männerkollegien regiert wurden, in Trebula Mutuesca, in Nursia und in Amiternum, gab es einen oder zwei magistri iuvenum, die entweder direkt Mitglieder des regierenden Magistratskollegiums waren oder doch in engster Beziehung zu ihm standen. Ebenso ließ sich der magister iuventutis in der Sabinerstadt Reate nachweisen (vergl. S. 45). Dort konnten wir deutlich verfolgen, wie mit der Umbildung der alten Verfassung auch der „Jugendmeister" seine magistratische Würde verlor. Ursprünglich wurde diese Stelle nur von den Männern bekleidet, die wir auch in den obersten Gemeindeämtern finden; später wurden auch Augustalen zu ihr zugelassen. Wir haben noch aus manchen anderen Städten Inschriften von den „Vorstehern der Jugend", aber ein magistratischer Charakter dieser Würde tritt dabei nirgends hervor. Der quaestor iuvenum in Ostia (C. XIV, 409) und der aedilis iuvenum von Tibur (C. XIV, 3684) brauchen nicht notwendig Beamte der Gemeinde zu sein.

Einen gewissen Zusammenhang zwischen dem römischen magister equitum und dem italischen magister iuventutis wird man, glaube ich, nicht ableugnen können. Zunächst ist die, bei der ganz einfachen Gleichung equites-iuventus völlige Identität der beiden Titel nicht ohne Bedeutung; wichtiger sind jedoch die

sachlichen Ähnlichkeiten. Der römische magister equitum befehligte die junge Ritterschaft, und das Gleiche gilt von dem magister oder praetor iuventutis in aristokratisch geordneten Gemeinden. Der Hauptunterschied ist der, daß man in Rom das Amt von seiner militärischen, in den italischen Städten von der bürgerlichen Seite aus betrachtete. Der dauernde Vorsteher der Organisation der adligen Jugend nannte sich am besten Führer der iuventus, der Offizier, der sie im Kriege befehligte, Meister der equites. Daß in Rom die Ritterschaft auch im Frieden einen gesellschaftlichen und politischen Verband darstellte, ist bekannt genug. Ähnliche Organisationen dürfen wir, wie die equites von Nepet zeigen, auch für andere italische Städte voraussetzen. In aristokratischen Staaten bildeten die alten Edelleute den Rat und ihre Söhne die Ritterschaft, die Kerntruppe des Heeres, und die Hauptstütze der Verfassung im Frieden. Der Gedanke liegt gar nicht so fern, der ritterlichen Jugend einen Vorsteher zu geben, den sie entweder selbst wählt, oder den ihr die Gemeinde-Autoritäten bestimmen. Die Sonderstellung der Ritter war der typisch aristokratische Zug der römischen Verfassung, wie er vor allem in der Zenturienordnung deutlich wird[1]). Das politische Stimmrecht aller Bürger richtet sich nach ihrem Vermögen, nur die Abteilungen der Ritter sind von diesem Prinzip ausgenommen. Ebenso sind alle römischen Magistrate im Bezug auf das ganze Volk gedacht, nur eine Ausnahme gibt es in ihrer Reihe, das ist der Führer der „Ritterschaft". Bei der Stimmordnung steht auf der einen Seite die Bürgerschaft in den fünf Klassen, auf der anderen die Ritterschaft in ihren 18 Zenturien; dem entspricht die Zweiheit des Oberkommandos, das Heer als solches leitet der Diktator, der magister populi, aber neben ihm finden wir den Obersten der jungen Ritter, den magister equitum.

Diese Institution ist durchaus typisch für eine aristokratische Republik; mit der Monarchie ist sie nach meiner Empfindung unvereinbar. Der erste Ritter ist der König selbst, und einen Mittelsmann zwischen sich und dem Adel kann er nicht brauchen.

---

[1]) Vergl. meine „Untersuchungen zur römischen Zenturienverfassung" S. 92; vergl. auch 47.

Jedoch zeugt es von der hohen Weisheit der unbekannten Staatsmänner, deren Werk die Verfassung der ältesten römischen Republik ist, daß sie die Würde des magister iuventutis oder equitum aus dem normalen Staatsleben verbannten. Sie durchschauten die Gefahr, die ein solcher Sondermagistrat der Ritter für die Geschlossenheit des Gemeindewillens bedeutete. Dagegen haben die Römer den „Reiterführer“ als Glied der diktatorischen Notverfassung beibehalten. Wie sie dazu gekommen sind, läßt sich leider nicht deutlich erkennen, aber wir können doch immerhin feststellen, was diese Magistratur in der Praxis bedeutete.

Der Zweck der Diktatur ist es, die Staatsautorität für die Monate der Not so stark zu machen wie nur irgend möglich. Es ist nun entschieden daran festzuhalten, daß die Existenz des magister equitum diese Autorität nicht schwächte, sondern im Gegenteil noch kräftigte. Man darf sich durch die Verhältnisse im Hannibalischen Kriege nicht täuschen lassen; denn damals war die Diktatur schon längst verbraucht. Im IV. Jahrhundert konnte der Diktator seinem „Reiterführer“ ebensogut den Kopf vor die Füße legen lassen wie dem letzten Gemeinen. Sein absolutes imperium maius sicherte die Einheit der Leitung durchaus. Dagegen kam die Staatsgewalt nach unten hin viel stärker zum Ausdruck, wenn zwei Männer mit schrankenloser Gewalt über Leben und Tod sie übten. Gerade bei der Ritterschaft war die eiserne Hand, nach der späteren Entwicklung und analogen Erscheinungen zu urteilen, vielleicht besonders notwendig.

Der Zusammenhang zwischen der Diktatur und der Würde des Rittervorstehers wäre ganz klar, wenn wir die gleiche Verbindung auch in den latinischen Diktatorstädten nachweisen könnten. Da versagt leider die Überlieferung zum größten Teil. Nur in Lanuvium fanden sich Zeugnisse über den Magistrat der iuventus, so C. XIV 2121: M. Valerio M. f. aed(ili) dict(atori) praef(ecto) iuventutis municipes usw. Immerhin stand auch hier der „praefectus iuventutis“ auf der gleichen Stufe wie die ordentlichen Gemeindeämter, und derselbe Mann konnte Diktator und Leiter der iuventus werden. Es ist möglich, daß auch in anderen Latinerstädten Diktatur und Vorsteherschaft der Ritter als ordent-

liche Jahresämter nebeneinander existierten. So mag die Ideenassoziation entstanden sein, die schließlich keinen Diktator ohne seinen magister equitum denken ließ.

Merkwürdigerweise kam das Amt des magister iuventutis, wenn nicht alles täuscht, sowohl im altetruskischen wie im altoskischen Staate bereits vor. Wir haben oben eine etruskische Grabschrift aus Viterbo behandelt, aus der hervorging, daß der Tote zilaθ parχis und zilaθ eterav gewesen ist (vergl. S. 59). zilaθ ist der hohe etruskische Amtstitel, den die Römer mit praetor und dictator (wörtlich vielleicht mit princeps vergl. S. 71) wiedergeben. Das Attribut „parχis" bezeichnet dort wahrscheinlich den ordentlichen Gemeinderegenten (vergl. S. 60). Wer war nun der zilaθ eterav? Der gleiche Titel findet sich noch ein zweites Mal, nämlich in S. I 436b (Tarquinii): ramθa huzcnai θui cesu ati nacna larθial apiatrus zil eterais. — „θui cesu" ist eine bekannte Sepulkralformel, die den Sinn „hic iacet" hat; „ati" ist die„ Mutter" (Skutsch S. 796); was nacna bedeutet, ist unbekannt. Demnach übersetzen wir: „Die Ramtha Huzcnai ruht hier, die .... Mutter des Larθ Apiatru, des zil *eterai". Der Titel heißt diesmal also nicht zilaθ eterav, sondern zil *eterai. Über die Form zil, wohl eine Verkürzung aus zil(χ), habe ich schon oben gesprochen (S. 53). Aber auch über den Zusammenhang, in den eterav, bzw. *eterai gehören, ist kaum ein Zweifel möglich. Eines der häufigsten Worte in den etruskischen Grabinschriften ist nämlich „etera" (Letzte Materialsammlung bei Torp, Skrifter udgivne af Videnskabs Selskabet i Christiania 1905, Historisk-filosofisk Klasse, 35ff.). Das Wort bezeichnet bald eine soziale Klasse, bald ein Verwandtschaftsverhältnis. In einigen Inschriften ist es sicher „Sohn", in anderen „Sklave" oder „Freigelassener". Die Grundbedeutung ist also allgemeiner und mag etwa der des lateinischen „puer" nahestehen. eterav ist nun eine Weiterbildung von etera mit einer anderen Bedeutungsnuance. Demnach wäre der „zilaθ eterav" der „Magistrat der jungen Leute", also der „praetor iuventutis". Dazu würde es vortrefflich stimmen, daß dieser lateinische Titel gerade in zwei Städten des südlichen Etrurien auftritt. Immerhin möchte ich hier über „eterav" noch nicht abschließend urteilen. Zuvor wäre eine genaue Nachprüfung

des Wertes von etruskisch „etera“ sowie der Bedeutung der in Frage kommenden Suffixe nötig.

Das oskische Zeugnis, das hier gleichfalls in Frage kommt, ist eine der sogenannten Jovilae-Inschriften von Capua, Conway 114. Es ist ein schwer lesbarer Tuff-Stein. Auf die Deutung dieser ganzen schwierigen Inschriftengruppe kann ich hier nicht eingehen; ich gebe nur die paar Zeilen, die uns speziell in diesem Zusammenhang interessieren. Z. 6 ff. jener Inschrift las Buecheler nach einem Abdruck (Rh. Mus. 45, 164 f.):

6. pun medd. pís
uíníveresím
fust sakrid
sakrafír.

Den gleichen Text gibt Conway. Dagegen behauptet Planta nach Autopsie mit Bestimmtheit, daß Zeile 7 anders zu lesen ist (II, 633). Auch er las zuerst „uini“, wenn er es auch anders auffassen möchte (a. a. O. A. 3), dann jedoch „verehias“ (oder vereeias). Planta's Urteil wurde durch Buck's Prüfung des Textes bestätigt (Indogerm. Forsch. XII, 17). Nach seiner Angabe sind die ersten Buchstaben der Zeile 7 ganz undeutlich; dann folgt jedoch wahrscheinlich verehias oder vereeías. Er liest demnach:

6. pún. medd. pís
.... verehias
fust.

Da Buecheler den Stein selbst nicht gesehen hat, ist die übereinstimmende Lesung Buck's und Planta's entschieden vorzuziehen. „pún medd(is) pis“ heißt „cum meddix quis“. Auch verehias ist bekannt. Es ist, mit Schwund des h vor i̯ gleich vereiiaí bzw. vereias (Planta I, 446; falls vereeias zu lesen wäre, vergl. Planta I, 145). — Die Bedeutung des Wortes geht aus der pompeianischen Inschrift Conway 42 hervor. Sie stand auf einem Täfelchen, das auf dem Orte einer vermutlichen ehemaligen Palaestra gefunden wurde. Die Inschrift erzählt, daß der Bau von dem Gelde errichtet worden sei, das jemand der vereiiaí Pumpaiianaí geschenkt habe. Das ist demnach wohl die

„iuventus Pompeiana“. So wäre der Satz in dem Text aus Capua zu deuten:

pún medd(is) pís	cum meddix quis
.... verehias	.... iuventutis
fust usw.	erit usw.

So hätten wir einen meddis verehias von Capua, der mit dem praetor iuventutis und dem etruskischen zilaθ eterav auf einer Linie stände. Und dieses Amt wäre bei der gleichartigen aristokratischen Entwicklung in allen Sprachgebieten Italiens vorhanden gewesen. Immerhin muß man sich vor Augen halten, daß die Sicherheit des Materials nicht über alle Zweifel erhaben ist.

II. Die Romanisierung der italischen Magistratur.

1. Römisches im oskischen Staat.

Der politische Sieg Roms über die italischen Gemeinden führte auch ein siegreiches Vordringen der römischen Institutionen herbei. Diese Umwandlung ging nicht mit einem Schlage vor sich, sondern vollzog sich in langsamen Etappen, deren Ziel schließlich die bekannte uniforme Städteordnung der Kaiserzeit geworden ist. Der Verfolgung dieses Weges sollen die folgenden Betrachtungen gewidmet sein. Es waren nicht so sehr die Römer selbst, die den Bundesstädten ihre Einrichtungen aufdrängten; sondern die Italiker erkannten die praktischen Vorzüge, die die Übernahme römischer Ämter mit sich brachte. Besonders klar liegen diese Verhältnisse bei den Oskern zutage. In ihren Städten lag ursprünglich, wie wir gesehen haben, die ganze Verwaltungslast auf den Schultern der meddices. Dagegen hatte Rom eigene Beamte für die Polizei und die Finanzen in den Ädilen und Quästoren geschaffen. Diese Würden wurden von den oskischen Städten noch in der Zeit, da sie sich der einheimischen Amtssprache bedienten, übernommen und in die alte Meddix-Verfassung eingefügt. So war es z. B. in Pompeji. Andere Gemeinden gingen noch weiter, sie warfen das ganze ursprüngliche Stadtrecht über Bord und führten dafür eine rein römische Ordnung ein; bei unverändert oskischer Geschäftssprache. Dies war, wie wir sehen werden, der Fall in Bantia.

Wir betrachten zunächst die oskische Ädilität[1]). Das Hauptzeugnis für Pompeji ist Conway 39 (vergl. Buck 3).

M.] Siuttiis M., N. Púntiis M. a]ídilis ekak víam terem[nat]tens ant púnttram Staf[iianam. Víu te[r]emnatust per. X. íussu via Púmpaiiana teremnattens perek. III ant kaílaJúveís Meeílíkiieís.Ekass víass íní vía Júviia íní Dekkviarím medíkeís Púmpaiianeís serevkid imaden uupsens ísu aídilis prúfattens.

M. Siuttis M. f., N. Puntis M. f. aediles hanc viam terminaverunt usque ad pontem Stabianam. Via terminata est perticis X. Jidem viam Pompeianam terminaverunt perticis III usque ad aedem Jovis Milichii. Has vias et viam Joviam et „dekkviarim" meddicis Pompeiani auspicio (??) ab imo fecerunt, iidem aediles probaverunt.

Es gab demnach in Pompeji zwei Ädilen, die kollegial nebeneinander standen, wie die Ädilenpaare von Rom. Eine größere Anzahl dieser Beamten war für die Verhältnisse der Kleinstadt überflüssig; auf der anderen Seite wollte man eine Einzelmagistratur vermeiden. Die Kompetenz der Ädilen umfaßte, wie in Rom, die Polizei, und zwar die Sicherheits- so gut wie die Wohlfahrtspolizei. Daher gehörten die Straßenbauten gleichfalls in ihr Ressort. So berichtet in der zitierten Inschrift das Ädilenpaar von vier Straßen, die es angelegt hat. Indessen ist es überaus bemerkenswert, daß die Ädilen aus eigener Macht zu einem solchen Bau nicht berechtigt sind, vielmehr sind sie darin vom Meddix abhängig, ohne dessen Genehmigung sie offenbar die nötigen Gelder nicht erhalten. Da bricht noch die alt-oskische Anschauung durch, daß solche öffentliche Arbeiten eigentlich Sache der meddices selbst sind, so daß die neu eingeführten Ädilen nur als ihre Gehilfen, aber nicht als eigene Magistrate auftreten.

Den Namen eines anderen Ädilen von Pompeji gibt die Sockel-Inschrift Conway 53: V. Sadiriis V. aídil. Schließlich war in dem Fragment Con. 40 auch von Straßenbauten der Ädilen die Rede: P. Mat . . . | aídil . . . . | teremnatte . . | . mens víu pat . . . .= P.

[1]) Die beiden oskischen Worte „kvaísstur" und „aídil" lassen sich unschwer als Lehnworte aus dem Lateinischen erklären (Planta I 348, 424, 468). Dagegen würde ihre Deutung als echt-oskische Bildungen die größten Schwierigkeiten bereiten.

Mat . . . aedil[es] . . . . . terminav[erunt] . . . . . , via . . . . . Auch in Samnium finden wir Ädilen auf den Fragmenten einer oskischen Inschrift aus Aufidena, Con. 178, wo es u. a. heißt: . . . aídils peessl . . . [p]rúfat . . also: „ . . . aediles templ[um] . . . . probav[erunt . . . . .“

Reichlicher ist das Material über die Quästur der Osker. Schon oben haben wir den Quästor von Abella erwähnt, der im Auftrage seiner Gemeinde den Vertrag mit Nola abschließt (Conway 95). Die meisten anderen Zeugnisse stammen wieder aus Pompeji.

Conway 42:

V. Aadirans, V. eítiuvam paam vereiiaí Púmpaiianaí tristaamentud deded, eísak eítiuvad V. Viínikiís Mr. kvaísstur Púmpaiians trííbúm ekak kúmbennieís tanginud úpsannam deded, ísídum prúfatted.	V. Adirans V. f. pecuniam quam iuventuti Pompeianae testamento dedit — ea pecunia V. Vinikis. Mr. f. quaestor Pompeianus domum hanc conventus sententia faciendam dedit, idem probavit.

Conway 43:

Mr. Atiniís Mr., kvaísstur eítiuvad múltasíkad kúmbennieís tangi[n. aamanaffed.	Mr. Atinis Mr. f. quaestor pecunia multaticia conventus sententia locavit.

Conway 48:

Mz. Avdiis Kli. Dekis Seppiis Upf. kvaízstur upsens	Mz. Avdis Kli. f. Dekis Seppis Upf. f. quaestores fecerunt.

Conway 50:

. . .] puriís Ma. [k]vaísstur ku]mparakineís [ta]ngin. aamanaffed	. . . puris. M. f. quaestor senatus sententia locavit.

Dazu treten dann noch die Fragmente Con. 49 und 52. — Das oskische Pompeji hatte, wie Con. 48 beweist, zwei Quästoren, so gut wie zwei Ädilen. Die Motive für die Wahl dieser Beamten-

zahl sind in beiden Fällen die gleichen. Mit den zwei Finanzbeamten kam die Gemeinde bequem aus. Es ist selbstverständlich, daß diese Quästoren sich im Range gleichstehen, trotzdem sind sie nicht Kollegen im Sinne des römischen Staatsrechts. Es kommt wohl bisweilen vor, daß sie gemeinsam auftreten; die Regel ist es jedoch nicht. Jeder Quästor kann auch von sich aus, ohne Mitwirkung des Kollegen, Amtshandlungen vornehmen, und dies ist die gewöhnliche Form, in der wir die Quästur in den Urkunden finden. So haben die Osker dieses rein römische Amt nach den Regeln ihres eigenen Staatsrechts behandelt, dem zwar nicht das Magistratspaar, wohl aber die Kollegialität fremd ist. Wie oben schon einmal erwähnt wurde, konnte noch in der Zeit der lateinischen Amtssprache der einzelne Quästor gültige Rechtshandlungen vornehmen, so C. I. L. X, 794: V. Popidius Ep. f. q(uaestor) porticus faciendas coeravit. Was die Kompetenz der Quästoren angeht, so fließen ihnen die Einnahmen der Gemeinde zu. Belegt sind die Geldstrafen und testamentarische Stiftungen. Über die Verwendung dieser Beträge entscheiden dann der Rat oder die Volksversammlung; die Ausführung dieser Beschlüsse liegt wieder bei den Quästoren. So konkurriert ihre Bautätigkeit mit der der Ädilen; der Unterschied ist der, daß die letzteren Beamten die Bauten ausführen, die in das Gebiet der Wohlfahrtspolizei fallen, wie die Anlage von Straßen. Die Bauten der Quästoren dienen dagegen zur Verwendung der außerordentlichen Einnahmen der Gemeinde. Bemerkenswert ist ferner, daß in Pompeji zwar die Ädilen der unmittelbaren Aufsicht der meddices unterstehen, die Quästoren aber nicht. Man hat eben mit der Einführung dieser letzteren Magistratur das Verfügungsrecht des Stadtregenten über die Kassen stark eingeschränkt. An Stelle der vollständigen Finanzhoheit des meddix im original-oskischen Staat trat nun, wie schon oben hervorgehoben wurde, eine Konkurrenz zweier Instanzen. Der meddix durfte sich zwar die zu seiner Amtsführung nötigen Summen ohne vorherige Zustimmung von Rat oder Volk vom Quästor anweisen lassen; daneben hatte dieser aber auch den Anweisungen von Rat und Bürgerschaft zu folgen. — Neben Pompeji läßt sich die Quästur noch im oskischen Lucanien nachweisen, wie zwei Inschriftenfragmente zeigen:

Conway 14: στατις . . αFδειες στα . . KFαισ[τορ]; und 16: [KF]αιστορ · σι .

Die Verfassung des oskischen Pompeji, wie wir sie kennen, zeigt demnach eine interessante Mischung römischer und einheimischer Institutionen. Die Grundsäule des oskischen Staats, der meddix, ist erhalten geblieben, und auch die entlehnten Ämter, die Ädilität und Quästur sind im oskischen Sinne umgestaltet worden. Diesen Konservatismus gegenüber dem römischen Einfluß haben jedoch nicht alle oskischen Gemeinden bewahrt. Es gab Städte, die ihre alte Verfassung radikal abschafften und dafür eine neue Gemeindeordnung ganz nach dem Muster des römischen Staates einführten. Diesen Verfassungstypus kennen wir sehr genau aus den Fragmenten jener Bronzetafel, auf der das berühmte Stadtrecht von Bantia, eines Städtchens in Lukanien, aufgezeichnet ist. Für das altoskische Verfassungsleben können wir aus dieser Inschrift so gut wie gar nichts lernen, aber sie gibt uns ein vortreffliches Beispiel für eine ganz von Rom beeinflußte Munizipalordnung des II. Jahrhunderts.

Die Tabula Bantina ist in früheren Zeiten sehr oft behandelt worden. Infolge dieser Bemühungen vieler Gelehrter ist die sprachliche und sachliche Deutung des Textes jetzt in den Grundzügen gesichert. Die neueste und bequemste Ausgabe ist die Buck's (No. 2) mit sorgfältiger Übersetzung und einem kurzen Kommentar. Da es sich für uns nur um eine kurze Darstellung der Magistratur von Bantia handelt, erübrigt es sich, auf die alten Kontroversen einzugehen. Abschnitt 6 behandelt die vorgeschriebene Stufenfolge der Ämter, nach dem Muster Roms:

Z. 27. Pr. censtur Bansae	Praetor censor Bantiae
[ne pis fu]id, nei suae q.	ne quis fuerit, nisi quaestor
fust, nep censtur fuid,	fuerit, neve censor fuerit,
nei suae pr. fust.	nisi praetor fuerit.

Wir haben also die drei Ämter der Prätur, Quästur und Zensur. Eine Ädilität scheint in Bantia nicht zu existieren. Nur der gewesene Quästor kann Prätor werden und nur der ehemalige Prätor Zensor [1]). Im folgenden, leider verstümmelten Satze

[1]) Es sei darauf hingewiesen, wie der oskische Schreiber ganz im römischen Stil abkürzt, pr. = praetor und q. = quaestor.

des oskischen Textes taucht noch eine vierte, für diesen Ort recht kuriose Magistratur auf, nämlich ein Volkstribunat. Erhalten ist der Anfang des nächsten Satzes (Z. 28): in. suaepis pr. in. suae . . . ., das ist sicher zu ergänzen: „et siquis praetor et si[quis censor fuerit]". Dann folgt eine Lücke von etwa einer halben Zeile, sodann ein paar hier unverständliche Worte und schließlich (Z. 29): izic post eizuc tr. pl. ni fuid „is post ea tr(ibunus) pl(ebis) ne fuerit". Offenbar wurde dem gewesenen Prätor und Zensor das Volkstribunat verschlossen. Wer gegen diese Bestimmung gewählt wurde, „izic amprufid facus estud" = „is improbe factus [= creatus] esto" (Z. 30).

Von den einzelnen Ämtern haben wir die Zensur oben bereits besprochen. Den Prätor als Richter über den Bürger, der sich zum Zensus nicht stellte (Z. 21) haben wir gleichfalls schon kennen gelernt. Ganz in der richterlichen Funktion des römischen Prätors sehen wir den Prätor von Bantia im Abschnitt 5, der so beginnt:

Z. 23. Pr. suae praefucus	praetor sive praefectus
pod post exac Bansae fust,	post hac Bantiae erit
suae pis op eizois com	si quis apud eos cum
atrud ligud acum herest,	altero lege agere volet
usw.	usw.

Es gab also in Bantia, falls die Prätorenwahl nicht zustande kam, oder aus einem anderen Grunde kein ordentlicher Gemeinderegent zur Stelle war, die Institution der stellvertretenden Präfekten, ebenso wie in der späteren Munizipalordnung. Sachlich handelt es sich in diesem Abschnitt um privatrechtliche Funktionen des Prätors, auf die wir nicht weiter einzugehen brauchen. In der Tat erscheint der Prätor von Bantia schon in erster Linie als Richter, wie die regierenden Stadtmagistrate der späteren Zeit. Daß es in Bantia zwei Prätoren gab, ist selbstverständlich. Über die Quästoren erfahren wir in der Tabula Bantia nur wenig; im verstümmelten Eingang (Z. 2) wird der Quästor im Zusammenhang mit der multa, der Geldbuße genannt.

Von großem Interesse sind die Bestimmungen über das Interzessionsrecht der Volkstribune von Bantia, wie sie in Abschnitt 1 stehen. Dort heißt es Z. 4 ff.:

Suae pis pert-
emust, pruter pan ....
deiuatud sipus comenei
perum dolom mallom, siom ioc
comono mais egm[as touti-]
cas amnud pan pieisum
brateis auti cadeis amnud
inim idic siom dat sena[teis]
tanginud maimas carneis
pertumum. Piei ex comono
pertemest, izic eizeic zicel[ei]
comono ni hipid.

si quis inter-
cesserit, prius quam ....
iurato sciens (?) in comitio
sine dolo malo, se ea
comitia magis rei publi-
cae causa quam cuiuspiam
gratiae (?) aut inimicitiae (?) causa
idque se de senatus
sententia maximae partis
intercedere. Cui sic comitia
intercedet, eo die
comitia ne habuerit.

Das entscheidende Wort dieser Stelle ist das Verbum „pertumum“, das, wie der Zusammenhang lehrt, dem lateinischen „intercedere“ entspricht „egmo“ = „res“ und „amnud“ = „causa“ gibt gleichfalls der Sinn. Dasselbe gilt von „carneis“ = „partis“ [1]). — „sipus“, „brateis“ und „cadeis“ sind unsicher. Die Bedeutung zicolom = diem zeigt z. B. die Formel: „suaepis .... altrei .... zicolom dicust“ = „siquis alteri diem dixerit“ (Tab. Bant. Z. 13).

Z. 4 ff. bestimmt demnach: Wenn ein Tribun in einer Volksversammlung Interzession einzulegen gedenkt, so hat er zu erklären, daß er dies im Interesse des Staats tun, und daß er die Einwilligung der Mehrheit des Senats besitze. Dann muß der Magistrat, der die Versammlung berufen hatte, sie wieder auflösen. Es war sicher nur eine Imitation der römischen Staatsmaschine, wenn die guten Bürger von Bantia bei sich das Volkstribunat einführten. Indessen betrachteten sie es nicht als reine Dekoration, sondern sie gaben ihm dem gleichen politischen Sinn, den das Tribunat in dem Rom des II. Jahrhunderts hatte: es war die Waffe, mit deren Hilfe der Senatsadel eine allzugroße Selbständigkeit der Magistratur verhinderte. In den italischen Städten war die Gemeinde ebensogut der offizielle Souverain wie in Rom; hier wie dort bestand für den Senat die Gefahr, daß unternehmende

[1]) Vergl. umbrisch Iguvin. Tafeln V A, 24: „sve mestru k a r u fratru Atiieřiu“ = si maior p a r s fratrum Atiediorum“, sowie lat. caro, carnis, „Stück Fleisch“.

Magistrate ihn mit Hilfe der Bürgerschaft kaltstellten. Dies sollte das Tribunat verhindern. Solange in Bantia der Prätor mit dem Senat einig war, durfte er machen, was er wollte; sobald er jedoch eine Maßnahme versuchte, die dem Ratsadel nicht behagte, hing ihm das Damokles-Schwert der Interzession über dem Haupte; denn ein Tribun, der sich zum Organ des Senats machen ließ, fand sich immer. Das sind Gedanken, die in dem Rom jener Zeit ebenfalls vorhanden waren, sich dort aber nicht gesetzlich krystallisiert hatten. So ist das Stadtrecht von Bantia auch als Spiegelbild des Rom des II. Jahrhunderts nicht ohne Interesse.

Durchaus römisch gedacht ist es auch, wenn gewisse Vorschriften sich an die Magistrate im allgemeinen, nicht an einzelne Beamte richten. So ist besonders das Recht, Geldstrafen zu verhängen, gedacht. Die ständige Formel lautet: Z. 17: suae pis contrud exeic fefacust, ionc suaepis herest meddis moltaum licitud, d. h. „si quis contra hoc fecerit, hunc siquis volet magistratus[1]) multare liceto". Gemeint sind mit den Magistraten der Quästor und der Prätor, beziehungsweise sein Präfekt; wahrscheinlich auch der Volkstribun. Auch in der Ordnung des Volksgerichts wird allgemein gesprochen: Z. 8: pis pocapit post exac comono hafiest meddis „quis quandoque post hac comitia habebit magistratus". Es bahnt sich da die Auffassung aller städtischen Beamten als Kollegen an; ein Gedanke, der für die Entwicklung der späteren Munizipalverfassung sehr wichtig ist.

Die Umwandlung der italischen Stadtrechte unter römischem Einfluß läßt sich an der Hand dieser oskischen Zeugnisse klarer verfolgen als an den lateinischen Städteinschriften. Ganz deutlich ist es, daß wir es mit einem allmählichen Entwicklungsprozeß zu tun haben. Der Ausgangspunkt ist dabei nicht die Verfassung Roms, die man mehr oder minder vollständig auf die italischen Städte überträgt, sondern die einheimische, oskische Gemeindeordnung, an die sich mit der Zeit ein römischer Bestandteil nach dem anderen ansetzt, bis schließlich die neuen Formen die ursprünglichen völlig überwuchert haben. Zuerst tritt dem alten Meddix-Paar die eine oder die andere römische Hilfsmagistratur

[1]) Über meddis = magistratus vergl. S. 15.

zur Seite, bisweilen sind es auch alle beide, Quästur und Ädilität. Dann setzt sich bei den städtischen Ämtern der römische Kollegialitätsbegriff durch: so werden aus den meddices Prätoren. Einige Städte gehen dann noch weiter und ersetzen die einheimische Form der Zensur durch die besondere römische Magistratur, außerdem führen sie das Volkstribunat ein. Doch treten diese beiden letzten Reformen nur sehr selten auf: das munizipale Tribunat bleibt eine große Ausnahme, und in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden üben nach wie vor die Bürgermeister selbst die Schatzung aus. So kämen wir auf folgendes Normalschema für das süditalische Munizipium unter römischem Einfluß: An der Spitze zwei Prätoren, denen vor allem die Rechtsprechung zufällt, und die in jedem fünften Jahr den Zensus vornehmen. Ihnen stehen zur Seite zwei Quästoren oder zwei Ädilen, oder beide Paare zugleich. Im Laufe der Entwicklung haben die oskisch-sabellischen Städte zumeist die lateinische Amtssprache übernommen. Aus dieser Periode besitzen wir eine Menge Inschriften, die das oben skizzierte Beamtenschema bestätigen.

Eine völlig parallele Entwicklung vollzog sich in den Städten lateinischer Nationalität, den Gemeinden des alten Latium und den späteren latinischen Kolonien. In Latium traten überall zu den alten Gemeinderegenten, dem Diktator oder den Prätoren, die römischen Hilfsbeamten, wie wir oben gesehen haben (vergl. S. 72 f.). Es war der praktische Nutzen dieser Ämter, die ihre weite Verbreitung herbeiführte. Die Prätorenstadt Praeneste hatte Ädilen und Quästoren. Ebenso die Diktator-Stadt Aricia. In Lanuvium gab es wohl nur Ädilen; ebenso in Nomentum. Von den beiden latinischen Verfassungsschemen blieb die Diktator-Ordnung auf ihr ursprüngliches Gebiet beschränkt. Dagegen fand die Prätorenverfassung, die dem römischen Kollegialitätsbegriff entsprach, eine weite Verbreitung, und fast alle Neugründungen wurden nach diesem Schema organisiert. Die Prätur zusammen mit den beiden Hilfsämtern, das ist also die Ordnung, zu der die oskischen wie die latinischen Städte allmählich in gleicher Weise gelangt sind, und an die die bekannte spätere Munizipalordnung unmittelbar anknüpft.

An dieser Stelle seien auch die Zeugnisse angefügt, die uns

über die ältere Verfassung der Falisker zu Gebote stehen. Leider stammen die betreffenden Inschriften insgesamt aus Falerii novi, müssen also jünger sein als 241. Sie zeigen eine Gemeinde, die ganz nach römischem Muster organisiert war. Überliefert sind Prätoren und daneben einmal ein Zensor. Die Inschriften des Falisker-Gebiets mit seinem merkwürdigen Mischdialekt hat jetzt Herbig in mustergiltiger Weise herausgegeben (Corpus Inscript. Etrusc. II, 2, 1). Für uns am wichtigsten ist C. I. E. 8340: menerua sacru. a. cotena la. f. pretod de zenatuo sententiad vootum dedet, cuando datu, rected cuncaptum (= conceptum). Der Gemeinderat hieß also senatus; der Bürgermeister wird auffälligerweise „pretod" genannt (Assimilation des r an das folgende d?). Ein Prätorenpaar findet sich C. I. E. 8343: . . . hirmio m. ce. tertineo c. f. pre . . . .; endlich ein censo[r in C. I. E. 8353a. Über die Verfassung des alten Falerii wissen wir leider garnichts.

---

2. Die Städteordnung zur Zeit der lateinischen Amtssprache.

Cumae, die im Laufe der Entwicklung oskisch gewordene Griechenstadt Campaniens, hat bekanntlich das politische Schicksal Capua's geteilt. Beide Städte wurden unter der römischen Herrschaft Passivbürgergemeinden, in denen die praefecti Capuam Cumas Recht sprachen. Daneben blieb die alte einheimische Verfassung bestehen, und die Gemeinde Cumae fuhr fort, in ihren Erlassen oskisch zu reden; denn Rom drängte niemand seine Sprache auf: es war eine Ehre und kein Zwang für eine Stadt, lateinisch zu amtieren. Erst zum Jahre 180 v. Chr. bemerkt Livius (40, 42), daß den Bürgern von Cumae auf ihr Ersuchen gestattet worden sei, „ut publice Latine loquerentur et praeconibus Latine vendendi ius esset". Seitdem nannten sich die Bürgermeister der Stadt nicht mehr „meddices" sondern „praetores", unter welchem Titel sie uns noch auf einem Dekret des Jahres 289 n. Chr. entgegentreten (C. X. 3698). Neben ihnen gab es noch Ädilen (C. 3704).

Die Prätorenverfassung in den ehemals oskischen so gut wie in den latinischen Städten ist in allem Sachlichen schon im vorigen Abschnitt erledigt worden. Hier genügt die Anführung einiger charakteristischer alter Zeugnisse.

Cora C. X. 6527 (litteris antiquissimis): Q. Pomponius Q. f. L. Tulius Ser. f. praitores aere Martio emerut (sic!).

Setia C. X. 6466 (litteris pervetustis): L. Paconios Ti. f. pr. dedicavit.

Alba Fucens C. IX 6349: L. Helvaci. C. f. M. n. Corbulo pr. Volkano don. de sen. sent.

Castrum Novum C. IX. 5145: „M. Petulcius M. f. L. Satrius L. f. pr. d. s. s. f. c.“ (= praetores de senatus sententia faciendum curaverunt).

Sonst findet sich der Prätortitel noch im Bereich des C. X. in Aletrium, Anagnia, Cales, Signia, Abellinum und Grumentum; im Gebiet des C. IX in Beneventum, Herdoniae, Auximum, Telesia und Pausulae. Als Hilfsmagistrate haben wir neben den Prätoren z. B. in Anagnia Ädilen und Quästoren (vergl. C. X, p. 584), in Cales: Quästoren (C. X, p. 451), in Auximum gleichfalls Quästoren (C. IX, p. 559). Nach dem bekannten Schema regulierte auch das Municipium Herdoniae in Apulien seine Verfassung, C. IX 689: C. Dasimius C. f. aed. praetor Busia Sabuli f. Dasimi.

Im Gegensatz zu der prätorischen Ordnung findet sich das Diktator-Schema außerhalb seiner eigentlichen Heimat nur in einer Gemeinde, in der Hernicer-Stadt Fabrateria vetus, wie die folgende Inschrift zeigt: C. X, 5655: . . . Rufo dict(atori) patr . . . . fratribus . . castissimae usw. Später regierten dort normale IIIIviri. Auch das munizipale Volkstribunat war überaus selten; dieses Amt scheinen doch nur wenige Städte eingeführt zu haben, die das Vorbild Roms möglichst genau kopieren wollten. Neben Bantia ist da zunächst Teanum Sidicinum zu nennen, C. X, 4797: Cn. Vesiculanus M. f. M. Vesiculano V. f. patri trib(uno) pl(ebis), IIviro i(ure) d(icundo), praef(ecto) rebus divinis. Dort wurde also das Tribunat von denselben Männern verwaltet, die später zu dem höchsten Gemeindeamt gelangten. Es wurde wohl als rechte Magistratur empfunden, ebenso wie anscheinend auch

in Bantia. Die dritte Stadt, in der wir das Amt finden, ist Venusia, C. IX, 438: Q. Ovius Ov. f. tr. pl. viam stravit. Es ist recht merkwürdig, daß sich dieser Tribun als Straßenbauer betätigte. Wahrscheinlich hatten die Herren, die in einer solchen italischen Kleinstadt pro forma die Rechte des Volkes zu wahren hatten, praktisch so gut wie garnichts zu tun. Daher suchte man sie anderwärtig zu beschäftigen und übertrug ihnen wohl polizeiliche und andere Funktionen; eine Umgestaltung, wie sie seit dem III. Jahrhundert auch das römische Tribunat selbst erfahren hat.

Ein paar spezielle Worte möchte ich noch der Verfassung von Benevent widmen. Sie erweckt zunächst Interesse dadurch, daß es in dieser Stadt — wie nur in ganz wenigen italischen Gemeinden — Konsuln gab. Sodann sind die Angaben der Inschriften nicht ohne weiteres klar. Die im Jahre 268 gegründete latinische Kolonie Beneventum war besonders eifrig bestrebt, ein Klein-Rom darzustellen. So hat Mommsen darauf hingewiesen, daß dort eine regio Esquilina existierte (C. IX, 1569; vgl. p. 136). In diesem Sinne nannten sich die Bürgermeister der Stadt mit Stolz „consules“. Das zeigen zwei Inschriften, die zwar beide im Original nicht erhalten, aber durchaus zuverlässig überliefert sind. Zunächst C. 1633: A. Cervio A. f. cosol dedicavit; sodann C. 1547: Junonei Quiritei sacra C. Falcilius L. f. consol dedicavit. Nun sollen auf der rechten Seite dieses letzteren Steines noch die folgenden Worte zu erkennen gewesen sein: . . . . . ti . . . . leius L. f. pr. die letzte Abkürzung läßt sich nur als pr(aetor) auflösen. Es gab demnach in Benevent auch Prätoren. Dies bestätigen noch zwei Inschriften aus Beneventum selbst C. IX, 1635: C. Oppio | Capiton[i] | q(uaestori), pr(aetori), in[terr](egi) | cens[ori], und aus Telesia C. IX, 2240: . Visellius L. f. Fal. Flaccus Beneventan(us) heic sepultus e[st] . duo vir Teles(iae), pr(aetor) Beneventi. Es läßt sich demnach nicht bezweifeln, daß auch die Prätoren einmal die höchsten Magistrate von Benevent gewesen sind; denn C. Capito hat unzweifelhaft alle Ämter seiner Vaterstadt verwaltet, und Flaccus wird in Benevent so gut wie in Telesia regierender Bürgermeister gewesen sein. Es sind also zwei Möglichkeiten vorhanden: entweder waren die Konsuln und die

Prätoren von Benevent identisch, oder die höchsten Magistrate der Stadt haben einmal den Titel gewechselt. Die letztere Annahme, der auch Mommsen folgte, ist wahrscheinlicher. Die Konsuln von Benevent erregten also einmal in Rom Anstoß, und es wurde der Gemeinde nahegelegt, den allzu stolzen Titel abzuschwächen. Dann wurde die Inschrift C. 1547 zur Konsulnzeit gesetzt, und später hat man den Stein in der Prätoren-Periode noch einmal zu anderen Zwecken beschrieben. Neben den regierenden Magistraten gab es in Benevent noch Zensoren, Zwischenkönige nach Bedarf, und schließlich sieben Quästoren, wie die Liste C. IX, 1636 beweist.

Die letzte Etappe in der Entwicklung der italischen Städteordnung stellt die bekannte Duo- und Quattuorvirats-Verfassung dar, die seit dem Bundesgenossenkrieg allgemeine Geltung gewann. Über diese Ordnung eingehender zu sprechen, ist nicht unsere Aufgabe; denn sie ist schon oft und gut dargestellt worden; es sei hier nur auf Liebenam's Ausführungen in seiner „Städteverwaltung“ p. 255 ff. und auf seinen vortrefflichen Artikel „duoviri“ bei Pauly-Wissowa V, 2, 1798 ff. verwiesen. Ich beschränke mich daher auf einige Bemerkungen über die Entstehung dieser Ordnung. Daß die Normalverfassung den italischen Gemeinden durch ein formelles Gesetz aufgenötigt worden ist, ist nicht sehr wahrscheinlich; denn dafür sind die Ausnahmen von dem Schema viel zu häufig und stark. Am einfachsten ist die Annahme, daß man nach der Erteilung des römischen Bürgerrechts an alle Italiker eine, bzw. zwei Normalstädte-Ordnungen aufgestellt und ihre Einführung den neuen Bürgergemeinden empfohlen hat. Freilich sind sie offenbar in der großen Mehrzahl diesem Rate gefolgt. Die Prinzipien, nach denen die römischen Staatsmänner bei der Gestaltung der städtischen Magistratur vorgingen, sind deutlich erkennbar. Zunächst sollten Titel vermieden werden, die an die römischen zu stark erinnerten und Verwirrung hervorrufen konnten; darum heißt es statt „praetor“, „duovir“, und statt „censor“, „quinquennalis“. Sodann sollten die Städte alle unnötigen Ämter vermeiden; also kein Volkstribunat und keine selbständige Zensur. Auch von den beiden Hilfsmagistraturen, die vielfach nebeneinander standen, hielt Rom die eine mit Recht für entbehrlich; es schlug den Städten

vor, sich mit der Ädilität[1]) zu begnügen, und auf die Quästur zu verzichten. Freilich hat sich eine große Zahl von Gemeinden zu dieser Sparsamkeit nicht entschließen können.

Die Verfassung, die später in der Regel den Kolonien zukommt, läßt sich ganz einfach aus der alten Prätoren-Ordnung ableiten. Die beiden regierenden Bürgermeister heißen jetzt nicht mehr „Prätoren", sondern „Zweiherren", und neben ihnen stehen, wie zuvor, die Hilfsmagistrate, die beiden Ädilen. In alter Weise nehmen die Duoviri in jedem fünften Jahre die Schatzung vor, heißen dann jedoch nicht mehr Zensoren, sondern „Fünfjährer". In der Praxis nicht sehr verschieden, aber von einem anderen Prinzip ausgehend, ist die Normal-Magistraturordnung für die Munizipien. Sie ist, wie wir oben nachgewiesen haben (S. 45), eine Vereinfachung der Magistraturkollegien der alten Sabiner. Diese setzten sich, wie wir sahen, aus acht „octoviri" zusammen, die nach ihren Kompetenzen in vier Paare zerfielen. Ebenso regiert später die Munizipien ein Vier-Männerkollegium der „Quattuorviri", das nach der Kompetenz in zwei Paare, das der „Richter" (iure dicundo) und der „Polizeiherrn" (aediles) zerfällt. Da der Rang der „Richter" als der höhere galt, war der Unterschied zwischen ihnen und den „Zweiherrn" der Kolonien in der Praxis nur gering.

Der Gegensatz zwischen Munizipien und Kolonien war ursprünglich vor allem national. Die letzteren waren die Gemeinden latinischer Sprache; die ersteren dagegen die Städte der übrigen Italiker, das heißt zum größten Teil der Osker-Sabeller. Diesem Unterschied suchten die römischen Staatsmänner nach dem Bundesgenossenkriege wenigstens äußerlich gerecht zu werden. Die Kolonial-Ordnung hält sich ganz an die römischen Prinzipien, während die Munizipalverfassung mit ihren Kollegen verschiedenen Ranges und ihrem Kompetenzbegriff dem oskischen Staatsrecht näher kam. In der Theorie sollte dies wahrscheinlich dahin führen, daß in den Munizipien die Macht der quattuorviri i. d. geringer sein sollte als die der duoviri in den Kolonien; daß die

[1]) Diesen Titel hat man den Munizipien niemals angefochten; wahrscheinlich, weil man keinen passenden Ersatz wußte.

ersteren auf ganz bestimmte Funktionen beschränkt waren, während die letzteren eine allgemeine Amtsgewalt besassen. In der tatsächlichen Entwicklung tritt später, wie gesagt, der Unterschied kaum hervor.

Unsere bisherigen Betrachtungen haben im Wesentlichen den Gemeinden Italiens im engeren Sinne gegolten; jedoch möchte ich hier noch kurz die Magistratur der latinischen Kolonie Ariminum behandeln, die eine überraschende Ähnlichkeit mit den Einrichtungen des alten Tusculum zeigt. Sonst war Ariminum — ebenso wie Beneventum — als ein Klein-Rom gedacht, wie die „septem vici" der Kolonie zeigen, die deutlich den Sieben Hügeln der Tiberstadt nachgeahmt sind (Bormann C. XI, p. 76f.). Die einzelnen von ihnen tragen die Namen römischer Stadtteile; wir kennen einen vicus Aventin(us), Cermali, Velab(rensis) und vielleicht auch for[ensis] (Bormann a. a. O.): Die Verfassung von Ariminum scheint auf den ersten Blick die normale gewesen zu sein; denn auf einer Anzahl Inschriften treten uns IIviri und IIviri quinquennales entgegen (Bormann p. 77). Daneben stehen jedoch zwei andere originelle Titel. Zunächst findet sich auf einem altertümlichen Stein aus dem Nemus Dianae bei Aricia das Konsulat, C. XIV 4269: C. Manlio Aci . . . cosol pro poplo Arimenesi. Demnach hießen die Bürgermeister der Stadt ursprünglich Konsuln und vertauschten erst nach dem Bundesgenossenkrieg diesen Titel mit der einfacheren Bezeichnung der duoviri. Seltsamer ist eine zweite Inschriftengruppe aus Ariminum, in der ein Beamtenkollegium von tresviri auftritt. Die einzelnen Zeugnisse sind:

C. XI 378. L. Faesellio L. filio An. Sabiniano . . . IIIvir(o), IIvir(o) quinq(uennali), flam(ini), patron(o) col(oniae) usw.

C. 385. L. Betutio L. f. Pal. Furiano p. p. leg I. Ital. IIviro quinq. II vir. i. d. IIIvir. aedili cur(uli), pontif. flamini Divi Nervae patrono colon. usw. = C. 386.

C. 387. L. Betutio L. f. Pal. Furiano aedili, cui et curulis i(uris) d(ictio) et plebeia mandata est, plebs urbana usw.

C. 406. . . . . II vir III vir aed. p[ont?] . . .

C. 417. C. Memmio C. f. An. Mariano flam. divi Claud. IIvir IIIvir curatori aedium, q. alim. ad arkam usw.

C. 418. C. Sentio C. f. Pal. Valerio Faustiniano IIviro IIIviro augur(i) usw.

Wie man sieht, erscheint das Amt des IIIvir als die zweite Gemeindemagistratur neben dem Duovirat, an der Stelle, die sonst die Ädilität einnimmt. In der Tat heißt L. Furianus in C. 385 IIIvir aedilis und ebenso der in C. 406 Geehrte. Da überdies der gleiche L. Furianus in C. 387 nur als Ädil bezeichnet wird, ist die Identität des Tresvirats und der Ädilität erwiesen. Einzelne Ädilen haben wir in Ariminum noch in den Inschriften C. XI 361, 409 und 416. Merkwürdigerweise wird dem Ädilen in C. 387 die kurulische und die plebejische Jurisdiktion zugeschrieben; demnach ist auch C. 385 „aedili cur(uli)" zu lesen. Indessen kann ich mir beim besten Willen nicht denken, wie in Ariminum der Unterschied zwischen kurulischer und plebejischer Ädilität beschaffen gewesen sein soll. Tatsächlich bekleidet auch derselbe Mann beide „Ämter" zugleich, und sonst werden sie nirgends unterschieden. Sicher ist der pompöse Titel des Ädils von Ariminium nur in der Absicht geschaffen, die entsprechende Magistratur in Rom widerzuspiegeln. Ernster ist schon die Tatsache, daß den Ädilen von Ariminum eine „iuris dictio" zustand, und warum heißen sie tresviri? Da sind zwei Möglichkeiten vorhanden: entweder gab es in der Stadt drei Ädilen, oder der eine Ädil wurde mit den beiden Duovirn zu einer „Dreimännerschaft" zusammengefaßt. Die Wahrscheinlichkeit, daß Ariminum drei Ädilen als Hilfsmagistrate hatte, ist jedoch äußerst gering. Die Zahlen dieser Hilfsbeamten richten sich überall nach dem römischen Staatsrecht. Wie die Summe der römischen Quästoren keine feste Grenze hatte, gab es auch in den italischen Städten bisweilen solche Beamte in unregelmäßiger Anzahl. Ädilen hatte Rom dagegen bis auf Caesar nur zwei Paare; so begnügten sich die Gemeinden mit einem Paar. Wo drei Ädilen auftreten, sind es durchweg die alleinigen, regierenden Magistrate, und das Vorbild dieser Ordnung ist, wie wir gesehen haben, nicht Rom, sondern Tusculum. Überdies weichen die Ädilen von Ariminum von den gewöhnlichen darin ab, daß sie eine richterliche Gewalt besitzen. Somit besteht höchstwahrscheinlich das Drei-Männerkollegium aus den Duovirn und dem einen Ädil. Die Ähnlichkeit

zwischen der Magistraturordnung von Ariminum und der von Tusculum ist frappant. In beiden Fällen stehen an der Spitze der Stadt drei Magistrate, die als Kollegen gelten. Zwei von ihnen sind die eigentlichen Regenten und heißen als solche auch „consules“ (vergl. S. 14); ihnen zur Seite steht ein Ädil. Die Entwicklung hat sich in Ariminum etwa folgendermaßen vollzogen: bei ihrer Gründung erhielt die Stadt als Beamte „tresviri aediles“. Da sich aber die beiden Regenten unter ihnen gewöhnlich als Konsuln bezeichneten, beschränkte sich in der Praxis der Titel „IIIvir aedilis“ auf den dritten Magistrat. Nach dem Bundesgenossenkrieg wurden nun aus den Konsuln „duoviri“, während der IIIvir seine alte Bezeichnung behielt. Das ist der Zustand, den wir in den Urkunden finden.

Es ist sehr sonderbar, daß Ariminum bei aller Nachahmung stadtrömischer Formen doch seine Magistratur nicht aus Rom, sondern aus Tusculum entlehnte; aber es läßt sich doch begreifen. Die Magistratur in dem Rom des III. Jahrhunderts war viel zu kompliziert, als daß eine italische Stadt sie ihren Zwecken hätte anpassen können. Tatsächlich ist ein solcher Versuch niemals gemacht worden, sondern die Gemeinden haben stets nur einzelne Ämter aus der führenden Stadt übernommen. So mußte auch Ariminum eine andere Grundlage für seine Verfassung suchen; es wählte nicht die übliche Prätoren-, sondern die Ädilen-Ordnung von Tusculum. Vielleicht reizte der Konsuln-Titel, der sich dabei mit Anstand annektieren ließ. Es ist ja ein reiner Zufall, daß sich in Ariminum Reste der alten Institutionen bis in die Kaiserzeit erhalten haben; vielleicht waren Dutzende von italischen Städten ähnlich geordnet, in denen die große Reform im letzten vorchristlichen Jahrhundert jede Spur von der ursprünglichen Ordnung verwischt hat.

III. Volksversammlung und Rat.

1. Tribus und Curien.

Die Geschichte der altitalischen Magistratur läßt sich mit Hilfe des auf uns gekommenen Materials wenigstens in ihren Grundzügen verfolgen. Für die Entwicklung von Rat und Volk ist leider das Gleiche nicht möglich. Es hat auch keinen rechten Wert, alle Angaben zusammenzustellen, in denen eine italische Gemeinde als aristokratisch oder demokratisch bezeichnet wird; solch' allgemeine Angaben nützen der verfassungsgeschichtlichen Forschung nur sehr wenig; denn naturwüchsige Staatsgebilde sind in der Regel viel zu kompliziert, als daß sie sich durch ein Schlagwort erschöpfen ließen. Wer wollte z. B. mit gutem Gewissen behaupten, daß das Rom des II. vorchristlichen Jahrhunderts eine Demokratie oder ein aristokratisches Gemeinwesen war! Beide Urteile wären ebenso richtig wie falsch, und das Gleiche muß auch für Capua und Arretium gelten. Ich will mich daher im Folgenden auf einige Dinge beschränken, von denen wir tatsächlich etwas wissen. Für die Frage nach der Organisation der altitalischen populi ist nichts wichtiger als die Gliederung der Gemeinde von Iguvium, wie sie zuerst Wilhelm Schulze durch eine glänzende Interpretationsleistung erschlossen hat.

Die Iguvinischen Tafeln enthalten bekanntlich die Regeln einer Priesterschaft, der frater Atiersiur. An einigen Stellen des Textes ist nun von den Beziehungen die Rede, die zwischen dem Kollegium und einer Anzahl — sagen wir vorläufig — gentilizischen Verbänden bestehen. So heißt es auf Tafel Vb im Auszug:

8. Claverniur dirsas herti fratrus Atiersir usw.	8. Clavernii dent oportet fratribus Atiediis ....
11. Claverni dirsans herti frater Atiersiur sehmenier dequrier usw.	11. Claverniis dent oportet fratres Atiedii „sehmenier“ decuriis —
13. Casilos dirsa herti fratrus Atiersir usw.	13. Casilas det oportet fratribus Atiediis —
16. Casilate dirsans herti frateer Atiersiur sehmenier dequrier usw.	16. Casilati dent oportet fratres Atiedii „sehmenier“ decuriis —

Diese Stelle hat die Form eines Vertrages. Erst kommt die Leistung des Verbandes, und dann die Gegenleistung, zu der die Priesterschaft verpflichtet ist. Wie die von mir fortgelassenen Stellen besagen, liefern die Verbände den „Brüdern“ ein Quantum Mehl. Dafür gibt ihnen die Priesterschaft eine bestimmte Zahl von Fleischstücken, und zwar „sehmenier dequrier““. Diese Worte bezeichnen irgend ein Decurien-Fest, zu dem das Fleisch geopfert wurde. Auf dieselben Verhältnisse bezieht sich die Stelle II B, 1ff., die ich zunächst nur auf Umbrisch gebe:

Semenies tekuries sim kaprum upetu tekvias fameřias pumpeřias XII. Atiieřiate, etre Atiieřiate, Klaverniie, etre Klaverniie, Kureiate, etre Kureiate, Satanes, etre Satane, Peieřiate, etre Peieřiate, Talenate, etre Talenate, Museiate, etre Museiate, Juieskane, etre Juieskanes, Kaselate, etre Kaselate, tertie Kaselate Peraznanie teitu.

Der Abschnitt beginnt mit den Angaben des genannten Festes in etwas anderer Orthographie. Dann folgt „sim kaprum“ = „suem, caprum“, und der Imperativ „upetu“. Der Sinn ist also etwa: „An den S.-Decurien soll man ein Schwein und einen Ziegenbock auslesen (oder dergleichen). Es folgen nun drei Worte, die wir zunächst zurückstellen, dann 20 Namen von Verbänden im Dativ und schließlich „teitu“ = „dicito“; also: „für die und die Verbände soll man es (das Opfer) ansagen.“ Welcher Art sind nun die „Verbände“, die an diesem Fest teilnehmen?

Die alte, abenteuerliche Auffassung, daß wir es hier mit einer Anzahl Völkerschaften zu tun haben, teilt heute wohl niemand mehr. Desto näher schien es zu liegen, in der langen Namens-

liste die Aufzählung von gentes zu sehen; eine Theorie, die fast alle neueren Erklärer vertreten. Indessen ist ihnen Wilhelm Schulze (Lat. Eigennamen 543 ff.) mit den zwingendsten Argumenten entgegengetreten. Wir haben in II B 20 Verbände, aber nur 10 Namen; von ihnen finden wir einen einmal, acht zweimal (der zweite Verband immer angefügt mit „etre“ „die anderen“), und einen dreimal (angefügt mit tertie, „die dritten“). Die 20 Worte stehen im Dativ, das ist sicher, jedoch sind die Kasus-Endungen keineswegs gleichmäßig. Zweimal steht das -s, Satanes und Juieskanes, in 18 Fällen fehlt es. Wir haben demnach zwei sichere Plurale, die übrigen Worte könnten Plurale sein, in denen das Schluß-s abgefallen ist, oder auch Singulare. Nun hat Schulze nachgewiesen, daß im Umbrischen in der dritten Deklination im Dativ Pluralis das aus fs entstandene s durchaus fest ist; dagegen fällt das „unfeste“ Schluß-s in dem entsprechenden Kasus der zweiten Deklination meistenteils aus. In unserer Reihe gehören die Namen auf -ate (-as, -atis), wie Kureiate, Talenate usw. zur dritten Deklination; die Gruppe auf -ne, bzw. -niie wie Klaverniie und Juieskane zur zweiten. Demnach wären nach dem Urteil der Grammatik die ersteren Namen Singulare und die letzteren Plurale. Es ist aber, wie Wilhelm Schulze mit Recht betont, ganz ausgeschlossen, daß eine Liste von gentes im Italischen abwechselnd aus Singularen und Pluralen besteht, also in der Form: „Fabii, (gens) Claudia, Cornelii, Julia“ gehalten wäre. Das würde zu dem Schluß nötigen, daß unsere 20 Verbände keine Geschlechter sein können. Daß in der Liste tatsächlich Einzahl und Mehrzahl miteinander wechselt, geht aus der oben zitierten Stelle V b unweigerlich hervor. Dort heißt es nebeneinander: „Claverniur dirsas“ = „Clavernii d e n t“ und „Casilos dirsa = Casilos det“ mit den beiden ganz sicheren Verbalformen. Es bestätigt sich die Regel: Die Namen der zweiten Deklination stehen im Plural (Claverniur; Satanes, Juieskanes, die anderen Dative mit Ausfall des -s), die der dritten Deklination im Singular. Was sind nun die beiden Gruppen grammatisch? Satane ist von dem bekannten Gentilnamen Satanus nicht zu trennen (Schulze 369), und Casilos, Kasilate ist ein deutliches Ethnikon, das aus dem in den Iguvinischen Tafeln vorkommenden

„agre Casiler“ gebildet ist. So scheidet Schulze die 10 Namen in singularische Ethnika und pluralische Gentilicia. Wegen des Wechsels der Numeri kann es sich, wie gesagt, um gentes nicht handeln, aber wir haben zu dieser Reihe eine schlagende Analogie in den attischen Demen mit ihrem Wechsel zwischen *Ῥαμνοῦς, Μυρρινοῦς, Μαραθών* auf der einen und *Βουτάδαι, Ἰωνίδαι, Φιλαΐδαι* auf der anderen Seite. Schulze schließt daraus, daß auch die 20 „Verbände“ von Iguvium lokale Bezirke in der Art der Demen von Athen waren.

Wie wir gesehen haben, befinden sich unter diesen 20 Demen nur 10 Eigennamen; 8 treten doppelt auf, einer findet sich einmal und einer dreimal. Die ursprüngliche Gliederung von Iguvium zählte also nur 10 Demen, die sich dann durch einfache oder wiederholte Spaltung auf 20 vermehrt haben. Gestützt auf diese Beobachtung hat Wilhelm Schulze überaus scharfsinnig auch das umbrische Wort für „*δημος*“ erschlossen. Wie man weiß, bedeutet im Lateinischen centuria eine Anzahl von 100, decuria von „10“. Demzufolge ist das umbrische *pumperiā [1]) eine Anzahl von fünf. Daß das umbrische dequrier, bzw. tekuries dem lateinischen „decuriis“ entspricht und in unserem Zusammenhange irgend etwas mit den zehn alten Demen von Iguvium zu tun hat, ist klar. Nun haben wir im Oskisch-Umbrischen neben „decuria“ noch eine andere Ableitung von der Zehnzahl. Schulze findet sie im umbrischen tekvias und im oskischen dekkviarím. Das führt auf ein Substantiv *tekvia: im Lateinischen müßte das entsprechende Wort *decuvia heißen. Der Begriff des Zehnfachen ist nun bereits an decuria vergeben; also bleibt, wie Schulze recht plausibel annimmt, für *decuvia nur die Bedeutung des „Zehngeteilten“. Demnach hätten die Demen von Iguvium „tekvias“, „Zehntel“ geheißen. Schulze vergleicht damit die Einteilung des alten Irland in „Fünftel“ (cóiced). Wenn die 10 Demen sich zu festlichen Zeiten vereinigten, bildeten sie die „Zehnschaft“, die decuria; danach hieß dieses Fest in Iguvium die „Decurien“.

Wir nannten die Abteilungen, in die die Bürgerschaft jener umbrischen Stadt zerfiel, mit Schulze bisher nach dem Vorbild

[1]) Von *pompe = lat. quinque.

von Athen „Demen“; noch näher liegt jedoch auf italischem Boden die Analogie der römischen Kurien. Auch sie sind die ältesten Bruchteile der Gemeinde, die zu bestimmten festlichen Zeiten zu ihren Sacra zusammentreten. „Durch parallele Kulthandlungen der sämtlichen Kurien wird eine Gesamtkulthandlung des gegliederten Volkes hergestellt“, sagt Mommsen (Staatsr. III, 1, 101). Völlig das Gleiche, was hier von den 30 Kurien Roms gesagt ist, gilt auch für die 20 „Demen“ von Iguvium. An dem Fest der „semenies tekuries“ tritt nicht die tota Jiouina, der populus von Iguvium, als solche auf, sondern nur die einzelnen mit Namen aufgezählten „tekvias“, deren Summe aber wieder die ganze Gemeinde ausmacht. Auch von den Namen der römischen Kurien gilt vielleicht dasselbe, was Schulze für die Bezirke von Iguvium und Athen festgestellt hat. Wir haben sechs sichere Namen von römischen Kurien (Mommsen III, 1, 94, A. 2): Titia, Faucia, Velitia, Rapta, Foriensis und Veliensis (Festus, p. 174 ist überliefert: Vellensis). Diese Worte sind, wie die jüngeren Tribusnamen, adjektivische Bildungen, die, von der zweifelhaften „Rapta“ abgesehen, deutlich in zwei Gruppen zerfallen. Zunächst Ableitungen aus Gentilnamen wie Titia und Faucia (vergl. M. Faucius bei Cicero ad fam. 13, 11), und Ableitungen aus Ortsnamen wie Veliensis. Das sind dieselben beiden Kategorien, die wir in Iguvium gefunden haben.

Ich setze nun noch einmal den Anfang von II B der Iguv. Taf. her: semenies tekuries sim kaprum upetu tekvias fameřias pumperias XII. Dann folgen die 20 Namen im Dativ. — Mit Recht sieht Schulze in t. f. p. eine absteigende Reihe, die die verschiedenen Gliederungen der Gemeinde von oben her aufzählt. Zuerst kommen die tekvias, die „Zehntel“, dann die fameřias, die „familiae“, und schließlich die pumpeřias, die „Fünfschaften“. Die tekvias entsprechen den römischen Kurien, dann sind die fameřias der Umbrer anscheinend die gentes, nicht die Familien, wie man zunächst denken sollte. Als unterste Einheit bleiben dann die Fünfschaften, deren genaue Bedeutung dunkel ist. Hat man etwa je 5 Hausstände zu einer Gruppe vereinigt? Dann bildeten mehrere solche „Fünfschaften“ eine gens, und eine Reihe von gentes wäre eine Kurie. Was übrigens den Sinn der vor-

liegenden umbrischen Stelle im Ganzen angeht, so faßt Schulze sim kaprum als „männliches Schwein“ und verbindet es mit tekvias usw. Er übersetzt, man solle zu dem Fest opfern „(je) ein männliches Schwein für (jede) *decuvia, (je eins) für (seine) familia, (je eins) für (seine) *quincuria, (im Ganzen) 12“.

Um nun zu der Gliederung der Bürgerschaft von Iguvium zurückzukehren, so hatte die Stadt in der Zeit, als die Tafel II B geschrieben wurde, 20 Kurien. Aus ihren Namen geht jedoch, wie erwähnt, deutlich hervor, daß die Gemeinde ursprünglich nur in 10 Kurien gegliedert war, und der technische Wert des „Zehntels“ zeigt uns, daß diese Gliederung als naturgemäß galt. Das älteste Rom hatte bekanntlich 30 Kurien, sodaß auf jede der drei alten Stammestribus 10 entfallen. Diese Gleichung „1 Tribus = 10 Kurien“ wird nun durch die umbrische Verfassung in verblüffender Weise bestätigt: dort ist nämlich die Tribus nicht ein Teil der Gemeinde, wie in Rom, sondern die Gemeinde selbst, die in ihre 10 „Zehntel“ oder Kurien zerfällt.

Diese höchst merkwürdige Tribus der Umbrer hat zwar auf Mommsens Auffassung von den ältesten Stammestribus in Rom einen wichtigen Einfluß geübt; sie ist jedoch in der sehr lebhaften Diskussion, die in neuerer Zeit über das Wesen der drei ursprünglichen römischen Tribus geführt wurde, nicht nach Gebühr beachtet worden. Das Material ist das folgende: In der Fluchformel für die Nachbargemeinde von Iguvium wird der Gott gebeten zu verderben: totam Tarsinatem, trifo Tarsinatem (VII A 47), das ist populum Tadinatem, tribum Tadinatem. Der gleiche Ausdruck steht, in verschiedenen Kasus, noch I B 16, VI B 54ff., VII A 11. Bemerkenswert ist besonders VI B 54: „pisest totar Tarsinater, trifor Tarsinater“ = „quisquis est populi T., tribus T.“ Dementsprechend wird feierlich gebetet „tutaper Jiuvina, trefiper Jiuvina“ (III, 25, 30), für den populus und die Tribus von Iguvium.

Aus diesen Stellen geht unwiderleglich hervor, daß in den umbrischen Städten die — eine — Tribus auf einer Linie steht mit dem populus („tota“), und daß der einzelne Bürger zu dem einen so gut wie zu dem andern gehört. In welchem Sinne das gemeint ist, zeigen zwei Stellen des Livius. 31, 2 heißt es: per Umbriam, qua tribum Sapiniam vocant, und 33, 37: consul per

tribum Sapiniam in Boios venit. Die umbrische Tribus ist demnach deutlich ein Gebiet, ein Stück Land, das man durchziehen kann. Diese Tribus Sapinia ist aber nicht zu trennen von der Gemeinde der Sappinates, die Plinius III 114 unter den untergegangenen Städten Umbriens aufführt. Es ist kein Zweifel möglich: der populus hieß Sappinates, und der Kanton, den sie bewohnten, die Tribus Sappinia. Ganz ebenso liegen die Dinge in Iguvium: die Bürgerschaft ist die tota, und der Grund und Boden, auf dem sie sitzt, die trifu, die Tribus. So ist es klar, daß man von jedem civis von Iguvium sagen kann, daß er zum populus so gut wie zur Tribus seiner Vaterstadt gehört. Wilhelm Schulze sagt denn auch von dem Sinn der umbrischen Tribus (p. 547): „soweit es sich nicht um das zu einer bestimmten Stadt gehörige und einfach mit ihrem Namen bezeichnete Gebiet handelt, wie bei den in den iguvinischen Tafeln erwähnten tribus Iguvina und Tadinas".

Schon Mommsen hatte betont, daß diese ganz feststehende Bedeutung der umbrischen Tribus auch für die Erklärung der drei ältesten römischen Stammestribus von größter Wichtigkeit ist. Wie man weiß, ist der Tradition nach das ursprüngliche Rom in die drei Tribus der Ramnes, Tities und Luceres geteilt, die wieder in die 30 Kurien zerfallen. Die Zweifel, die Bormann und Niese gegen die Existenz der drei Tribus geäußert, sind, wie mir scheint, durch die Ausführungen Holzapfels in der „Klio" I 228ff. widerlegt[1]). Hier sei nur noch betont, daß wir uns z. B. die Entstehung der sechs alten Ritterzenturien ohne die Voraussetzung der drei Tribus gar nicht denken könnten (vergl. meine „Untersuchungen zur römischen Zenturienverfassung", p. 46ff.). Es bleibt das alte Problem: entweder ist das Rom der drei Tribus aus der Vereinigung von drei ehemals selbständigen Staaten entstanden, wie es Mommsen annahm — oder das Tribussystem ist das Produkt einer künstlichen, willkürlichen Gliederung der schon vorhandenen Gemeinde Rom; so urteilt die gesamte neuere Forschung.

---

[1]) Auf diese Abhandlung möchte ich auch wegen aller näheren Literaturangaben verweisen.

Die sprachliche Analyse des Wortes „tribus“ hilft leider nicht viel. Um zunächst im Lateinischen zu bleiben, so kann kein objektiv Urteilender leugnen, daß „tribus“ von tribuere nicht zu trennen ist. Bekanntlich heißt tribuere „teilen — gewähren“ (Brugmann, Idg. Forschg. 18, 533). Also ist „tribus“ selbst, von dem wir das Verbum ableiten müssen, etwa der „Teil“ oder besser „Anteil“. Wie das Umbrische lehrt, bezieht sich das Wort ursprünglich auf den Grund und Boden. Mit „Land-Anteil“ ließe sich aber ebensogut die Feldmark der ganzen Gemeinde wie ein Bruchstück dieser Feldmark bezeichnen [1]). Mommsen sagt von der Tribus (Staatsr. III, 1, 95), sie bezeichne „die staatlich abgegrenzte Flur und zwar im italischen [besser: umbrischen] Sprachgebrauch die Gemeindeflur, das Territorium; im römischen den Teil der Gemeindeflur, den Landbezirk.“

Das natürliche Gefühl sträubt sich dagegen, auf dem Gebiet des ältesten Rom ursprünglich drei Staaten anzusetzen. Aber wie uns das Beispiel der Umbrer zeigt, k o n n t e bei den alten Italikern die Tribus mit ihren 10 Kurien allein als regulärer Staat existieren. Die italische Tribus läßt sich schon darum nicht unbedingt mit der griechischen Phyle identifizieren; sie hat viel mehr Eigenleben als jene. Die Möglichkeit, daß Mommsen das Richtige getroffen hat, und daß sich irgend einmal in vorhistorischer Zeit drei Clans am Tiber zu einer Einheit zusammengeschlossen haben, läßt sich a priori nicht abweisen. Indessen ist noch eine

[1]) Die direkte Ableitung der „Tribus“ von der Dreizahl ist nach meiner Empfindung überaus bedenklich. Noch in der ersten Auflage seines „Grundrisses“ stellte Brugmann (II, 1, 297) „tribus“ zum Nominalsuffix -u, löste also auf trib-u-s und fügte hinzu: „kaum aus tri- „drei“ + W bhu-“. Diese übliche Zerlegung suchte Solmsen, Z. f. vergl. Sprachforschg. 34, p. 36 durch den Hinweis auf pro-bus und super-bus zu stützen. Aber bei diesen Worten liegen die Dinge ganz anders. „pro-bus“ ist der „Voran-Seiende“; „super-bus“ der „Obenauf-Seiende“. Was soll da „tri-bus“ heißen? Zwar hat Brugmann selbst seine Ansicht geändert und glaubt in der oben zitierten Abhandlung wieder an *tri-bhu „Drittel“. Wenn eine solche Autorität die Möglichkeit dieser Deutung behauptet, wage ich es nicht, sie abzuweisen. Aber Brugmann selbst muß zugeben, daß „tribus“ schon in vorhistorischer Zeit seine Bedeutung erweitert habe. Demnach sind historische Schlüsse aus dieser Etymologie nicht zulässig, und die verfassungsgeschichtliche Forschung wird gut tun, in diesem Falle möglichste Zurückhaltung zu wahren und der sprachlichen Deutung nur so weit zu folgen, wie sie unbedingt feststeht.

andere Möglichkeit vorhanden, die bisher noch nicht in die Diskussion gezogen worden ist, nämlich die organische Entwicklung der drei Tribus und der 30 Kurien aus der einen Tribus mit 10 Kurien. Der Kurienbestand von Iguvium ist nach II B, wie wir uns erinnern, der folgende:

I.	II.	III.
Atiedias	altera Atiedias	—
Clavernii	alteri Clavernii	—
Curias	a. C.	—
Satani	a. S.	—
Peiedias	a. P.	—
Talenas	a. T.	—
Musias	a. M.	—
Juiescani	a. J.	—
Casilas	a. C.	tertia Casilas
Perasnii	—	—

Wir sehen also einen fortgesetzten Spaltungsprozeß, durch den aus einer Kurie zwei oder drei werden. Der Grund für diese Entwicklung ergibt sich wohl ganz einfach aus der Zunahme der Bevölkerung und der intensiveren Bebauung des Bodens. Nun hat man aber in Iguvium daran festgehalten, daß die Zahl der Kurien ein Vielfaches von Zehn blieb. Und weil eine der alten Kurien keine zweite aus sich entwickelt hatte, mußte eine andere in drei Abschnitte zerlegt werden. Ein Blick auf die Tabelle zeigt jedoch, wie leicht es möglich gewesen wäre, aus den Kurien unter II. eine neue Tribus von 10 Kurien zu bilden. Auf dieselbe Weise kann sich dann später noch eine dritte Tribus entwickeln.

In Iguvium sind wir einmal in der günstigen Lage, den fortschreitenden Gliederungsprozeß einer antiken Gemeinde verfolgen zu können. Ob die Entwicklung in Rom ebenso vor sich gegangen ist, wissen wir natürlich nicht; Iguvium bietet nur ein Bild, nach dem man sich die entsprechenden römischen Verhältnisse klar machen kann.

In unseren bisherigen Betrachtungen über das Tribussystem haben wir uns nur auf latinisch-oskischem Boden gehalten. Die ganze Frage würde aber sofort eine andere Gestalt annehmen, falls sich diese Einteilungsprinzipien gar nicht als original um-

brisch oder latinisch, sondern als etruskisch erweisen sollten. An eine Herleitung der Dreitribus-Ordnung aus Etrurien hat man schon mehrfach gedacht. Nach Festus p. 285 stand in den etruskischen Ritualbüchern quomodo tribus curiae centuriae distribuantur. Noch wichtiger ist es, daß die Forschungen Wilhelm Schulze's die alte Theorie des Varro und Volnius völlig bestätigt haben. Tatsächlich sind die Tribus-Bezeichnungen Ramnes, Tities, Luceres weiter nichts als die ganz oberflächlich latinisierten etruskischen Gentilnamen der ramne, titie und luχre[1]) (Schulze, p. 218). Es spricht also tatsächlich manches dafür, den Ursprung der Tribus- und Curien-Ordnung in Etrurien zu suchen. Aber es drängen sich doch auch erhebliche Bedenken auf.

Die Tribus-Kurien-Gliederung war, wie wir sahen, in Umbrien durchgängig. Sie existierte auch in Rom. Ebenso war die Einteilung der Bürgerschaft in Kurien altlatinisch; denn sie tritt auch in Lanuvium auf (C. XIV 2120, 2114, 2126); einer Gemeinde, die die ursprünglichen Institutionen der Latiner besonders gut bewahrt hat. Ein ganz ähnliches System läßt sich aber auch bei den Oskern Süditaliens nachweisen. Eine Straße in Pompeji hieß (Acc.) vía dekkviarím (Conway 39). Das Adjektiv ist deutlich von der *decuvia, dem „Zehntel" abgeleitet. Wahrscheinlich lag an dieser Straße das Festhaus der „Zehntel", der Kurien von Pompeji, wie eine andere Straße derselben Stadt vía Júviia, wohl nach dem Juppitertempel, hieß. Und die „pumperias", die „Fünfschaften", die wir bei den Umbrern als Unterabteilungen der gentes kennen lernten, finden sich auf vielen Inschriften des oskischen Capua wieder (Con. 105, 115, 116 u. a.). Da scheint ein in den Grundzügen gleiches System vorzuliegen. Kurien und gentes gibt es bei Umbrern, Latinern und Oskern. Die Tribus tritt in Umbrien und Latium auf, während die „Fünfschaften" bei den Latinern anscheinend fehlten. Diese ganze Ordnung beruht auf den gleichen Prinzipien. Es ist nun höchst unwahrscheinlich, daß alle italischen Völkerschaften die Einteilungs-

[1]) Die titie und luχre kommen als Gentilnamen direkt in etruskischen Inschriften vor. Daß auch für die Ramnes das Gleiche gilt, zeigen lateinische Namen wie Rammius, Ramnius und Ramennia, aus denen sich die etruskische Grundform *ramne leicht erschließen läßt (Schulze a. a. O.).

prinzipien der Gemeinde glatt von den Etruskern entlehnt haben sollen. Die Analogie der Magistratur, bei der die Dinge viel greifbarer sind, spricht entschieden dagegen. Es ist ganz ausgeschlossen, alle altitalischen Ämter einfach aus Etrurien abzuleiten, und das Gleiche gilt auch für die Gemeindegliederung der Italiker. Die Angabe, daß in den etruskischen Ritualbüchern von Tribus, Kurien und Zenturien die Rede war, beweist nur, daß es bei den Etruskern ähnliche Gliederungen gab wie bei den Italikern und den Griechen. Aber die Notiz zwingt keineswegs dazu, eine absolute Priorität der Etrusker auf diesem Gebiete anzunehmen.

Was für Schlüsse wir aus den etruskischen Namen der drei alten römischen Tribus zu ziehen haben, läßt sich auch nicht ohne weiteres sagen. Fest steht es, daß Rom in einer frühen Periode seiner Geschichte dem stärksten etruskischen Einfluß ausgesetzt war. Wie sich dieses Verhältnis im Tatsächlichen gestaltete, wissen wir nicht. Entweder haben die Etrusker in Rom regiert wie die Normannen in England. Diesen Schluß aus den Forschungen Schulze's über die ältesten römischen Namen hat K. J. Neumann ganz konsequent durchgeführt. Nach ihm (in Ullstein's Weltgeschichte I 362 ff.) ist die Stadt Rom eine Gründung der Etrusker, sind die römischen Könige Etrusker und ebenso die ursprünglichen Patrizier. Aber daneben besteht auch die Möglichkeit, daß die Etrusker im ältesten Rom nur in dem Grade dominiert haben wie etwa die Deutschen in dem Rußland des 18. Jahrhunderts. Vielleicht war „Roma" nur in dem Sinne eine etruskische Stadt wie „Petersburg" eine deutsche. Welche der beiden Möglichkeiten für Rom zutrifft, läßt sich nur schwer entscheiden. Diese Frage geht uns auch augenblicklich nichts an, sondern nur das Problem, ob das Tribussystem als solches darum eine etruskische Schöpfung sein muß, weil die drei Tribus Roms etruskische Namen tragen. Ein Zwang zu dieser Annahme besteht, denke ich, nicht. Fest steht es, daß die Tribus und Kurien sich stets auf das ganze römische Volk bezogen haben und nicht etwa auf eine herrschende Klasse allein. Von den Kurien ist das bekannt; aber von den Tribus gilt das Gleiche. Die sechs Befehlshaber des gesamten römischen Aufgebotes im V. Jahrhundert hießen „tribuni militum", das sind die „Tribusvorsteher der Landwehr". Dieser Titel kann

sich aber nur auf die drei alten Tribus beziehen[1]). Es gehörten demnach auch die Fußsoldaten zu den Tribus und nicht nur die Ritter. Auf jeden Fall handelt es sich um eine Organisation des ganzen Volkes. Der Tribus-Begriff selbst ist so einfach, daß es nicht sehr lohnt, da lange nach der Priorität zu suchen, und die deutliche Übereinstimmung zwischen den altrömischen und den umbrischen Institutionen scheint darauf zu führen, daß die Tribus selbst in Rom älter sind, als ihre etruskischen Namen. Man darf nie vergessen, daß die Namen der antiken Menschen zunächst zeigen, wer sie sind, aber ebenso, wer sie sein wollen. Besonders die Stammbaum-Interessen dürfen nicht übersehen werden. Sicher ist es, daß die älteren Römer eine Zeit lang Etrusker sein wollten, und wer weiß, an welche etruskischen Heroen und Adelsgeschlechter sie anknüpften, wenn sie sich „Ramner", „Titier" und „Lucerer" nannten. Ich möchte da an die Phylen von Argos erinnern mit ihren Eponymen aus dem Heraklidenhaus (Hyllos, Pamphylos, Dymas). Auf jeden Fall haben wir keinen Beweis dafür, daß die Gliederung einer Gemeinde gerade in drei Tribus eine spezifisch etruskische Institution war.

Zwar findet man immer wieder die Behauptung, daß die etruskische Stadt Mantua in drei Tribus nach der Art der römischen zerfallen sei. Aber diese Ansicht beruht auf einem sachlich ebenso bodenlosen wie in der Literatur festgewurzelten Mißverständnis einer Stelle des Servius. Es handelt sich um Aen. X 201 ff. und die entsprechenden Ausführungen des Commentators. Jedes dieser Zeugnisse ist gesondert zu werten; denn es wäre möglich, daß Servius den Vergil mißverstanden hat, und daß er eine an sich richtige Tatsache bringt, obwohl sie zur Deutung der betreffenden Verse nichts hilft. Fest steht auf jeden Fall, daß weder die Worte des Vergil noch die des Servius Unsinn enthalten können. Zunächst sagt Vergil, der den Ruhm seiner Vaterstadt verbreiten will:

201 Mantua dives avis, sed non genus omnibus unum,
gens illi triplex, populi sub gente quaterni
ipsa caput populis, Tusco de sanguine vires.

[1]) Vergl. meine „Zenturienverfassung" 59 ff.; de Sanctis Storia d. Rom., II 193.

Der erste Vers ist klar: „Mantua ist reich an Ahnen, aber sie sind nicht alle einer Nationalität.“ Es sind also Angehörige verschiedener Völker, die die Stadt begründet haben. Vers drei: „Mantua selbst ist das Haupt der Völker, und seine Kraft gibt ihm das tuskische Blut.“ Von den verschiedenen Nationalitäten, deren Nachkommen in Mantua leben, sind die Etrusker nach der Ansicht Vergils die wichtigsten, und die Stadt ist das caput populis, natürlich der Völker, die in jenem Teile Italiens leben, und die gewissermaßen Mantuas Hegemonie anerkennen. Betrachten wir nun den mittleren Vers: „Mantua hat drei Völkerschaften, und zu jeder gehören vier „populi“. Was der „populus“ im alten Italien ist, haben wir im Laufe unserer Betrachtungen schon mehrfach feststellen können: es ist die Bürgerschaft, die Gemeinde eines Staates. „gens“ bedeutet dagegen die Nation, das Volk, zu dem einzelne populi gehören (vergl. Conington in seinem Vergilkommentar zu Aen. X, 201). Die Etrusker sind z. B. eine gens, die Bewohner von Clusium ein populus. Demnach meint Vergil, daß unter der Hegemonie von Mantua zwölf Städte standen, die drei verschiedenen Nationalitäten angehörten. Daß die populi in V. 203 mit denen von 202 identisch sind, versteht sich von selbst. Folglich beziehen sich auch die gentes in 202 auf das Herrschaftsgebiet von Mantua und nicht etwa auf Unterabteilungen der Stadt. Freilich ist der Übergang von 201 zu 202 etwas schroff: wenn man eben von den verschiedenen „Geschlechtern“ der Gründer der Stadt gehört hat, möchte man im ersten Augenblick auch die dreifache „gens“ in Z. 202 auf sie beziehen. Aber das ist von Vergil beabsichtigt; er denkt sich wohl, daß die Gründer von Mantua denselben Völkern angehörten, über die die Stadt später gebot. Deutlich bezieht sich die Nennung der Etrusker auf Beides. Bei den gentes meint Vergil offenbar die Umbrer, Veneter und Etrusker. Wie es sich historisch mit diesem Reich von Mantua verhält, ist hier für uns gleichgültig. Über den Sinn der Dichterworte kann irgend ein Zweifel nicht bestehen.

Desto seltsamer sind die Bemerkungen, die Servius an diese Stelle knüpft: Mantua tres habuit populi tribus, quae in quaternas curias dividebantur, et singulis singuli lucumones imperabant, quos tota in Tuscia duodecim fuisse manifestum est, ex quibus

unus omnibus praeerat. hi autem totius Tusciae divisas habebant quasi praefecturas, sed omnium populorum principatum Mantua possidebat, unde est „ipsa caput populis“. Das heißt anscheinend: „Mantua hat 3 Tribus und jede von ihnen 4 Kurien. An der Spitze jeder Kurie steht ein Lucumo“. Das ist schon zunächst sehr merkwürdig; denn gerade Servius behauptet stets, daß lucumo einfach das etruskische Wort für „König“ ist. In Mantua soll dagegen jede einzelne Kurie ihren „König“ gehabt haben. Das ist alles recht sonderbar, aber zunächst noch verständlich. Von nun an geht jedoch bei Servius jeder Faden verloren. „Jede Kurie von Mantua hat ihren lucumo, und in ganz Etrurien gibt es 12“. Was geht uns das hier an? Die 12 Kurienhäupter von Mantua haben doch mit den 12 Königen der Etrusker nichts zu tun! „Einer der 12“, fährt Servius fort, „herrscht über die übrigen. Sie haben aber nur die einzelnen Teile von Tuskien, die Herrschaft über alle Völker hat Mantua“. Wer ist nun der Leiter der Etrusker, der eine Ober-Lucumo oder Mantua? Was hat die Hegemonie dieser Stadt mit ihren Tribus und Kurien zu tun? Wie verhalten sich endlich die zwei Sorten von Lucumonen zueinander, die Servius anscheinend durcheinander wirft? Man sieht deutlich, daß wir so zu einem Verständnis der Stelle nicht kommen können. Um zur wirklichen Lösung zu gelangen, beginnen wir am besten mit dem Schluß der Ausführungen des Servius und gehen dann Schritt für Schritt bis zum Anfang zurück.

„omnium populorum principatum Mantua possidebat.“ Also Mantua übte die Hegemonie über eine Anzahl Völker, und zwar ist sein Herrschaftsgebiet, wie der vorhergehende Satz lehrt „tota Tuscia“. Das kann nicht gut das bekannte Etrurien sein, sondern es ist deutlich der oberitalische Städtebund der Tusker, den die Gallier zerstört haben. Er zerfällt, wie jeder der Etruskerbünde, in 12 populi mit je einem lucumo an der Spitze. Diese Einzelgemeinden sind aber keine regulären Staaten, sondern gewissermaßen nur „Präfekturen“ von Mantua. Die praefectura ist im römischen Staatsrecht eine Bürgerniederlassung, die zwar als Siedlung eine selbständige Gemeinde, politisch aber ein Teil der Mutterstadt ist. Über diese 12 populi herrscht Mantua wie in Etrurien der Lucumo des Bundes über die Einzelstaaten. So

weit ist der Zusammenhang verständig und deckt sich vor allem durchaus mit den Angaben Vergils selbst. In dem ganzen Absatz redet Servius – ebenso wie der Dichter — nur von der äußeren Machtstellung Mantuas und nicht von seiner Gliederung im Inneren. Das nötigt auch zu einer Auffassung des ersten Satzes, die der üblichen völlig entgegengesetzt ist. „singulis singuli lucumones imperabant, quos tota in Tuscia duodecim fuisse manifestum est". Nach dem Zusammenhang können damit nur die 12 Herrscher der populi von Mantua gemeint sein. Also sind auch die 12 „Kurien" nicht die Stadtbezirke, sondern die Gemeinden des „Reichs", und die drei „Tribus" sind die Nationalitäten des Mantuanischen Bundes. Demnach hat Servius den Vergil ganz richtig verstanden. Zur Erklärung der drei gentes und der 12 populi von Mantua hat er die etruskischen so gut wie die römischen Einrichtungen verglichen. Für die Zwölfzahl der Gemeinden verweist er auf die entsprechende Zahl der Glieder der etruskischen Bünde. Das Hegemonieverhältnis der einen Stadt zu den anderen vergleicht er mit der Herrschaft des Lucumo des Bundes über die „Könige" der einzelnen populi. Die drei Nationen endlich, die in Mantua nebeneinander stehen, macht Servius dem Leser nach der Analogie der ältesten drei römischen Tribus verständlich. In ihnen sah ja auch die gelehrte Spekulation drei Völker: in den Ramnes des Romulus die Latiner, in den Tities des Titus Tatius die Sabiner und in den Luceres des „Lucumo" die Etrusker. Da Servius, wie die Bezeichnung „praefecturae" für die populi zeigt, das gesamte Gebiet von Mantua als politische Einheit faßte, wurden ihm leicht die gentes zu „tribus" und demzufolge die populi zu „Kurien". Ich möchte jetzt die Worte des Servius noch einmal umschreiben: Das mantuanische Reich hatte drei Volks-Tribus und jede von ihnen vier Einheiten (Kurien). Jede „Kurie" regierte ein Lucumo; solche gibt es in einem etruskischen Bunde 12, die dem Bundes-Lucumo unterstehen. Ebenso hatte jede der 12 unterworfenen Gemeinden von Mantua ihren Lucumo; über sie alle herrschte aber Mantua selbst, das „Haupt der Völker". Die drei „Tribus" von Mantua sind also die Etrusker, Umbrer und Veneter Oberitaliens; von einer Dreiteilung der Stadt im Sinne Roms steht weder bei Vergil noch bei Servius ein Wort. Hoffentlich

wird man künftig die Mißverständnisse meiden, die diese angeblichen „Tribus“ von Mantua und gar erst die Lucumonen als Kurien-Häupter hervorgerufen haben[1]).

Wir müssen demnach dabei bleiben, daß sich die Existenz des Drei-Tribus-Systems bei den Etruskern nicht erweisen läßt. Immerhin dürfte es zutreffen, daß auch ihre Städte Unterabteilungen in der Art der griechischen Phylen besessen haben. Ebenso scheint es, als habe auch den latinischen Kurien eine etruskische Institution entsprochen. Es handelt sich da um Caere und zwar um eine Inschrift, die wir schon mehrfach zu erwähnen hatten, um den Diktator-Stein C. XI 3593 (s. S. 67): deos Curiales genium Ti. Claudi Caisaris Augusti p. p. curiae Aserniae A. Avillius Acanthus dictator, auf der nächsten, jetzt radierten Zeile stand ursprünglich: „sua impensa posuit“. Die Frage ist, wie wir die „dei curiales“ aufzufassen haben. Es könnten die Götter einer bestimmten Kurie in der Art der 30 römischen, oder auch die Schutzgottheiten der Kurie, des Rathauses von Caere sein. Je nach dem wäre dann die curia Asernia entweder der Name einer Kurie oder des Ratsgebäudes. Mommsen hat die letztere Annahme vorgezogen (Ges. Schr. I 303, A. 46). Aber es sprechen doch gewichtige Gründe dagegen. Die Widmung ist eine Privatstiftung des Diktators („sua impensa“), vielleicht in Gemeinschaft mit einem anderen Bürger oder Magistrat (auf der radierten Zeile steht jetzt: „M. Junius Eutychus de suo posuer es“). Eine Dedikation an die Götter des Rathauses wäre aber in erster Linie Sache der Gemeinde selbst gewesen. Sodann ist uns zufällig das Protokoll einer Sitzung der Dekurionen von Caere am 13. April 113 erhalten (C. I. L. XI 3614). Diese fand jedoch nicht in der Curia Asernia, sondern „in templo Divorum“ statt. Weiter braucht man das Wort curialis, wie der Thesaurus lehrt, in folgender Bedeutung: 1. ist es das Adjektiv zu curia als Teil der Bürgerschaft; flamen curialis, mensa curialis usw.; 2. in Bezug auf das Rathaus ist „curialis“ durchaus der „Ratsherr“ selbst. Für den allgemeinen Sinn: „dasjenige, was zum Rate gehört“, gibt es keine

[1]) Sehr verständig hat schon Conington Aen. X 201 behandelt. Er sagt: Virg. could never merely mean the truism, that Mantua was the head of her own „curies“ or of her own „demes“! Das trifft in der Tat den Nagel auf den Kopf.

einzige sichere Stelle[1]). Alle diese Momente scheinen dagegen zu sprechen, in den „dei curiales“ die Hausgötter des Rats zu erblicken. Noch wichtiger ist das Folgende. Vor einigen Jahren wurden bei Rom an der Via Portuensis „tre cippi“ entdeckt. Der eine trägt die Aufschrift: lares semitales, der zweite: lares viales und der dritte: lares [c]uri[a]les. Die letztere Ergänzung ist kaum zu vermeiden, [r]urales ist unmöglich (Notizie 1907, p. 465). Wir hätten hier also die Laren als die Schützer der Kurien als der alten, lokal gedachten Bauernverbände. Deutlich ist auf jeden Fall, daß von den Laren eines Rathauses hier nicht die Rede sein kann. Von diesen lares curiales lassen sich aber — falls die Lesung zutrifft — die dei curiales von Caere nicht trennen. Es ist demnach eine ziemliche Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß es in Caere Kurien in der Art der römischen gegeben hat oder doch wenigstens Abteilungen der Bürgerschaft, die bei der Annahme der lateinischen Amtssprache diesen Namen empfingen. Der Kurienname „Asernia“ wäre ganz in der Art von „Faucia“ und „Titia“ gebildet.

Ein völlig klares Bild von der inneren Gliederung der altitalischen Staaten läßt sich also nicht gewinnen, vor allem darum, weil uns ein sicheres Urteil über die entsprechenden Einrichtungen bei den Etruskern fehlt. Fest steht zunächst der Tribus-Begriff bei den Umbrern und Latinern. Diese „tribus“, der Kanton, existiert entweder für sich allein oder in Gruppen zu einer höheren Einheit zusammengefaßt. Die Tribus zerfällt wieder in ihre „Zehntel“ oder Kurien bei den gleichen Stämmen und wohl auch bei den Oskern. Dann geht die Gliederung weiter zu den gentes und ihren Unterabteilungen. Bei den Etruskern hat es anscheinend ähnliche Gemeindeteile gegeben wie bei den indogermanischen Italikern, aber sie sind für uns nicht mehr greifbar. Eine genauere Betrachtung der Familien- und Geschlechtsorganisation im alten Italien sowie der einzelnen Stände der Bevölkerung muß einem anderen Zusammenhang vorbehalten bleiben.

[1]) Nur in der afrikanischen Inschrift C. VIII 757 finden wir eine „aedem curialem Concordiae“. Aber auch da ist die Möglichkeit einer Beziehung auf die gerade in Afrika so häufige Kurien-Einteilung nicht ausgeschlossen.

2. Die Zusammensetzung des Rats.

Über die Grundsätze, nach denen in den altitalischen Staaten der Rat gebildet wurde, wissen wir noch weniger als über die Einteilung des Volkes. Das ist um so bedauerlicher, als gerade in der Zusammensetzung des Senats der Charakter eines antiken Staates am deutlichsten zum Ausdruck kommt. Für Capua ist eine längere Erzählung des Livius von Wichtigkeit (23, 2 ff.). Er berichtet, im Jahre der Schlacht am Trasimenischen See habe in Capua der Kandidat der Volkspartei Pacuvius Calavius als meddix regiert. Die siegreichen Demokraten hätten damals die wüstesten Mordspläne gegen die aristokratischen Senatoren geschmiedet, aber der meddix habe sie retten wollen, um sich dadurch persönlich die Abhängigkeit des Rates zu sichern. Calavius verfuhr nun angeblich folgendermaßen. Er berief eine Sitzung des Senats und für dieselbe Zeit die Volksversammlung. Während die Senatoren tagten, begab er sich zu der Bürgerschaft und erklärte ihr, der Augenblick der Rache sei gekommen. Er würde auf der Stelle einen Ratsherrn nach dem anderen vor das Volk stellen und verurteilen lassen. Zuvor sollte es aber immer einen neuen Senator an seiner Statt in den Rat wählen. So geschah es auch. Aber die guten Capuaner waren zwar gern bereit, die bisherigen Senatoren los zu werden; aber über den jeweiligen Ersatzmann konnten sie sich nie einigen; so beschloß man endlich, alles beim Alten zu lassen, und das Leben der Ratsherrn war gerettet.

Diese ganze Geschichte ist natürlich kindisch; wenn die Demokraten ernstlich den Senat hätten erneuern wollen, so hätten sie längst eine Liste bereit gehabt. Aber auch wenn man die rhetorische Mache abzieht, bleibt die Darstellung tendenziös. Die zahlreichen Nachrichten über das Capua des zweiten Punischen Krieges, die wir bei Livius finden, gehen im letzten Grunde auf die Mitteilungen der römisch gesinnten Emigranten zurück. Sie wollten den Rat schlecht machen, weil er sich, entgegen seinem Parteiinteresse, an dem Abfall von Rom beteiligt habe. Das erklärte man dann damit, daß die Senatoren unter die Fittiche des Pacuvius Calavius gekrochen seien und zum Dank dafür, daß er sie gegen die Radikalen beschirmt habe, seine Politik blind

unterstützt hätten. Indessen ist für unsere Zwecke der Gedanke interessant, daß die Volksversammlung von Capua Senatoren absetzen und neue wählen könne. Calavius sagt in seiner Rede bei Liv. 23, 3 zu der Bürgerschaft: „itaque duae res simul agendae vobis sunt, ut et veterem senatum tollatis et novum cooptetis. citari singulos senatores iubebo, de quorum capite vos consulam, quod de quoque censueritis, fiet. sed prius in eius locum virum fortem ac strenuum novum senatorem cooptabitis, quam de noxio supplicium sumatur.“ Die Idee einer direkten Senatorenwahl durch das Volk ist völlig unrömisch, und ein römischer Annalist wäre selbständig auf einen solchen Vorgang nicht verfallen. Demnach geht die Geschichte, so närrisch und tendenziös sie auch sein mag, doch auf einen Gewährsmann zurück, der im campanischen Staatsrecht Bescheid wußte. Hätte der meddix tuticus von Capua, in römischer Art, die Kompetenz besessen, Senatoren auszustoßen und neue zu ernennen, so wäre es seine eigene Sache gewesen, für die demokratische Erneuerung des Rates zu sorgen. Also hätte die Geschichte anders gewandt werden müssen. Es scheint demnach, als wäre der Rat von Capua aus direkten Volkswahlen hervorgegangen. In diesem Falle wäre die campanische Verfassung stark von griechischen Gedanken durchsetzt gewesen; denn wir kennen die direkte Ratswahl bei den westlichen Griechen, besonders aus Sizilien[1]). Dieser stark demokratische Zug würde gut zu den Beobachtungen stimmen, die wir oben über den Geist des oskischen Staates gemacht haben.

Um die Bildung des Rates bei den Etruskern zu beurteilen, haben wir — wenn wir die üblichen Schlagworte über Lucumonen, Adelsherrschaft usw. ignorieren — nur eine Tatsache zur Verfügung, die aber sehr wichtig und interessant ist. Es handelt sich um die Darstellungen der Revolution von Volsinii im Jahre 265 v. Chr., die — wie zuerst Niebuhr erkannt hat — eine Erhebung der hörigen Bauern gegen die regierende Klasse gewesen ist. Irgend ein gedankenloser Historiker hat diesen Kampf unter das Schlagwort „eine Stadt in der Hand ihrer Sklaven“ gebracht.

[1]) Cic. Verr. II 120: tota Sicilia per triennium neminem ulla in civitate senatorem factum esse gratis, neminem, ut leges eorum sunt, suffragiis (vergl. Kübler, P.-W. IV, 2324).

Das reizte natürlich die Späteren, und so besitzen wir über jene Vorgänge in Volsinii ziemlich ausführliche Darstellungen. Auch sie sind unendlich entstellt. Erstens muß man den rhetorischen Kitsch abziehen und zweitens, wie vorhin bei Capua — die politische Tendenz der aristokratischen Partei, zu deren Gunsten Rom eingegriffen hat. Trotzdem läßt sich die Entwicklung in ihren Grundzügen noch deutlich erkennen. Die Bauern befanden sich in Volsinii in einer rechtlichen Situation, die die Herren selbst ihren römischen Freunden als „Sklaverei" bezeichneten. Diese abhängigen Leute wurden auch zum Heeresdienst nicht herangezogen. Aber die Nöte des letzten Krieges mit Rom zwangen die Regierung dazu, auch sie zu bewaffnen. Damit hörte auch zugleich ihre rechtliche Beschränkung auf, und sie wurden freie Bürger von Volsinii. Als solche stand ihnen aber sofort der Rat offen. Zonaras sagt VIII, 7 von den „οικεται": εις την βουλην ενεγραφοντο και τας αρχας ελαμβανον. Bei Val. Max. IX, 1, Ext. 2 heißt es: (servi) qui primum admodum pauci senatorium ordinem intrare ausi, mox universam rem publicam occupaverunt. Schließlich de vir. ill. 36 (Vulsinii) cum temere servos manu mitterent dein in curiam legerent, consensu eorum oppressi. Wir gewinnen damit den wichtigen Satz des etruskischen Staatsrechts, daß jeder freie Bürger zur Aufnahme in den Senat berechtigt ist. In der Praxis muß freilich die Einschränkung gemacht werden, daß die Bauern, die Klienten, als frei im Sinne des Staatsrechts nicht gelten. Dagegen wäre die Auffassung des Rats als eines Ausschusses der Adelsgeschlechter durchaus irrig. Sobald in Volsinii die abhängigen Leute das volle Bürgerrecht erhielten, kamen sie auch in den Senat; zunächst nur „pauci" (Val. Max. a. a. O.). Damals hatten die Altbürger das Heft noch in der Hand; die Aufnahme einzelner Bauern in den Senat war also kein revolutionärer Akt, sondern mußte der Verfassung entsprechen. Mit der Zeit erhielt jedoch die Bauernpartei im Rate die Majorität (das geht aus dem „primum admodum pauci" des Val. Max. hervor, und dasselbe Moment steckt in dem „consensu eorum oppressi" des auct. de vir. ill.). Man möchte wissen, auf welche Weise diese schnelle Veränderung der Senatsmehrheit möglich geworden ist. Da sich nach Zonaras die Demokraten auch der höchsten Gemeindeämter bemächtigt

haben (τας αρχας ελαμβανον), liegt die Erklärung nah, daß der Stadtregent das Ernennungsrecht der Senatoren, wie der Censor und vorher der Consul in Rom, besessen haben wird. Dann war es für die Partei der Neubürger ein Leichtes, die Mehrheit des Rates in ihrem Sinne bilden zu lassen.

Die Idee, daß der Rat eigentlich einen Ausschuß der gesamten Bürgerschaft einer Gemeinde darstellt, tritt auch in der später üblichen Bezeichnung der italischen Stadtsenatoren als decuriones zutage (s. Kübler bei P.-W. IV 2, 2319). „decurio" ist der Vorsteher von zehn Leuten, wie „centurio" der von Hundert. Da ist der Zusammenhang mit dem Verfahren bei der Gründung einer römischen Kolonie ganz deutlich. Die Normalgröße einer solchen neuen Gemeinde war 1000 Bürger. Daraus wurde mit Frauen, Kindern und Knechten bald eine ganz lebensfähige Stadt von 6000—8000 Einwohnern. Ihren Gemeinderat bildete man einfach dadurch, daß je 10 Bürger sich ihren Vertrauensmann, „decurio" wählten. Die Gesamtheit dieser decuriones war dann der städtische Senat. Man möchte gern wissen, ob diese rein repräsentative Wahl der Ratsherrn nur bei der Neugründung einer Stadt üblich war, oder irgendwo als ständiger Brauch auch in normaler Zeit existierte. Da versagt unsere Überlieferung. Deutlich ist nur die Empfindung, daß der Rat eigentlich nichts weiter ist als ein geschäftsführender Ausschuß der Bürgerschaft. Immerhin ist das italische Material nicht reich genug, um mit seiner Hilfe etwa die entsprechenden römischen Institutionen neu zu behandeln.

Auch über das Alter der Normalzahl „100" für den italischen Gemeinderat wissen wir nichts. Aber man darf wohl sicher annehmen, daß ursprünglich auf diesem Gebiete die Mannigfaltigkeit der Zahlen viel größer gewesen ist als später. Noch in der Spätzeit hat z. B. die alte Latinerstadt Castrimoenium die ganz unnormale Zahl von 30 Ratsherrn gehabt. Das zeigt C. I. L. XIV, 2458: Phileros ex decreto XXX virum sacellum Semoni Sanco de sua pecunia fecit in Verbindung mit dem Dekret C. 2466, an dessen Ende es heißt: in decurionibus fuerunt XXVI (vergl. Henzen zu Syll. 6999).

Sachregister.

A.

Abella, Quaestor 27, 103.
Abellinum, Zensoren 33; —, praetor IIvir 29.
Aedilen, drei regierende, Tusculum 7 ff.; —, — —, Fundi, Formiae und Arpinum 4 ff.; —, — —, Ariminum 115 f.; —, zwei regierende, Trebula Mutuesca 43; —, — —, Peltuinum 44; —, als Hilfsmagistrate, im oskischen Staat 102 ff.; —, — —, in den späteren Munizipien 109, 113 f.; —, — —, in der sabinischen VIIIvirats-Verfassung 43; —, der römischen Plebs 1 ff., 13 f.
Aedilis, einzelner, in Caere 66; —, duumvirali potestate (?), Nomentum 73; —, solus, Formiae 5; —, Etruriae 56, 62; —, curulis und plebis, Ariminum 115 f.; —, lustralis Tusculum 10; —, sacris Volcani faciundis, Ostia 14.
Alba, Diktatur 75, 79.
Alba Fucens, Prätoren 111.
Aletrium, Zensoren 34; —, Prätoren 34, 111.
Amiternum, octoviri 42.
Anagnia, Prätoren 111.
Antinum, meddix 23.
Aricia, Diktatur 72.
Ariminum, Konsuln 115; —, Tresviri 115.
Arpinum, Ädilen 4 ff.
Asisium, marones 47; —, Aristokratie von, 49.
Atella, Autonomie von, 20, A. 2.
Aufidena, Ädilen 103.
Auximum, Prätoren 111.

B.

Bantia, Stadtrecht von, 105 ff.; —, Zensoren 37, 105; —, Prätoren 37, 106; —, Quästoren 106; —, Volkstribune 106 f.
Benevent, Konsuln 112; —, interrex 112; —, Prätoren 112; — Quästoren 113.
Bovianum vetus, meddix 21; —, Zensoren 32.
Bundesverfassung, Etrusker 54, 61; —, Latiner 76 f.; —, Lucaner 29 f.

C.

Caere, aedilis 66; —, dictator 28, 66; —, censor perpetuus 68; —, Curien (?) 133.
Calatia, Autonomie von, 20, A 2.
Cales, Zensoren 35; —, Prätoren 111.
Capena-Lucus Feroniae, Magistrate der iuventus 95.
Capua, meddices 17 ff., 99; —, Senat von, 135; —, Gliederung des Volkes in pumperias 127.
Castrimoenium, Rat von, 138.
Castrum Novum, Prätoren 111.

Censoren, Bantia 37, 106; —, Hernicer 34; —, Rom 36, 39; —, Samnium 31ff.; —, Tibur und Treba 35, 38; —, in den späteren Munizipien 109, 113; —, perpetui, Caere 68.
Clusium, Magistrate von, 52; —, Hauptstadt Etruriens 55, 63.
Colonien, Magistrate der 114.
Consuln, Ariminum 115; —, Beneventum 112; —, Tusculum 14.
Copia-Thurii, Censoren 35.
Cora, Censoren 35; —, Prätoren 111.
Corfinium, meddices 24.
Cumae, Prätoren 110.
Curien, umbrische 122ff., 126; —, latinische 127; —, etruskische (?) 133.
Cursus honorum, bei den Etruskern 60, 70.

D.

Decemviri, Urvinum Mataurense 50.
Decurien, von Iguvium 119.
Decurionen 138.
Demen, von Iguvium 121.
Diktatoren, Alba 75, 79; —, Aricia 72; —, Caere 66; —, Fabrateria vetus 111; —, Fidenae 74; —, Lanuvium 73; —, latinischer Bund 77; —, Nomentum 73; —, Rom 97; —, angebliche, Tusculum 14.
Duodecim populi, Etruriens 61.
Duovirats-Verfassung, Entstehung der, 113f.

E.

epr9ni, s. pur9ne.
Equites, und Juventus 93; —, von Nepet 94.
Etrusker, Magistrate der, 51ff.; —, Senat 136ff.; —, XII populi der, 61ff.; —, XV populi 62.

F.

Fabrateria Nova, Censoren 35.
Fabrateria vetus, Diktatoren 111.
Falerii, Magistrate von, 110.
Fasces, aus Vetulonia 85.
Ferentinum, Censoren 34, 38.
Fidenae, Diktatur 74.
Formiae, Ädilen 4ff.; —, interrex 7.
Fulginia, marones 46.
Fundi, Ädilen 4ff.; —, interrex 7.

G.

Grumentum, praetor IIvir 29.

H.

Herculaneum, meddix 21; —, duoviri 29.
Herdoniae, Prätoren 111.
Hernicer, Censoren der, 34, 36.
Histonium, Censoren 31.

I.

Iguvium, Curien von, 118ff.
Insignien, der Magistratur 87.
Interamnia Praetuttiorum, octoviri? 44.
Intercession, der Tribune von Bantia 107.
Interrex, in Formiae und Fundi 7; —, Beneventum 112f.
Iteration, bei den Etruskern 60, 70; —, der Diktatur in Lanuvium 73.
Juvenes, Magistrate der 93ff.

K.

Könige, der Etrusker 64, 70; —, der Lucaner 30; —, von Tusculum 13f.

L.

Lanuvium, Curien 127; —, Diktatoren 73; —, praefectus iuventutis 97.
Laurentes Lavinates, Prätoren 72.
Lavinium, Prätoren 72.
Lictoren, der Etrusker 69, 84ff.
Lucaner, meddices 16, A 1; —, Quästoren 104; —, Bundeskönig 30; —, s. auch Bantia.

Lucumonen, die Könige der Etrusker 64; —, angebliche, in Mantua 130f.
Lustrum 39.

M.

Magister equitum, in Rom 89; —, italische Analogien 92ff.
magister iuvenum, Nepet 94; — —, Capena 95; — —, Sabinerstädte 44f.
Mamertiner, meddices 16, 25.
Mantua, angebliche Tribus von, 129ff.
Marones, der Umbrer 46ff.; —, der Siculer? 48; —, der Etrusker 52ff.
Marser, meddices 16, 23.
marunuχ, s. maro.
Meddix 15ff.; —, tuticus 17ff.; —, degetasis 23, 27; —, aticus 24; — iuventutis (?), Capua 100.
Messana, s. Mamertiner.
Metapontum, meddix 16, A. 1.
Municipien, Magistrate der, 109, 114.

N.

Nepet, Magistrate der iuvenes 93f.
Nola, meddices 23f.
Nomentum, Diktatur 73.
Nursia, octoviri 41ff.

O.

Octoviri, Sabiner 40ff.
Ostia, Ädilen und Prätoren 14f.

P.

Päligner, meddices 16, 24.
Pausulae, Prätoren 111.
Peltuinum, regierende Ädilen 44.
Pompeji, meddices 17ff.; —, Quästoren 26, 103f.; —, Ädilen 102.
Praefecti, Bantia 106; —, iuventutis, Lanuvium 97.
Praeneste, Prätoren 72.
Prätoren, Bantia 37, 106; —, Falerii 110; —, Fundi 5; —, der Laurentes Lavinates 72; —, Praeneste 72; —, in den späteren Munizipien 110ff.; —, des latinischen Bundes (?) 77.
Praetor duovir 29; —, Campanus 19; —, Etruriae 62; —, iuventutis 94; —, sacris Volkani faciundis, Ostia 14; —, priesterlicher, Aletrium 34.
Principes, bei den Etruskern 71.
Pumperias, „Fünfschaften", umbrische 121f.
purθne, etruskischer Magistrat 52ff.

Q.

Quaestoren, oskische 26f., 103f.; —, in den späteren Munizipien 109, 113f.
Quattuorviratsverfassung, Entstehung der 45f., 113f.
Quindecim populi, Etruriens 62.
Quinquennales 35ff.
Quinque viri, bei den Umbrern 48ff.

R.

Ramnes, Tities, Luceres, Tribus der 124, 127.
Reate, magister iuventutis 45.
Rex sacrorum, Tusculum 9, 13.

S.

Sabiner, octoviri 40ff.
Sacerdos, des etruskischen Bundes 61f.
Samnium, Censoren 32f.; —, s. auch meddices und Bovianum vetus.
Sapinia, Tribus in Umbrien 123f.
Sappinates, populus, in Umbrien 124.
Senat, in Bantia 107f.; —, in Capua 135ff.; —, bei den Etruskern 136ff.; —, bei den Umbrern 49f.; —, in Latium 138; —, auf Sizilien 136, A. 1.
Sentinum, quinque viri 50.
Setia, Censoren 35; —, Prätoren 111.
Seviri equitum, in Nepet 94.
Signia, Prätoren 111.
Spoletium, iudices? 50, A. 2.

Suessula, Censoren 34.
Sutrium, Magistrate der iuventus 94.

T.

Tadinas, Tribus, in Umbrien 123f.
Tarquinii, Hauptstadt Etruriens 54, 63; —, Magistrate von, 55, 57f., 98.
Teanum Sidicinum, Volkstribune 111.
Tekvias, umbrische (= „Zehntel") 121.
Telesia, praetor IIvir 29.
Tibur, Censoren 35, 38.
Treba, Censoren 35, 38.
Trebula Mutuesca, octoviri 41ff.
Tresviri, Ariminum 115f.
Tribunus celerum, Rom 91; —, plebis, Bantia 106f.; —, Teanum Sidicinum 111; —, Venusia 112.
Tribus, der Umbrer 123; —, in Rom 124ff.
Truentum, octoviri 44.
Tusculum, Aedilen von 7ff.; —, rex sacrorum 9.

U.

Umbrer, Aristokratie bei den, 49f; —, Magistrate der 46ff.; —, Gliederung des Volkes 118ff.; —, und der etruskische Bund 62.
Urvinum Mataurense, Xviri 50.

V.

Veji, Könige von 64.
Venusia, Volkstribune 112.
Vetulonia, Liktoren in 85.
Vici, von Tusculum 8.
Volscer, aediles 4ff.; —, meddices 16f.
Volsinii, Magistrate von 56, 61; —, Senat von 136f.; —, etruskische Bundesversammlung bei, 62.
Vulci, Magistrate von, 58.

Z.

zila9, etruskische Magistratur 52ff., 98.

Anhaltische Buchdruckerei Gutenberg e. G. m. b. H., Dessau.

DG 81 R6
Rosenberg, Arthur
Der staat der alten Italiker

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY